Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1970
Stücke 1–12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite,** auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite
A		
Ackermann Bernd, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura		72
Amstetten		
Ausschreibung der Pfarrstelle	19	13
Arbeitsausschüsse der Generalsynode . . .	34	39
	56	49
Arbeitsausschuß der Generalsynode für Frauenordination — Auflösung . . .	35	39
Arriach		
Neue Telefonnummer		28, 62
Aufruf Gallneukirchen (Martinstift) . . .	1	1
Ausschreibung von Pfarrstellen		
Amstetten	19	13
Bad Aussee	67	52
	88	65
	121	89
Feffernitz	10	4
Gosau	45	43
	74	60
Judenburg (Fohnsdorf)	89	65
Jugendpfarrer für Österreich	22	15
	95	69
Knittelfeld	65	51
Krems an der Donau	51	44
	75	60
Linz-Innere Stadt	8	3
	9	4
Linz H. B.-St. Martin	107	74
Schärding	69	52
St. Pölten	91	66
	99	71
Steyr-Münichholz	6	3
Thening	21	15
Treßdorf	50	44
	76	60
	100	71
Unterhaus	90	66
	98	71
Weißbriach	77	60
Wels	7	3
	68	52
Wien-Leopoldstadt	47	43
	120	89
Wien-Landstraße	5	3
	106	74
Wien-Favoriten-Christuskirche . . .	20	13
Wien-Hietzing	122	89
Wien-Purkersdorf	73	59
Winterkurseelsorge	59	50
B		
Bad Aussee		
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	67	52
Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle	88	65
	121	89

	Nr.	Seite
Bauausschuß		
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Verordnung	39	41
der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich — Verordnung	52	45
Bauordnung		
der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. in Österreich	25	30
Berichtigung	71	59
Beihilfe, einmalige		
für geistliche Amtsträger	2	1
für weltliche Dienstnehmer	3	2
bei Funktionsgebühren	12	4
Bolz Heinrich, Oberkirchenrat H. B.		
Todesanzeige und Nachruf		61
Bregenz		
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. — Anschriftenänderung		74
D		
Diakonissenanstalt Gallneukirchen		
Aufruf	1	1
Dienstalterszulage		
für geistliche Amtsträger	126	90
Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Gehaltserhöhung . . .	80	63
	125	90
E		
Elicker Karl, Pfarrer und Senior		
Übertritt in den Ruhestand, Dank und Anerkennung		57
Enns		
Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A. B.	64	51
F		
Feffernitz		
Ausschreibung der Pfarrstelle	10	4
Fischer Ing. Walter, Sup.-Kurator		
Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich		93
Fritschka Oskar, Ehrenpresbyter		
Todesanzeige und Nachruf		13
Funktionsgebühren (Ordnung des geistlichen Amtes)		
Festsetzung ihrer Höhe	82	64
Festsetzung ihrer Höhe	127	90
Funktionsgebühren (Dienstordnung der Dienstnehmer)		
Festsetzung ihrer Höhe	83	64
Festsetzung ihrer Höhe	128	91
G		
Generalsynode, 7.		
Einberufung der 2. Session	13	7
Gloggnitz		
Neue Telefonnummer		5
Göhring Othmar, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring		47
Goschenhofer Karoline, Pfarrerswitwe		
Todesanzeige		74
Graz-Liebenau		
Neue Telefonnummer		70
Gröbming		
Neue Telefonnummer		93
H		
Hammer Dr. med. Norbert		
Wahl zum Sup.-Kurator der Diözese Wien		28
Haushaltsplan		
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 1971 .	109	78
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Berichtigung . . .	115	87
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 1971 . . .	112	81
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Berichtigung	124	90
der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1970 . . .	54	46
Hauswartposten		
Verwaltungsgebäude des Evangelischen Oberkirchenrates — Ausschreibung	96	69
Hildebrandt Ernst, Pfarrer		
Verleihung des Ehrenringes der Stadt Völkermarkt		74
Hof Bernd, Vikar		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche		85
Hülser Rolf, Pfarrhelfer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz		28
I		
Innsbruck		
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
— Übertragung weiterer Pfarrstellen	84	64
— Erlöschen weiterer Pfarrstellen . .	85	65
— Errichtung einer weiteren Pfarrstelle	86	65
— Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle	87	65
Innsbruck-Ost		
Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B.	63	51
J		
Jenbach		
Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B.	62	51
Neue Anschrift und Telefonnummer des Pfarramtes		72
Judenburg		
Ausschreibung einer Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Fohnsdorf	89	65
Jugendwerk		
Änderung und Neufassung der Ordnung	108	75
Ordnung — Änderung	55	49
Ordnung — Änderung — Berichtigung	72	59
K		
Karner Josef, Pfarrer		
Mitglied des Oberkirchenrates H. B. und des Synodalausschusses H. B. .		67
Kastner Josefine, Regierungsrat		
Todesanzeige und Nachruf		5
Kirchbaumer Dr. Friedrich, Pfarrer		
Wahl zum Senior der Diözese Wien .		28
Kirchenbeitragsaufkommen 1969 mit Gegenüberstellung 1968	16	8
Kirchenbeiträge		
Festsetzung des Hundertsatzes — Änderung	113	85
Kirchenbeitragseingänge 1970 mit Vergleichsziffern 1969		
Jänner	18	13
Jänner—Feber	23	15
Jänner—März	44	43
Jänner—April	66	52
Jänner—Mai	78	61
Jänner—Juni	94	67

	Nr.	Seite
Jänner—Juli	97	70
Jänner—August	101	72
Jänner—September	102	73
Jänner—Oktober	114	85
Jänner—November	130	91
Kirchenverfassung		
Änderung der §§ 20, 27, 67, 86, 90, 113, 117, 127, 137, 149, 154, 155, 160, 169, 247	30	35
Änderung weiterer §§: 63, 80, 129, 130, 131, 166, 199, 218	116	87
Klietmann Alfred, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding		13
Todesanzeige und Nachruf		56
Knittelfeld		
Ausschreibung der Pfarrstelle	65	51
Neue Telefonnummer		13
Kollektenaufruf		
Oberschützen	14	7
Trinkerseelsorge	48	44
Kollektenergebnisse 1969	24	16
Nachtrag	43	43
Kollektenplan für das Kirchenjahr 1970/71	110	79
Krems an der Donau		
Ausschreibung der Pfarrstelle	51	44
Kühnert Prof. Dr. Dr. Wilhelm		
Verleihung des Großen Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich		62
Kurseelsorge 1971		
Ausschreibung für die Wintermonate	59	50
Ausschreibung	111	79
Weitere Stellen in Jugoslawien	129	91
L		
Lektorendienst		
Änderung der Richtlinien	38	41
Lenk Dr. Robert, Senatspräsident		
Verleihung des Großen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich		70
Lerchner Ernst, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld		67
Linz-Innere Stadt, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle	8	3
Ausschreibung der dritten Pfarrstelle	9	4
Linz-St. Martin, Evangelische Pfarrgemeinde H. B.		
Ausschreibung der Pfarrstelle	107	74
Linz-Urfahr		
Umpfarrung	42	42
Ludig Margarete, Pfarrerswitwe		
Todesanzeige		67
M		
Meder Heinrich, Senior		
Übertritt in den Ruhestand, Dank und Anerkennung		62
Michaelsbruderschaft, Verein der Freunde der Evangelischen in Österreich — Auflösung		85
Militärseelsorgeamt Wien		
Neue Telefonnummer		28
Mischehenerklärung der 7. Generalsynode	27	33
Moshammer Wilhelm, Vikar		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weißbriach		72
Müller Wilhelm, Senior		
Ernennung zum Militäroberkurat der Reserve		13
N		
Neumann Wolfram Chr., Vikar		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten		57
Nickelsdorf		
Neue Telefonnummer		62
O		
Oberkirchenrat		
Änderung der Anschrift und neue Telefonnummer		93
Ökumenischer Rat der Kirchen		
Pfingstbotschaft der Präsidenten		29
Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers	32	36
Ordnung des geistlichen Amtes		
Änderung der §§ 18, 22	31	36
Änderung weiterer §§: 53, 59, 74, 77	117	88
Wiederverlautbarung, Berichtigung	37	41
Gehaltserhöhung	81	64
Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes		
Änderung und Neufassung	108	75
	55	49
	72	59
P		
Pfarrer im Schuldienst		
Errichtung einer Stelle in Wien-Hietzing	118	88
Errichtung einer Stelle in Wien-Leopoldstadt	119	88
Pfarrstellen, freie	11	4
	41	42
	93	66
	103	73
Pilzecker Karl, Pfarrhelfer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt		57
Predigttexte für das Kirchenjahr 1970/71	131	91
Protestantengesetz 1961		
Abänderung (wiederkehrende Zuschüsse	4	2
Prüfungsordnung für Kirchenmusiker		
C-Prüfung	36	39
Prüfungsordnung für evangelische Theologen		
Neufestsetzung der Prüfungstaxen Examen pro ministerio	79	63
Pülz Werner, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding		72
R		
Radenthein		
Umpfarrung	46	43
Rathjens Hermann, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening		62
Rechnungsabschluß		
der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für die Jahre 1968 und 1969	40	42
der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 1969	53	45

	Nr.	Seite
der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1969	57	50
Reischer Franz, Pfarrer		
Neue Telefonnummer der Dienstwohnung		28
Religionsunterricht		
Änderung der Durchführungsverordnung über Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer	15	8
Kirchengesetz vom 26. Oktober 1963 — Änderung (Geistliche als Vollbeschäftigte des Bundes)	33	39
Richter Hilmar, Vikar		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels		72
Rippel Hermann, Militär-Superintendent		
Ernennung zum Militärdekan		67
S		
Seelenstandsbericht 1969	70	53
Ergänzung	132	93
Seelenstandsbericht 1970		
Aufforderung zur Bekanntgabe	123	89
Sommitsch Maria, Pfarrerswitwe		
Todesanzeige		70
Sorge Dankmar, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt		70
Synode 7. A. B.		
Einberufung der 3. Session	17	13
SCH		
Schacht Frieda, Pfarrerswitwe		
Todesanzeige		74
Schärding		
Ausschreibung der Pfarrstelle	69	52
Schlecht Hans, Pfarrer		
Übertritt in den Ruhestand, Dank und Anerkennung		28
Schlüter Horst, Vikar		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche		57
Schmidt Frieda, Seniorswitwe		
Todesanzeige		74
Schmidtke Frieda Anna, Pfarrfrau		
Todesanzeige		47
Schramm Josef, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße		62
Schwierigkeitsklasse		
Richtigstellung	104	73
ST		
Stadl-Paura		
Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B.	60	50
Ausschreibung der Pfarrstelle	61	50
Stainz		
Neue Telefonnummer		5
Steyr		
Umpfarrung	42	42
Steyr-Münichholz		
Vierte Ausschreibung der Pfarrstelle	6	3
Stökl Dr. Walter, Pfarrer		
Übertritt in den Ruhestand, Dank und Anerkennung		61
Stroh Richard		
Wahl zum Superintendentialkuratorstellvertreter der Diözese Wien		28
St. Pölten		
Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle	91	66
Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle	99	71
T		
Trauung Geschiedener		
Richtlinien	28	34
Berichtigung	58	50
Treßdorf		
Ausschreibung der Pfarrstelle	50	44
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	76	60
Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle	100	71
Türke Rudolf, Dekan		
Todesanzeige und Nachruf		13
U		
Umpfarrungen		
Laakirchen — Stadl-Paura-Lambach	49	44
Linz-Urfahr — Steyr	42	42
Unterhaus — Radenthein	46	43
Unterhaus		
Ausschreibung der Pfarrstelle	90	66
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	98	71
V		
Vanek Hans		
Wahl zum Rektor des Evangelischen Vereines für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland		13
Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten — Änderung	29	35
Verfügungen mit einstweiliger Geltung		
Erhebungen zu definitiven Kirchengesetzen	26	33
W		
Weißbriach		
Ausschreibung der Pfarrstelle	77	60
Wels		
Ausschreibung der Pfarrstelle	7	3
Wien-Favoriten-Christuskirche		
Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle	20	13
Wien-Hietzing		
Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst	118	88
Ausschreibung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst	122	89
Wien-Landstraße		
Ausschreibung einer Pfarrstelle	5	3
Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst	105	73
Ausschreibung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst	106	74
Wien-Leopoldstadt		
Ausschreibung der Pfarrstelle	47	43
Errichtung einer weiteren Pfarrstelle	92	66
Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle	120	89
Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst	119	88
Wieninger Kurt, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr		47
Wördern-Tulln		
Neue Telefonnummer		85
Z		
Zeltner Imanuel G., Pfarrhelfer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Naßwald		57

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1970 | Ausgegeben am 28. Jänner 1970 | 1. Stück

1. Diakonissenanstalt Gallneukirchen (Martinstift), Personalbedarf
2. Einmalige Beihilfe
3. Einmalige Beihilfe
4. Protestantengesetz 1961 — Abänderung
5. Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße
6. Vierte Ausschreibung der Pfarrstelle in Steyr-Münichholz
7. Dritte Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
8. Dritte Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
9. Zweite Ausschreibung der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
10. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz
11. Freie Pfarrstellen
12. Einmalige Beihilfe

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

1. Zl. 531/70 vom 17. Jänner 1970

Diakonissenanstalt Gallneukirchen (Martinstift), Personalbedarf

Aufruf

Die Arbeit im Gallneukirchner „Martinstift" ist durch den Ausfall von drei Fachkräften schwer gefährdet. Wir brauchen betende und helfende Hände! Besonders gesucht sind Frauen mit Berufserfahrung in der Kinderarbeit. Die Schwestern vom Martinstift rufen um Hilfe.

Meldungen baldmöglichst an die Diakonissenanstalt Gallneukirchen.

2. Zl. 568/70 vom 19. Jänner 1970

Einmalige Beihilfe

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. 1967 im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 85/69, nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Den geistlichen Amtsträgern der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich werden zur Abgeltung der Teuerungszulagen für die Zeit vom 1. September 1969 bis 31. Dezember 1969 nachstehende einmalige Beihilfen gewährt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe A	Verwendungsgruppe B
1	675,—	540,—
2	710,—	570,—
3	750,—	615,—
4	800,—	650,—
5	860,—	635,—
6	925,—	750,—
7	980,—	790,—
8	1035,—	835,—
9	1110,—	885,—
10	1170,—	930,—
11	1230,—	980,—
12	1305,—	1030,—
13	1365,—	1090,—
14	1450,—	1140,—
15	1535,—	1205,—
16	1610,—	1250,—
17	1700,—	1315,—

Für Lehrvikare der Verwendungsgruppe A und B im ersten Jahr ihres Dienstes beträgt die Beihilfe S 465,—; im zweiten Jahr ihres Dienstes bis zur Ablegung der Amtsprüfung beträgt die Beihilfe S 525,—.

II.

Die einmalige Beihilfe wird gemeinsam mit der für das erste Kalendervierteljahr 1970 gebührenden Sonderzahlung ausbezahlt.

III.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangt mit dem Tage der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

3. Zl. 576/69 vom 19. Jänner 1970

Einmalige Beihilfe

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. 1967 im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 85/69, nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Den Beamten und Angestellten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich werden nachstehende einmalige Beihilfen gewährt:

Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	I	II	III	IV	V
1	695,—	505,—	425,—	380,—	355,—
2	730,—	535,—	440,—	395,—	365,—
3	765,—	565,—	465,—	420,—	375,—
4	800,—	595,—	485,—	440,—	395,—
5	835,—	620,—	515,—	465,—	405,—
6	875,—	650,—	530,—	480,—	425,—
7	900,—	675,—	545,—	495,—	425,—
8	945,—	805,—	560,—	515,—	435,—
9	985,—	735,—	570,—	520,—	440,—
10	1015,—	765,—	580,—	535,—	450,—
11	1060,—	795,—	605,—	540,—	465,—
12	1095,—	830,—	620,—	560,—	465,—
13	1120,—	870,—	630,—	575,—	485,—
14	1165,—	900,—	645,—	580,—	480,—
15	1195,—	945,—	655,—	600,—	490,—
16	1240,—	980,—	675,—	615,—	500,—
17	1295,—	1010,—	690,—	630,—	500,—
18	1340,—	790,—	725,—	635,—	520,—
19	1395,—	1090,—	760,—	650,—	520,—
20	1440,—	1115,—	795,—	670,—	530,—
21				685,—	535,—

II.

Die einmalige Beihilfe wird gemeinsam mit der für das erste Kalendervierteljahr 1970 gebührenden Sonderzahlung ausbezahlt.

III.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangt mit dem Tage der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

4. Zl. 648/70 vom 19. Jänner 1970

Protestantengesetz 1961 — Abänderung

I.

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 5/1970, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182/61, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, wird geändert wie folgt:

In § 20 hat Abs. 1 wie folgt zu beginnen:

„(1) Im Hinblick auf den Wegfall der Leistungen, die der Evangelischen Kirche aus dem kaiserlichen Patent vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41, zustanden, hat der Bund der Evangelischen Kirche, beginnend mit dem Jahr 1970, alljährlich folgende Leistungen zu erbringen:

a) Einen Betrag von S 4,355.000,—."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

II.

Der Wortlaut des nunmehr abgeänderten § 20 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182/61, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz) hat folgenden Wortlaut:

„§ 20: Wiederkehrende Zuschüsse aus Mitteln des Bundes

(1) Im Hinblick auf den Wegfall der Leistungen, die der Evangelischen Kirche aus dem kaiserlichen Patent vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41, zustanden, hat der Bund der Evangelischen Kirche, beginnend mit dem Jahr 1961, alljährlich folgende Leistungen zu erbringen:

a) Einen Betrag von S 4.355.000,—;

b) den Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 81 Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges; als solcher wird der jeweilige Gehalt eines Bundesbeamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IV, 4. Gehaltsstufe, zuzüglich Sonderzahlungen und Teuerungszuschlägen angenommen.

(2) Die Zahlung ist jeweils in vier gleichen Teilbeträgen bis längstens 31. Mai, 30. September und 30. November eines jeden Jahres zu Handen der Evangelischen Kirchenleitung zu leisten.

(3) Die Zahlung der nach Abs. 2 für das Jahr 1961 bereits fälligen Teilbeträge ist innerhalb eines Monates nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu leisten.

(4) Der Gesamtbetrag nach Abs. 1 wird von der Evangelischen Kirche aufgeteilt."

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

5. Zl. 260/70 vom 9. Jänner 1970

Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

Infolge Versetzung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers in den dauernden Ruhestand wird die Stelle des amtsführenden Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Landstraße A. B. hiermit erneut ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. Die Stelle ist in die Schwierigkeitsklasse 1a eingereiht und sieht vier Pflichtstunden vor. Die Pfarrgemeinde zählt 11.000 Seelen und umfaßt den dritten Wiener Gemeindebezirk. Alle Arten von Schulen befinden sich am Ort.

Die Dienstwohnung in der Schützengasse 13 besteht aus fünf Zimmern, einem Kabinett, Küche und Badezimmer. Der Dienstwohnungswert beträgt S 300,—.

Gottesdienste sind abwechselnd mit dem weiteren Pfarrer jeden Sonntag in der Schützengasse 13 (Paul-Gerhardt-Kirche) und im Gemeindesaal des neuen Gemeindezentrums am Sebastianplatz 4 zu halten, nach Fertigstellung der neu erbauten Kirche in dieser.

Bewerbungen sind bis 28. Feber 1970 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt das Evangelische Pfarramt A. B., Schützengasse 13, 1030 Wien.

6. Zl. 262/70 vom 9. Jänner 1970

Vierte Ausschreibung der Pfarrstelle in Steyr-Münichholz

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Steyr schreibt hiermit neuerlich eine Pfarrstelle mit dem Sitz in Steyr-Münichholz, Lortzingstraße 19, aus. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1b eingeordnet und wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Es sind Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen sowie Bibelstunden in Steyr-Münichholz zu halten, ebenso Religionsunterricht in höheren Schulen. Der Religionsunterricht in Volks- und Hauptschulen wird von hauptamtlich angestellten Religionslehrern erteilt.

Die Pfarrgemeinde Steyr zählt 4023 Seelen. Die Abtrennung ihres nördlichen Teiles (Kronstorf und St. Valentin) an eine neu zu errichtende Pfarrgemeinde Enns ist geplant. Im besonderen wird der weitere Ausbau des Pfarrsprengels zu einer Tochtergemeinde erwartet.

Als Dienstwohnung werden im neuen Pfarrhaus (ganz unterkellert und mit Ölzentralheizung ausgestattet) folgende Räume geboten: Drei Zimmer, drei Kabinette, Küche, Bad, sonstige Nebenräume und Garage sowie Garten. Der Dienstwohnungswert beträgt S 120,—.

Eine neue Kirche ist im Bau. Derzeit werden Gottesdienste im Gemeindesaal gehalten.

Die seelsorgerliche Betreuung der Pfarrgemeinde in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Pfarrer wird auf Grund einer Gemeindeordnung geregelt.

In Steyr besteht unter anderem die Möglichkeit zum Besuch des Realgymnasiums, der Realschule, der Handelsakademie und der Höheren Technischen Lehranstalt.

Bewerbungen sind bis 28. Feber 1970 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, zu richten. Auskünfte erteilt das Evangelische Pfarramt A. B. Steyr, Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr, Tel. (07252) 20 83 oder (07252) 38 325.

7. Zl. 263/70 vom 9. Jänner 1970

Dritte Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, die nicht mit der Geschäftsführung verbunden ist, wird hiermit ausgeschrieben. Jüngere, amtserfahrene Bewerber, die zur Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Pfarrer Werner Wesenick gemäß der bestehenden Gemeindeordnung bereit sind und auch in der Jugendarbeit der Pfarrgemeinde arbeiten wollen, werden hiermit zur Bewerbung eingeladen.

Es wird erwartet, daß mindestens zehn Religionsunterrichtsstunden gehalten werden. Die Gottesdienste in der Welser Christuskirche und in Stadl-Paura (Betsaal), Bad Neydharting und Fischlham-Hafeld sind abwechselnd von beiden Pfarrern der Pfarrgemeinde zu halten. Musikalische Begabung und Freude an der evangelischen Kirchenmusik sind erwünscht.

Die Pfarrgemeinde bietet eine Neubauwohnung in unmittelbarer Umgebung der Kirche, mit Fernheizung, bestehend aus vier Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumen. Garten ist nicht vorhanden. Der Dienstwohnungswert wird noch festgesetzt.

Bewerbungen sind bis 28. Feber 1970 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Bahnhofstraße 10, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt der Kurator der Pfarrgemeinde A. B. Wels, Rechtsanwalt Dr. Gerhard Eder, 4600 Wels, Maria-Theresien-Straße 34b, oder Pfarrer Werner Wesenick.

8. Zl. 362/70 vom 13. Jänner 1970

Dritte Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

Eine Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt wird hiermit ausgeschrieben. Sie wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt das Zentrum von Linz einschließlich eines Teiles der Ortsgemeinde Leonding; die Zahl der Gemeindeglieder beträgt 5000. Gottesdienste sind einmal monatlich in der Martin-Luther-Kirche in Linz und in der Predigtstation Leonding zu halten.

Religionsunterricht in den höheren Schulen in Linz, ist im Einvernehmen mit der Superintendentur und dem Fachinspektor im Mindestausmaß von acht Wochenstunden zu geben. Die Krankenhausseelsorge ist im Einvernehmen mit den Pfarrern aus ganz Linz eingeteilt und betrifft zwei Krankenhäuser. Als besonderes Tätigkeitsgebiet ist der Gemeinde die Leitung der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuß des Presbyteriums erwünscht. In Nachfolge des bisherigen Inhabers der Pfarrstelle wäre auch die Möglichkeit zur Arbeit in der Studentengemeinde in der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gegeben.

Als Dienstwohnung steht die Wohnung im neugebauten Pfarrhaus Linz, Johann-Konrad-Vogel-Str. 4, zur Verfügung. Sie besteht aus vier Zimmern und Nebenräumlichkeiten mit insgesamt 110 m² und verfügt über eine Gas-Etagenheizung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 160,—.

Linz verfügt über sämtliche Schultypen und bietet ein reiches Arbeitsfeld moderner Großstadtseelsorge.

Bewerbungen sind bis 15. März 1970 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, zu richten. Auskunft gibt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt, Johann-Konrad-Vogel-Straße 4.

9. Zl. 363/70 vom 13. Jänner 1970

Zweite Ausschreibung der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

Die dritte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt wird hiermit ausgeschrieben. Sie wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt rund 5000 Seelen im Stadtzentrum und Osten von Linz sowie in der westlich gelegenen Ortsgemeinde Leonding. Die Seelsorgearbeit bietet ein weites Feld vielfacher pastoraler Aufgaben in Krankenhausseelsorge, Religionsunterricht in höheren und mittleren Schulen aller Typen und Jugendarbeit. Die Einteilung der Arbeit ist durch die Gemeindeordnung geregelt. Gottesdienste sind regelmäßig in der Martin-Luther-Kirche und in Außenstationen zu halten.

Als Dienstwohnung wird eine Wohnung im zentral und ruhig gelegenen neuen Pfarrhaus (mit Gas-Etagenheizung und großem Balkon) im Mindestausmaß von 85 m² (drei Zimmer mit Nebenräumlichkeiten) in der Johann-Konrad-Vogel-Straße 4a geboten.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. März 1970 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, zu richten. Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt erteilt jederzeit gerne die nötigen Auskünfte.

10. Zl. 542/70 vom 21. Jänner 1970

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. Die Pfarrgemeinde ist in die Schwierigkeitsklasse 3b eingereiht und umfaßt zirka 2000 Seelen.

Neben der Arbeit des Pfarramtes, den regelmäßigen Gottesdiensten in Feffernitz und einmal monatlich in Kreuzen, sind Bibelstunden und Jugendabende zu halten. In der Pfarrgemeinde befinden sich zwei Hauptschulen und fünf Volksschulen. Für den Religionsunterricht sind Mitarbeiter vorhanden.

Dem Pfarrer steht das Pfarrhaus mit großem Garten zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 100,—.

Bewerbungen sind bis 28. Feber 1970 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, zu richten. Auskünfte erteilt das Evangelische Pfarramt A. B. Feffernitz, 9710 Post Feistritz an der Drau.

11. Zl. 325/70 vom 12. Jänner 1970

Freie Pfarrstellen

Superintendentur	Letzte Ausschreibung
Kärnten:	
Spittal a. d. Drau, weitere Pfarrstelle	November 1968
Weißbriach	Jänner 1968
Burgenland:	
Deutsch Jahrndorf	Jänner 1969
Kukmirn	Mai 1969
Niederösterreich:	
Amstetten	Oktober 1968
Oberösterreich:	
Hallstatt	Dezember 1968
Linz, Pfarrvikarin im Schuldienst	März 1968
Linz-Innere Stadt, zweite Pfarrstelle	September 1969
Linz-Innere Stadt, dritte Pfarrstelle	November 1969
Schärding	Oktober 1969
Steyr-Münichholz	Jänner 1970
Wels 2	Jänner 1970
Steiermark:	
Bad Aussee	April 1969
Leoben, weitere Pfarrstelle	März 1968
Stainach-Irdning	Juli 1969
Studentenpfarrer für die Steiermark	April 1968
Wien:	
Wien 3	Jänner 1970
Wien 10, Christuskirche, zweite Pfarrstelle	Juni 1968
Laa an der Thaya	November 1969

12. Zl. 570/70 vom 19. Jänner 1970

Einmalige Beihilfe

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Synode A. B. gemäß § 54 Abs. 2 Ordnung des geistlichen Amtes im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 105/68, in der Fassung der Änderung ABl. Nr. 89/69, nachstehende

Verordnung:

I.

Soweit geistliche Amtsträger Anspruch auf eine Funktionsgebühr haben, erhalten sie zur Abgeltung der Teuerungszulagen für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1969 eine einmalige Beihilfe in nachstehender Höhe:

Der Bischof	S 1610,—
Die Superintendenten A. B.	S 485,—
Der ordentliche und der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. .	S 400,—
Die Senioren	S 135,—

II.

Die einmalige Beihilfe wird gemeinsam mit der für das erste Kalendervierteljahr 1970 gebührenden Sonderzahlung ausbezahlt.

III.

Diese Verordnung erlangt mit dem Tage der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

Kirchliche Mitteilungen

Am 11. Jänner 1970 wurde Frau Regierungsrat Josefine Kastner von ihrem schweren Leiden erlöst. Sie war am 7. Juli 1913 in den k. k. Oberkirchenrat A. u. H. B. als junges Mädchen eingetreten. Am 1. Juli 1963 trat sie in den Ruhestand. Ein bewegtes halbes Jahrhundert des Oberkirchenrates lebte in ihrem treuen Gedächtnis. Lange war sie Sekretärin des Präsidenten, dann führte sie Kasse und Buchhaltung in vorbildlicher Pflichttreue, Arbeitseifer, absoluter Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit. Oft hat sie ihre Rechnungsblätter heimgenommen und unter Zurücksetzung ihrer geliebten Familie bis spät in die Nacht weitergearbeitet. Als der Oberkirchenrat 1939 entstaatlicht wurde, stand auch die damalige Frau Oberoffizial Kastner vor der Frage, ob sie im gesicherten Staatsdienst bleiben oder in die damals ungesicherte kirchliche Arbeit übernommen werden wollte. Für Frau Kastner war es keine Frage. Sie liebte den Oberkirchenrat; er war ihre Arbeitsstätte, aber vor allem diente sie hier ihrer geliebten Kirche. Hinter den nüchternen Zahlen der Gehälter standen für sie die lebendigen Gestalten der Pfarrer, Pfarrfrauen und Pfarrerskinder oder der Pfarrerswitwen und der Gemeinden. Sie hatte das Vertrauen vieler. Sie wußte um Schicksal und Not in vielen Pfarrhäusern, trug sie in einem mitfühlenden Herzen oder suchte sie aus eigener Initiative zu lindern. Ihre jungen Mitarbeiterinnen hat sie nicht nur in die Arbeit eingeführt, sondern war ihnen stets eine mütterliche Freundin und Beraterin. Sie verkörperte den guten Geist unserer Arbeitsgemeinschaft. Mit Entschließung des Kaisers vom 11. Mai 1918 erhielt sie das Kriegskreuz für Zivilverdienste 4. Klasse. Außerdem hatte sie schon vorher, am 15. Juli 1916, die Bronzene Ehrenmedaille für Verdienste um das Rote Kreuz erhalten. Am 26. September 1961 zeichnete sie der Bundespräsident durch die ungewöhnliche Verleihung des Titels „Regierungsrat“ aus. Oberkirchenrat und Mitarbeiter danken ihr über das Grab hinaus. (Zl. 473/70 vom 22. Jänner 1970.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gloggnitz, Niederösterreich, lautet:

(02662) 22 79.

(Zl. 9869/69 vom 1. Dezember 1969.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Stainz, Weststeiermark, lautet:

(03463) 21 67.

(Zl. 9848/69 vom 1. Dezember 1969.)

Die Bezugsgebühr für das Jahr 1970 beträgt unverändert S 110,—

Für die Einzahlung liegt ein Erlagschein bei.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1010

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Schellinggasse 12, 1010 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Blumengasse 6, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1970 | Ausgegeben am 27. Feber 1970 | 2. Stück

13. Einberufung der 2. Tagung (Session) der 7. Generalsynode

14. Aufruf für die Kollekte am 8. März (Sonntag Lätare) für das Schulwerk Oberschützen

15. Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer — Änderung

16. Kirchenbeitragsaufkommen 1969 mit Gegenüberstellung 1968

17. Einberufung der 3. Tagung (Session) der 7. Synode A. B.

18. Kirchenbeitragseingänge Jänner 1970 mit Vergleichsziffern aus 1969

19. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten

20. Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

13. Zl. 1087/70 vom 28. Jänner 1970

Einberufung der 2. Tagung (Session) der 7. Generalsynode

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat über Beschluß der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 197 Abs. 3 Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, die 7. Generalsynode zu ihrer 2. Tagung (Session) für die Zeit vom 18. bis 20. März 1970 nach Wien einberufen.

Aus diesem Anlaß ersucht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. alle Gemeinden, im Fürbittegebet des vorhergehenden Sonntags, den 15. März 1970, der Generalsynode zu gedenken.

14. Zl. 1444/70 vom 11. Feber 1970

Aufruf für die Kollekte am 8. März (Sonntag Lätare) für das Schulwerk Oberschützen

Das Evangelische musisch-pädagogische Realgymnasium in Oberschützen versteht seine Funktion als „Beispielschule" im Blick auf die Gesellschaft, im Blick auf die römisch-katholische Kirche und im Blick auf ihre Stellung zur Bildung und Erziehung innerhalb der Evangelischen Kirche in Österreich. In einer Zeit der Bildungsexplosion hat die evangelische Kirche mit am Gespräch aller Erziehungskräfte der Gesellschaft teilzunehmen. Stellvertretend für die ganze Evangelische Kirche in Österreich leistet das Evangelische musisch-pädagogische Realgymnasium in Oberschützen eine gesellschaftspolitische Diakonie, indem auf dem Sektor der allgemeinbildenden höheren Schulen die guten Kräfte protestantischer Konfessionalität in die Bildung und Erziehung von morgen miteingebracht werden.

Das geschieht im Evangelischen musisch-pädagogischen Realgymnasium in Oberschützen nicht nur theoretisch und auch nicht in diasporahafter Isolation, sondern in der Praxis und im gezielten Experiment.

Unsere Zeit fordert von der Kirche die Diakonie auch an der gesunden Jugend, und das in exemplarischer Form. Wir können uns von diesem Auftrag nicht dispensieren.

Die burgenländischen Pfarrgemeinden haben zur Zeit des Aufbaues der Schule neun Millionen Schilling für dieses Werk gegeben. Für den laufenden Haushalt gibt jede burgenländische Gemeinde pro Kopf und Jahr S 1,—. Außerdem wird jährlich eine Diözesankollekte eingehoben.

Eine gesamtkirchliche Unterstützung durch eine einmalige Kollekte im Jahr ist eine brüderliche Hilfe. Sie erscheint aber auch dadurch gerechtfertigt, daß sich die Schülerschaft nach wie vor aus Jugendlichen aller Bundesländer zusammensetzt. Der Zuzug der Schüler ist so stark, daß das so großartig angelegte neue Gebäude zu klein zu werden droht.

Alle Kosten des Schulwerkes sind von der Superintendentialgemeinde des Burgenlandes aufzubringen. Sie betragen für das Schuljahr 1969/70 rund S 1,840.000,—. Dem stehen an größeren feststehenden Einnahmen gegenüber: S 190.000,— Schulgelder (pro Schüler und Monat S 100,—), der landeskirchliche Zuschuß von S 200.000,— und der große Posten von 60 Prozent der Lehrergehälter, den der Staat zuschießt.

Die gesamtkirchliche Kollekte am 8. März (Sonntag Lätare) ist ein im Haushaltsplan vorgesehener Posten.

Aus allen diesen Gründen werden Sie gebeten, die Gemeindeglieder durch eine entsprechende Abkündigung für ein Opfer zu erwärmen.

15. Zl. 1755/70 vom 10. Feber 1970

Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 212 Abs. 4 Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, nachstehende Verordnung:

I.

Die Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer, ABl. Nr. 43/65, wird abgeändert:

Bei § 1 wird ein Absatz 6 angefügt:

„(6) Absolventen einer Pädagogischen Akademie, die durch vier Semester den Pflichtgegenstand Religionspädagogik (Vorlesung und Religionspädagogisches Seminar) sowie die alternative Pflichtveranstaltung zur Religionspädagogik (Katechetisches Seminar) besucht haben und durch Referate oder Kolloquien und Lehrauftritte mit Erfolg ihre positive Mitarbeit nachweisen, erlangen die Befähigung zur aushilfsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden Pflichtschulen."

§ 3 Abs. 5 im unveränderten Wortlaut erhält die Bezeichnung „Abs. 6".

§ 3 Abs. 5 erhält nachstehenden Wortlaut:

„(5) Absolventen einer Pädagogischen Akademie, die gemäß § 1 Abs. 6 die Befähigung zur aushilfsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an alllgemeinbildenden Pflichtschulen erlangt haben, können nach einjähriger Tätigkeit im Religionsunterricht zur zweiten Religionslehrerprüfung zugelassen werden. Wird eine hauptamtliche Verwendung im Religionsunterricht angestrebt, so ist die Bestimmung des Abs. 2 lit. c) sinngemäß anzuwenden."

Bei § 7 wird die bisherige Bestimmung als Abs. 1 bezeichnet und ein Abs. 2 angefügt:

„(2) Bei Absolventen einer Pädagogischen Akademie, die als Schulversuch geführt wird, sind die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 6 und 3 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden."

II.

Diese Verordnung erlangt am Tage der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

16. Zl. 807/70 vom 27. Jänner 1970

Kirchenbeitragsaufkommen 1969 mit Gegenüberstellung 1968

Superintendentur A. B.
Wien

Gemeinde	Aufbringung 1968 S	Soll 1969 S	Aufbringung 1969 S	Seelen per 1. 1. 1969	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Wien-Innere Stadt .	2,409.502,89	2,121.544,—	2,379.607,41	12.730	186,93	713.882,22	71.388,22
Leopoldstadt .	1,205.320,54	1,981.288,—	1,267.655,86	10.421	121,64	380.296,76	38.029,68
Landstraße . .	1,125.407,28	1,150.117,—	1,228.023,93	11.000	111,64	368.407,17	36.840,72
Gumpendorf .	1,540.907,29	2,093.313,—	1,614.129,96	14.832	108,83	484.238,99	48.423,90
Hetzendorf . .	240.143,80	288.823,—	258.822,58	2.880	89,87	77.646,77	2.588,23
Neubau . . .	814.975,17	1,062.278,—	883.347,42	6.875	128,49	265.004,23	26.500,42
Favoriten							
Christuskirche	515.525,82	1,062.520,—	577.376,45	7.335	78,72	173.212,94	—,—
Gnadenkirche	356.486,75	705.308,—	452.289,21	4.442	101,82	135.686,76	13.568,68
Simmering . .	250.366,34	469.205,—	266.852,09	3.200	83,39	66.713,02	2.668,52
Hietzing . . .	941.419,11	945.053,—	1,035.771,35	6.935	149,35	310.731,41	31.073,14
Lainz	346.072,08	351.522,—	400.474,59	2.170	184,55	120.142,38	12.014,24
Hütteldorf . .	243.653,07	289.021,—	289.492,32	1.788	161,91	72.373,08	8.684,77
Ottakring . .	479.729,23	647.056,—	496.669,96	6.019	82,52	149.000,99	4.966,70
Währing . .	1,279.129,50	1,013.049,—	1,311.090,48	9.035	145,11	393.327,14	39.332,71
Döbling . . .	1,235.238,73	1,365.631,—	1,315.429,86	5.620	234.06	394.628,96	39.462,90
Floridsdorf . .	525.324,37	905.983,—	587.283,50	8.835	66,47	176.185,05	—,—
Donaustadt . .	338.264,72	577.693,—	370.364,17	5.210	71,09	111.109,25	—,—
Schwechat . .	132.294,02	285.961,—	153.058,01	3.770	40,60	38.264,50	—,—
Bruck an der Leitha .	69.278,40	77.060,—	74.510,80	1.808	41,21	18.627,70	—,—
Klosterneuburg . .	144.149,20	158.240,—	152.641,90	1.918	79,58	38.160,48	—,—
Korneuburg	103.072,—	102.084,—	93.923,80	867	108,33	23.480,95	2.817,71
Laa an der Thaya .	23.311,10	25.000,—	21.954,—	342	64,19	5.488,50	—,—
Mistelbach . . .	27.430,95	28.945,—	29.469,—	516	57,11	7.367,25	—,—
Liesing	416.415,22	311.781,20	444.404,97	5.702	77,94	133.321,49	—,—
Purkersdorf	94.229,—	89.849,—	96.888,90	1.150	84,25	24.222,23	968,89
Preßbaum . . .	37.411,—	32.500,—	39.691,—	550	72,17	9.922,75	—,—
Stockerau	82.180,80	88.844,—	81.846,50	1.055	77,58	20.461,63	—,—
	14,977.238,38	**18,229.668,20**	**15,923.070,02**	**137.005**	**116,22**	**4,711.904,60**	**379.329,43**

Superintendentur A. B.
Niederösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1968 S	Soll 1969 S	Aufbringung 1969 S	Seelen per 1. 1. 1969	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Amstetten	168.217,40	170.000,—	186.270,80	1.980	94,08	46.567,70	3.725,42
Baden	210.994,50	280.000,—	253.066,40	2.482	101,96	63.265,60	7.591,99
Traiskirchen	52.174,85	55.000,—	55.778,—	1.000	55,78	13.944,50	—,—
Bad Vöslau	114.258,60	126.230,—	124.610,90	2.088	59,68	31.152,73	—,—
Berndorf	69.009,31	82.137,—	71.969,03	1.274	56,49	17.992,26	—,—
Gloggnitz	70.495,40	70.524,—	74.960,49	1.120	66,93	18.740,12	—,—
Gmünd	145.326,20	165.000,—	144.480,90	1.333	108,39	36.120,23	4.334,43
Horn	71.717,09	85.893,95	59.792,14	556	107,54	14.948,04	1.793,76
Krems	169.092,30	176.000,—	184.756,28	1.651	111,91	46.189,07	5.542,69
Melk-Scheibbs	65.849,20	52.000,—	79.588,90	1.002	79,43	19.897,23	—,—
Mitterbach	90.771,40	95.000,—	98.474,30	1.286	76,57	24.618,58	—,—
Mödling	440.651,—	350.000,—	480.212,40	4.002	119,99	144.063,72	14.406,37
Naßwald	35.832,24	34.000,—	30.520,44	625	48,83	7.630,11	—,—
Neunkirchen	100.449,16	120.172,—	121.630,83	1.254	96,99	30.407,71	2.432,62
Perchtoldsdorf	95.187,70	115.385,—	118.008,70	940	125,54	29.502,18	3.540,26
St. Ägyd	141.101,20	116.215,—	133.612,10	1.485	89,97	33.403,03	1.336,12
St. Pölten	336.456,32	360.000,—	342.545,01	3.245	105,56	102.763,50	10.276,35
Ternitz	90.426,36	101.440,—	105.731,54	1.398	75,63	26.432,89	—,—
Wiener Neustadt	336.830,54	438.029,—	367.899,82	5.218	70,51	110.369,96	—,—
Wördern-Tulln	77.945,20	79.998,—	93.094,44	1.256	74,12	23.273,61	—,—
	2,882.785,97	**3,073.023,95**	**3,127.003,42**	**35.195**	**88,85**	**841.283,77**	**54.980,01**

Superintendentur A. B.
Burgenland

Gemeinde	Aufbringung 1968 S	Soll 1969 S	Aufbringung 1969 S	Seelen per 1. 1. 1969	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Bernstein	128.290,60	131.000,—	135.673,57	1.933	70,19	33.918,39	—,—
Deutsch Jahrndorf	39.023,20	61.302,—	59.922,—	409	146,51	14.980,50	1.797,66
Deutsch Kaltenbrunn	62.419,81	51.000,—	53.033,20	854	62,10	13.258,30	—,—
Eisenstadt	108.430,10	102.776,—	120.209,—	890	135,07	30.052,25	3.606,27
Eltendorf	66.766,27	91.780,—	82.740,—	1.588	52,10	20.685,—	—,—
Gols	411.699,81	401.000,—	424.337,40	3.215	131,99	127.301,22	12.730,12
Großpetersdorf	110.807,90	102.480,—	116.995,—	1.083	108,03	29.248,75	3.509,85
Holzschlag	19.404,10	22.535,—	24.735,40	287	86,19	6.183,85	247,35
Günseck	12.144,50	13.890,—	12.393,50	175	70,82	3.098,37	—,—
Kobersdorf	96.354,60	100.558,70	108.178,36	1.498	72,22	27.044,59	—,—
Kukmirn	119.853,30	130.358,—	133.394,70	1.629	81,89	33.348,68	1.333,95
Loipersbach	96.607,60	98.780,—	102.161,80	1.113	91,79	25.540,45	2.043,24
Lutzmannsburg	58.265,30	69.902,—	71.138,60	501	141,99	17.784,65	2.134,16
Markt Allhau	188.839,80	184.484,—	175.228,70	2.373	73,84	43.807,18	—,—
Mörbisch	120.662,80	163.000,—	167.519,80	1.821	91,99	41.879,95	3.350,40
Neuhaus	69.724,40	80.000,—	93.934,70	1.407	66,76	23.483,68	—,—
Nickelsdorf	67.905,10	93.777,—	102.010,52	886	115,14	25.502,63	3.060,32
Oberschützen	122.201,60	97.000,—	219.664,20	2.335	94,07	54.916,05	4.393,28
Oberwart	140.073,80	130.000,—	151.310,50	1.183	127,90	37.827,63	4.539,32
Pinkafeld	259.481,72	280.420,—	298.574,50	2.854	104,62	74.643,63	8.957,24
Pöttelsdorf	118.173,—	110.000,—	135.318,80	1.338	101,14	33.829,70	4.059,56
Rechnitz	85.922,70	98.000,—	107.424,40	985	109,06	26.856,10	3.222,73
Rust	72.190,10	89.625,—	67.200,71	762	88,19	16.800,18	672,—
Siget	26.682,—	22.500,—	29.992,—	323	92,85	7.498,—	599,84
Stadt Schlaining	105.997,30	137.756,—	127.779,80	1.723	74,16	31.944,95	—,—
Stoob	83.762,75	96.000,—	92.769,30	873	106,26	23.192,33	2.783,08
Oberloisdorf	6.365,—	6.600,—	9.405,—	107	87,90	2.351,25	94,05
Unterschützen	29.660,10	34.382,—	34.917,50	448	77,94	8.729,38	—,—
Weppersdorf	66.061,70	80.360,—	90.361,60	663	136,29	22.590,40	2.710,85
Zurndorf	116.980,90	129.859,—	132.125,30	1.134	116,51	33.031,33	3.963,76
	3,010.751,86	**3,211.324,70**	**3,480.449,86**	**36.390**	**95,64**	**891.329,37**	**69.809,03**

Superintendentur A. B.
Steiermark

Gemeinde	Aufbringung 1968 S	Soll 1969 S	Aufbringung 1969 S	Seelen per 1. 1. 1969	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Admont	97.979,10	104.256,—	105.380,90	1.246	84,58	26.345,23	1.053,81
Bad Aussee	54.391,20	55.018,—	52.580,90	647	81,27	13.145,23	525,81
Bruck an der Mur	241.425,—	225.000,—	233.902,10	2.569	91,05	58.475,53	4.678,04
Eisenerz	62.958,10	72.000,—	71.503,80	939	76,15	17.875,95	—,—
Feldbach	61.578,06	63.965,50	60.327,25	543	111,10	15.081,81	1.809,82
Fürstenfeld	70.436,20	82.405,—	78.648,—	900	87,39	19.662,—	786,48
Rudersdorf	21.170,—	21.370,—	22.570,—	258	87,48	5.642,50	225,70
Gaishorn	68.023,50	65.400,—	57.163,10	1.162	49,19	14.290,78	—,—
Graz, l. Murufer	1,245.095,45	1,175.859,—	1,354.723,23	8.819	153,61	406.416,97	40.641,70
Graz, l. Murufer-Nord	510.021,70	554.000,—	551.489,90	3.361	164,09	165.446,97	16.544,70
Graz, r. Murufer	594.366,54	590.000,—	480.249,—	4.615	104,06	144.074,70	14.407,47
Graz-Eggenberg	250.453,10	210.000,—	268.300,60	2.604	103,03	67.075,15	8.049,02
Gröbming	76.207,80	74.000,—	77.387,55	1.354	57,15	19.346,89	—,—
Hartberg	48.412,50	45.456,—	47.026,80	367	128,14	11.756,70	1.410,80
Judenburg	161.736,65	178.000,—	194.006,—	1.571	123,49	48.501,50	5.820,18
Fohnsdorf	31.666,90	30.000,—	33.142,80	415	79,86	8.285,70	—,—
Kapfenberg	285.986,95	290.000,—	300.570,60	3.433	87,55	75.142,65	3.005,71
Kindberg	74.664,30	73.624,—	69.568,—	1.250	55,65	17.392,—	—,—
Knittelfeld	168.815,59	180.000,—	194.017,48	2.474	78,42	48.504,37	—,—
Leibnitz	113.464,40	144.178,—	115.527,30	1.057	109,30	28.881,83	3.465,82
Leoben	331.249,70	350.000,—	348.846,40	4.805	72,60	104.653,92	—,—
Mürzzuschlag	163.172,20	183.068,—	183.795,60	2.899	63,40	45.948,90	—,—
Peggau	71.388,80	75.000,—	98.341,30	1.305	75,36	24.585,33	—,—
Radkersburg	63.893,65	60.000,—	73.313,70	473	155,—	18.328,43	2.199,41
Ramsau	115.041,35	74.729,60	135.587,55	1.566	86,58	33.896,89	1.355,88
Rottenmann	77.387,59	92.100,—	66.309,90	987	67,18	16.577,48	—,—
Schladming	194.453,80	216.014,—	217.354,80	3.550	61,23	54.338,70	—,—
Stainach-Irdning	34.994,20	44.196,—	41.598,—	535	77,75	10.399,50	—,—
Stainz	80.722,30	70.000,—	70.969,60	719	98,71	17.742,40	1.419,39
Trofaiach	90.755,40	100.189,—	99.716,80	1.602	62,25	24.929,20	—,—
Voitsberg	106.288,—	100.000,—	99.717,10	1.188	83,94	24.929,28	997,17
Wald	44.803,—	40.100,—	49.647,60	640	77,57	12.411,90	—,—
Weiz	78.658,40	67.000,—	90.441,—	870	103,96	22.610,25	2.713,23
	5,691.661,43	**5,706.928,10**	**5,943.724,66**	**60.723**	**97,88**	**1,622.696,64**	**111.110,14**

Superintendentur A.B.
Oberösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1968 S	Soll 1969 S	Aufbringung 1969 S	Seelen per 1. 1. 1969	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Attersee	56.846,80	63.981,—	62.547,30	631	99,12	15.636,83	1.250,95
Mondsee	15.292,—	18.275,—	18.865,—	269	70,13	4.716,25	—,—
Bad Goisern	289.829,50	309.995,—	297.578,20	3.588	82,94	74.394,55	2.975,78
Bad Ischl	161.559,—	175.566,—	146.308,30	1.427	102,53	36.577,08	4.389,25
Braunau am Inn	167.971,80	170.558,—	165.057,80	1.917	86,10	41.264,45	1.650,58
Eferding	161.359,—	161.100,—	151.165,81	1.595	94,77	37.791,45	3.023,32
Gallneukirchen	46.839,30	70.420,—	61.224,70	779	78,59	15.306,18	—,—
Gmunden	289.566,20	301.000,—	308.055,60	2.319	132,84	92.416,68	9.241,67
Ebensee	45.451,80	45.000,—	45.884,—	488	94,02	13.765,20	917,68
Laakirchen	33.837,—	34.000,—	38.142,—	526	72,51	11.442,60	—,—
Vorchdorf	25.322,—	25.000,—	27.230,—	401	67,91	8.169,—	—,—
Gosau	141.993,70	125.000,—	139.407,40	1.543	90,35	34.851,85	2.788,15
Hallstatt	41.562,24	52.200,—	47.469,66	783	60,63	11.867,42	—,—
Kirchdorf	81.491,50	81.050,—	76.886,—	616	124,81	19.221,50	2.306,58
Windischgarsten	46.427,30	46.106,—	51.162,20	390	131,19	12.790,55	1.534,87
Lenzing-Kammer	145.873,70	147.237,—	125.374,30	1.689	74,23	31.343,58	—,—
Linz-Innere Stadt	1,199.262,20	1.193.169,—	1,163.580,05	5.015	232,02	349.074,02	34.907,40
Linz-Süd	681.898,70	917.352,—	727.868,71	5.815	125,17	218.360,61	21.836,06
Linz-Urfahr	326.216,50	308.600,—	350.696,70	2.930	119,69	105.209,01	10.520,90
Marchtrenk	122.119,40	144.771,—	134.321,60	1.511	88,90	33.580,40	1.343,22
Mattighofen	83.907,50	103.000,—	94.999,—	1.104	86,05	23.749,75	949,99
Neukematen	68.534,—	93.091,—	59.220,40	568	104,26	14.805,10	1.776,61
Bad Hall	89.110,80	80.014,—	81.183,60	750	108,24	20.295,90	2.435,51
Sierning	39.020,—	43.548,—	42.250,—	505	83,66	10.562,50	422,50
Ried im Innkreis	79.653,—	97.447,—	89.799,25	728	123,35	22.449,81	2.693,98
Rutzenmoos	123.652,80	130.000,—	144.149,50	1.340	107,57	36.037,38	4.324,49
Schärding	62.457,90	59.770,—	64.683,50	563	114,89	16.170,88	1.940,51
Scharten	118.757,—	120.000,—	135.812,47	938	144,79	33.953,12	4.074,37
Schwanenstadt	122.407,30	142.931,—	122.763,30	1.155	106,29	30.690,83	3.682,90
Steyr	432.767,10	459.000,—	411.738,—	3.976	103,56	123.521,40	12.352,14
Thening	282.804,50	315.600,—	333.563,80	2.182	152,87	100.069,14	10.006,91
Traun	255.242,10	264.000,—	230.505,70	3.548	64,97	57.626,43	—,—
Vöcklabruck	248.816,87	255.878,—	245.220,23	2.551	96,13	61.305,06	4.904,40
Wallern	113.601,20	135.010,—	126.636,70	1.015	124,77	31.659,18	3.799,10
Grieskirchen	56.466,—	56.000,—	59.983,—	408	147,02	14.995,75	1.799,49
Wels	745.965,28	731.200,—	783.192,05	4.978	157,33	234.957,62	23.495,76
	7,003.882,99	**7,476.869,—**	**7,164.525,83**	**60.541**	**118,34**	**2,000.629,06**	**177.345,07**

Superintendentur A.B.
Salzburg-Tirol

Gemeinde	Aufbringung 1968 S	Soll 1969 S	Aufbringung 1969 S	Seelen per 1. 1. 1969	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Bad Gastein	80.509,30	78.192,—	79.655,90	760	104,81	19.913,98	2.389,68
Hallein	120.354,—	150.765,—	111.825,80	1.642	68,10	27.956,45	—,—
Innsbruck	1,436.657,90	1,450.000,—	1,796.390,70	9.296	193,24	538.917,21	53.891,72
Kitzbühel	44.310,80	72.155,—	63.840,60	783	81,53	15.960,15	638,41
Kufstein	86.892,60	125.739,—	117.268,—	1.307	89,72	29.317,—	1.172,68
Reutte	101.450,40	166.042,—	165.395,90	951	173,92	41.348,98	4.961,88
Salzburg	1,367.669,20	1,450.000,—	1,491.645,70	11.160	133,66	447.493,71	44.749,37
Zell am See	101.296,60	136.952,—	97.513,50	1.456	66,97	24.378,38	—,—
	3,339.140,80	**3,629.845,—**	**3,923.536,10**	**27.355**	**143,43**	**1,145.285,86**	**107.803,74**

Superintendentur A. B.
Kärnten

Gemeinde	Aufbringung 1968 S	Soll 1969 S	Aufbringung 1969 S	Seelen per 1. 1. 1969	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Agoritschach	33.694,50	36.291,—	33.978,35	645	52,68	8.494,59	—,—
Althofen	76.204,90	75.660,—	68.244,—	824	82,82	17.061,—	682,44
Arriach	56.924,30	70.000,—	61.425,70	1.214	50,60	15.356,43	—,—
Bleiberg	39.040,06	42.100,—	46.351,30	965	48,03	11.587,83	—,—
Dornbach	40.707,10	38.208,—	30.447,—	947	32,15	7.611,75	—,—
Eisentratten	50.387,85	54.000,—	54.095,—	972	55,65	13.523,75	—,—
Feffernitz	103.642,69	121.624,—	90.978,74	2.030	44,82	22.744,69	—,—
Feld am See	90.172,40	91.250,—	99.406,30	1.607	61,86	24.851,58	—,—
Ferndorf	34.917,90	39.000,—	24.318,40	820	29,66	6.079,60	—,—
Fresach	92.753,20	97.882,—	69.417,40	1.581	43,91	17.354,35	—,—
Puch	26.628,—	26.875,—	29.549,—	530	55,75	7.387,25	—,—
Gnesau	59.952,90	57.319,—	58.190,60	1.072	54,28	14.547,65	—,—
Hermagor	102.618,10	91.700,—	106.783,90	1.486	71,86	26.695,98	—,—
Klagenfurt	794.120,70	670.600,—	877.556,70	8.969	97,84	263.267,01	17.551,13
Lienz	40.609,80	50.000,—	57.329,70	728	78,75	14.332,43	—,—
Pörtschach	119.124,30	140.445,—	145.889,—	1.585	92,04	36.472,25	2.917,78
Radenthein	110.968,20	120.000,—	122.394,50	1.620	75,55	30.598,63	—,—
Spittal an der Drau	265.344,56	265.000,—	280.141,—	3.126	89,62	70.035,25	2.801,41
St. Ruprecht	138.683,30	180.000,—	161.173,90	2.447	65,87	40.293,48	—,—
Einöde	15.932,—	20.260,—	18.300,—	343	53,35	4.575,—	—,—
St. Vein an der Glan	131.780,20	125.000,—	142.095,14	1.870	75,99	35.523,79	—,—
Trebesing	34.036,20	49.715,—	49.957,90	837	59,69	12.489,48	—,—
Treßdorf	70.450,90	84.000,—	84.305,70	1.573	53,60	21.076,43	—,—
Tschöran	56.785,32	62.500,—	63.374,69	1.261	50,26	15.843,67	—,—
Unterhaus	88.406,57	144.886,20	113.173,23	1.482	76,37	28.293,31	—,—
Villach	378.491,—	372.000,—	410.162,40	6.302	65,08	123.048,72	—,—
Völkermarkt	97.078,32	104.709,—	116.509,59	832	140,04	29.127,40	3.495,29
Waiern	127.549,40	130.000,—	151.137,90	1.857	81,39	37.784,48	1.511,38
Weißbriach	37.282,—	44.532,—	41.230,—	1.035	39,84	10.307,50	—,—
Weißensee	23.944,—	29.215,—	31.686,—	433	73,18	7.921,50	—,—
Wiedweg	19.905,25	25.500,—	24.665,98	400	61,66	6.166,50	—,—
Bad Kleinkirchheim	25.571,—	38.000,—	36.899,—	498	74,09	9.224,75	—,—
Wolfsberg	65.251,50	67.000,—	71.942,50	815	88,27	17.985,63	719,43
Zlan	77.325,10	82.500,—	83.095,30	1.210	68,67	20.773,83	—,—
	3,526.283,52	**3,647.771,20**	**3,856.205,82**	**53.916**	**71,52**	**1,028.437,49**	**29.678,86**

Zusammenfassung

Gemeinde	Aufbringung 1968 S	Soll 1969 S	Aufbringung 1969 S	Seelen per 1. 1. 1969	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Wien	14,977.238,38	18,229.668,20	15,923.070,02	137.005	116,22	4,711.904,60	379.329,43
Niederösterreich	2,882.785,97	3,073.023,95	3,127.003,42	35.195	88,85	841.283,77	54.980,01
Burgenland	3,010.751,86	3,211.324,70	3,480.449,86	36.390	95,64	891.329,37	69.809,03
Steiermark	5,691.661,43	5,706.928,10	5,943.724,66	60.723	97,88	1,622.696,64	111.110,14
Kärnten	3,526.283,52	3,647.771,20	3,856.205,82	53.916	71,52	1,028.437,49	29.678,86
Oberösterreich	7,003.882,99	7,476.869,—	7,164.525,83	60.541	118,34	2,000.629,06	177.345,07
Salzburg-Tirol	3,339.140,80	3,629.845,—	3,923.536,10	27.355	143,43	1,145.285,86	107.803,74
	40,431.744,95	**44,975.430,15**	**43,418.515,71**	**411.125**	**105,60**	**12,241.566,79**	**930.056,28**

17. Zl. 1088/70 vom 28. Jänner 1970

Einberufung der 3. Tagung (Session) der 7. Synode A. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat über Beschluß des Synodalausschusses A. B. gemäß § 162 Abs. 3 Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, die 7. Synode A. B. zu ihrer 3. Tagung (Session) für die Zeit vom 16. bis 17. März 1970 nach Wien einberufen.

Aus diesem Anlaß ersucht der Evangelische Oberkirchenrat A. B. alle Gemeinden, im Fürbittegebet des vorhergehenden Sonntags, den 15. März 1970, der Synode zu gedenken.

18. Zl. 1233/70 vom 4. Feber 1970

Kirchenbeitragseingänge Jänner 1970 mit Vergleichsziffern aus 1969

Superintendentur	1970	1969
	Schilling	
Wien	3,046.871,71	2,992.384,18
Niederösterreich	75.316,93	27.193,19
Burgenland	71.960,83	23.837,—
Steiermark	32.324,—	49.231,45
Kärnten	241.142,05	250.850,08
Oberösterreich	44.637,—	56.432,57
Salzburg-Tirol	—,—	—,—
	3,512.252,52	**3,399.928,47**

19. Zl. 1182/70 vom 4. Feber 1970

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten wird hiermit ausgeschrieben. Die Gemeinde zählt zirka 2000 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 1b eingereiht. Sie wird durch Wahl besetzt. Das Gebiet der Pfarrgemeinde umfaßt die Gerichtsbezirke Amstetten, Stadt Haag, St. Peter in der Au, Waidhofen an der Ybbs, Persenbeug und Ybbs.

Gottesdienste sind zu halten: Monatlich zweimal in Amstetten und Waidhofen an der Ybbs, monatlich einmal in Ybbs, Rosenau, Stadt Haag, Ulmerfeld-Hausmenig und Hollenstein sowie an den hohen Feiertagen in den Anstalten Ybbs und Mauer. (Nach Möglichkeit sollten die Gottesdienste öfter stattfinden.)

Für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen ist ab Herbst eine Gemeindeschwester vorgesehen. Dem Pfarrer verbleibt der Religionsunterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen in Amstetten und Waidhofen im Ausmaß von 10 bis 13 Wochenstunden. Es wird erwartet, daß der Pfarrer die Jugendarbeit aktiviert.

Zur Ausübung seines Dienstes steht ein Dienstwagen zur Verfügung. Eine Kirche und ein geräumiges Pfarrhaus mit Gemeindesaal und Jugendraum sind in Amstetten vorhanden. Die Pfarrwohnung umfaßt derzeit vier Zimmer und zwei Kabinette samt Nebenräume. Es ist ein Umbau des Pfarrhauses geplant. Außerdem steht dem Pfarrer die Hälfte des großen Obst- und Gemüsegartens zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 120,—.

Bewerbungen sind bis 31. März 1970 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Preinsbacherstraße 8, 3300 Amstetten, zu richten, welches auch Auskünfte erteilt.

20. Zl. 1740/70 vom 18. Feber 1970

Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche

Die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche wird zum zweiten Male ausgeschrieben und durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde zählt 7261 Gemeindeglieder. Religionsunterricht ist im Pflichtausmaß von derzeit vier Wochenstunden zu erteilen. Eine Wohnung ist derzeit nicht vorhanden, die Miete einer Wohnung wird bezahlt. Die besondere Aufgabe ist die Verselbständigung der Per-Albin-Hansson-Siedlung, wo ein Baugrund gekauft worden ist. Auf Grund des Ausbaues der Per-Albin-Hansson-Siedlung wird die Zahl der dort wohnenden Gemeindeglieder auf rund 3500 geschätzt. Die Gemeinde muß erst gesammelt werden und viel treuer Einsatz ist notwendig.

Bewerbungen sind an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Triester Straße 1, 1100 Wien, bis zum 31. März 1970 zu richten.

Kirchliche Mitteilungen

Der Dekan von Alzey, Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Pfarrer Rudolf Türke, ist in Arnsheim im 59. Lebensjahr einem Herzinfarkt erlegen.

Pfarrer Türke, am 4. Mai 1911 in Seiersberg bei Graz geboren, war Religionslehrer in Brünn und Pfarrer in Mährisch-Schönberg. Nach der Ausweisung aus der CSSR kam er nach Österreich, wurde mit 1. November 1945 in die einstweilige Verwendung der Evangelischen Kirche A. B. übernommen und dem Pfarramt Gmünd zur Dienstleistung zugeteilt. Nach vorübergehender Verwendung in Graz und im evangelischen Religionsunterricht an Mittelschulen in Wien wurde Rudolf Türke zum zweiten Pfarrer in Salzburg gewählt und in diesem Amt bestätigt. 1952 legte er freiwillig sein Amt nieder, um das Pfarramt Arnsheim bei Alzey in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu übernehmen. Sein treuer Dienst in Österreich ist deshalb nicht vergessen. (Zl. 929/70 vom 27. Jänner 1970.)

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 10. Oktober 1969 Senior Pfarrer Wilhelm Müller, Bad Ischl, zum Militäroberkurat der Reserve ernannt. (Zl. 1110/vom 2. Feber 1970.)

Der Ehrenpresbyter der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf, Herr Oskar Fritschka, wurde am 29. Jänner 1970 im 73. Lebensjahr in die Ewigkeit heimgerufen. Er hat seiner Gemeinde in beispielhafter Treue gedient. (Zl. 1211/70 vom 4. Feber 1970.)

Pfarrer Alfred Klietmann wurde gemäß § 121 (1) 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juni 1970 bestätigt. (Zl. 1458/70 vom 11. Feber 1970.)

Der Evangelische Verein für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland hat in seiner Vorstandssitzung am 26. Jänner 1970 den Leiter der Wiener Evangelischen Stadtmission, Hans Vanek, zum Rektor und geistlichen Leiter des Vereines gewählt. (Zl. 1128/70 vom 2. Feber 1970.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Knittelfeld lautet:

(03512) 24 11

(Zl. 1329/70 vom 3. Feber 1970.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1010

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Schellinggasse 12, 1010 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Blumengasse 6, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1970 | Ausgegeben am 26. März 1970 | 3. Stück

21. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening

22. Ausschreibung der Stelle eines Jugendpfarrers für Österreich

23. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1970 mit Vergleichsziffern aus 1969

24. Kollektenergebnisse 1969

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

21. Zl. 1812/70 vom 20. Feber 1970

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3a eingereiht und wird durch Wahl besetzt. Die Seelenzahl beträgt 2235.

Außer den Gottesdiensten wird die Erteilung des auf den Pfarrer entfallenden Religionsunterrichtes sowie eifrige Seelsorge und eine sorgfältige Betreuung der Jugend erwartet. Für Religionsunterricht und Jugendarbeit steht auch eine Gemeindeschwester im Dienst, die sich diese Aufgabe mit dem Pfarrer teilt.

Die neu errichtete Dienstwohnung, die sich in der 1968 umgebauten ehemaligen Schule befindet, besteht aus vier Zimmern, einem Fremdenzimmer, Küche, Bad und Nebenräumen. Gemeinde- und Pfarrkanzlei sowie ein eingerichtetes Jugendzimmer befinden sich im selben Gebäude. Das ganze Haus ist mit einer Ölheizung zentralgeheizt. Ein Dienstwagen ist vorhanden. Die Garage ist im Haus eingebaut. Ein großer Gemüsegarten steht zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert wird ermittelt.

In der 10 km entfernten Landeshauptstadt sind alle berufsbildenden höheren Schulen, alle Typen der allgemeinbildenden höheren Schulen sowie eine Hochschule vorhanden. Vom 2 km entfernten Bahnhof ist Linz durch günstige Bahnverbindung leicht zu erreichen.

Bewerbungen sind bis 30. April 1970 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening zu Handen des Kurators Ernst Kirchmayr, Schauersfreiling, 4062 Thening, zu richten. Nähere Auskünfte werden gerne erteilt.

22. Zl. 2929/70 vom 18. März 1970

Ausschreibung der Stelle eines Jugendpfarrers für Österreich

Die Stelle des Jugendpfarrers für Österreich wird hiermit ausgeschrieben. Der Jugendpfarrer ist mit der theologischen Verantwortung für die Jugendarbeit betraut; er ist mit Verkündigung und Seelsorge an allen evangelischen Jugendlichen in Österreich beauftragt, in besonderer Weise an den Mitarbeitern in der Jugendarbeit.

Es wird Offenheit für die Vielschichtigkeit der Arbeit und das Ernstnehmen der Meinungen aller Gruppen vorausgesetzt. Eine möglichst starke Koordination der verschiedenen Tendenzen ist anzustreben. Die Pflege der verschiedenen Kontakte zu anderen in- und ausländischen Organisationen wird von ihm erwartet. Der Planung der Arbeit und der Mitarbeiterschulung hat sein besonderes Augenmerk zu gelten.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen ihm ein Geschäftsführer und eine Jugendwartin zur Seite, mit denen er die Geschäftsstelle führt. Der Jugendpfarrer ist an die Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich gebunden und in seiner Amtsführung der Jugendkammer verantwortlich.

Die Wahl erfolgt durch die Jugendkammer. Sie bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. und der Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B.

Der Jugendpfarrer wird auf sechs Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl zu je drei Jahren ist möglich.

Die Dienstwohnung wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind bis 30. April 1970 an die ständige Vertretung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich, 1010 Wien 1, Schellinggasse 12/IV, zu richten.

Mit dem Dienstantritt ist infolge Fehlens einer geeigneten Wohnung voraussichtlich am 1. Jänner 1971 zu rechnen.

23. Zl. 2276/70 vom 5. März 1970

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1970 mit Vergleichsziffern aus 1969

Superintendentur	1970	1969
	Schilling	
Wien	4,116.394,55	4,005.873,01
Niederösterreich . .	357.924,89	293.768,47
Burgenland	251.138,09	287.247,77
Steiermark	483.644,86	529.460,86
Kärnten	366.258,47	517.510,41
Oberösterreich . . .	608.227,11	540.415,86
Salzburg-Tirol . . .	305.814,38	250.367,95
	6,489.402,35	**6,424.644,33**

24. Zl. 2083/70 vom 27. Feber 1970

Kollektenergebnisse 1969

Wiener Superintendentur A. B.

Gemeinde	Pflichtkollekten						
	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Wien-Innere Stadt	3.374,92	2.544,32	1.983,45	1.364,32	1.196,40	2.661,97	833,77
Leopoldstadt	1.412,—	1.339,90	640,50	478,—	669,85	1.564,50	581,—
Landstraße	864,—	631,—	494,—	549,—	433,—	412,—	382,—
Gumpendorf	1.130,—	1.260,—	549,—	300,—	473,—	767,—	356,—
Hetzendorf	436,50	445,—	504,40	100,45	192,—	701,14	273,—
Neubau	788,—	1.180,—	488,—	—,—	334,—	1.900,—	200.—
Favoriten (Christuskirche)	1.157,10	1.098,40	553,—	—,—	718,—	—,—	519,25
(Gnadenkirche)	524,50	813,70	135,10	327,92	215,20	227,10	208,74
Simmering	547,—	801,—	360,—	190,—	278,—	805,—	253,—
Lainz	735,35	964,—	625,29	327,40	280,50	717,—	323,50
Hietzing	947,93	974,92	320,41	226,50	369,70	894,10	308,33
Hütteldorf	91,15	137,45	58,45	60,—	57,—	—,—	51,02
Ottakring	431,—	390,50	271,50	262,50	319,50	354,25	595,—
Währing	1.650,42	2.064,11	982,99	362,42	684,60	2.169,25	500,19
Döbling	1.114,02	1.618,10	208,60	210,40	322,10	854,64	211,43
Floridsdorf	709,92	1.660,83	281,85	225,29	232,17	513,20	142,17
Leopoldau	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	100,—	—,—
Donaustadt	485,—	375,—	254,—	130,—	260,—	310,—	160,—
Liesing	—,—	1.294,25	—,—	—,—	335,76	1.026,77	328,80
Bruck an der Leitha	409,75	436,10	209,—	105,—	316,10	316,35	124,10
Klosterneuburg	1.115,30	1.341,20	661,60	195,10	616,—	1.080,20	420,40
Korneuburg	235,—	210,—	155,—	232,—	139,—	498,—	91,—
Laa an der Thaya	232,—	211,50 direkt	—,—	—,—	140,—	375,—	—,—
Purkersdorf	—,—	190,27	270,—	370,80	664,—	576,70	397,14
Preßbaum	643,71	586,10	367,—	—,—	240,—	457,14	197,—
Schwechat	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Stockerau	251,50	—,—	—,—	—,—	—,—	230,—	72,—

Empfohlene Kollekten

Preß-verband	Evangelischer Bund	Evang. Schulwerk Oberschützen	Kantate	Frauenarbeit	Trinker-seelsorge	Martin-Luther-Bund	Österr. Missions-rat	Banja Luka
								direkt
1.360,70	1.398,65	1.522,—	1.176,22	1.358,07	1.222,57	1.486,62	5.880,75	4.616,96
								direkt
508,60	455,25	747,90	992,75	594,45	435,80	468,50	1.656,14	788,10
								direkt
—,—	100,—	—,—	100,—	421,—	50,—	413,50	464,70	514,—
								direkt
280,—	203,—	307,—	320,—	564,—	150,—	480,—	—,—	1.485,30
								direkt
91,—	—,—	96,50	265,17	96,25	—,—	—,—	—,—	845,40
								direkt
225,—	356,—	528,—	220,—	559,—	394,—	495,—	1.751,—	484,—
								direkt
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	2.183,10	1.062,—
								direkt
—,—	—,—	—,—	—,—	174,—	—,—	208,75	594,15	304,03
								direkt
195,—	141,—	244,—	572,—	273,—	193,—	366,—	250,—	540,—
								direkt
294,50	205,97	287,59	352,50	409,22	243,20	430,10	1.260,80	924,74
								direkt
568,30	323,05	473,69	314,97	803,47	258,84	389,—	1.450,05	1.205,02
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
								direkt
—,—	—,—	183,—	—,—	—,—	—,—	—,—	888,50	200,—
								direkt
661,70	420,87	1.035,36	626,59	1.088,06	870,71	959,60	—,—	1.610,71
								direkt
190,10	277,60	342,80	584,20	404,40	312,20	298,40	1.037,55	738,24
								direkt
131,50	246,05	298,10	288,—	115,50	130,—	208,25	359,50	567,10
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
								direkt
239,—	130,—	122,—	151,—	150,—	—,—	500,—	282,70	300,—
								direkt
230,70	314,70	209,45	494,27	735,10	—,—	579,30	542,80	1.310,80
								20,—
								direkt
64,60	268,50	247,55	249,12	120,20	104,25	124,60	251,20	473,90
								direkt
156,—	228,50	—,—	310,—	504,80	—,—	—,—	750,20	1.316,50
								direkt
70,—	191,—	106,—	191,—	120,—	75,—	100,—	742,—	346,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	121,80	—,—	—,—
								direkt
300,—	—,—	—,—	193,—	—,—	—,—	—,—	1.922,56	776,95
								direkt
62,80	—,—	—,—	79,50	110,40	—,—	—,—	594,40	416,20
								direkt
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	100,—
								direkt
—,—	70,—	—,—	—,—	—,—	—,—	85,—	100,—	960,—

Kärntner Superintendentur A. B.

Gemeinde	Pflichtkollekten						
	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Althofen	283,—	1.202,—	219,—	258,—	120,—	318,—	220,—
Arriach	560,31	511,69	258,35	358,77	191,—	919,85	175,50
Bleiberg	387,80	501,40	336,45	349,30	305,25	420,—	124,—
Agoritschach	357,60	330,26	211,40	200,80	133,87	129,47	128,95
Dornbach	404,30	260,19	187,90	—,—	—,—	219,80	—,—
Eisentratten	836,10	683,22	457,10	133,—	180,—	1.267,—	125,—
Feffernitz	879,—	1.050,—	785,—	281,—	373,—	852,—	203,—
Feld am See	832,88	537,41	489,80	556,60	235,—	677,67	353,52
Ferndorf	250,—	200,—	330,—	221,—	260,—	901,—	154,—
Fresach	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.241,60	111,80
Puch	652,57	—,—	—,—	—,—	219,87	620,27	127,30
Gnesau	—,—	1.047,10	565,—	—,—	160,—	1.487,—	—,—
Sirnitz	—,—	—,—	—,—	253,90	—,—	282,50	114,—
Hermagor	1.364,—	1.117,—	526,—	763,—	508,—	1.028,—	538,—
Klagenfurt	1.174,—	1,470,—	682,—	524,20	866,—	1.465,—	664,30
Ferlach	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	123,—	—,—
Klagenfurt-Ost	1.420,—	1.333,—	778,50	442,—	531,—	1.242,60	353,—
Lienz	736,—	686,—	500,—	—,—	730,70	410,—	—,—
Pörtschach, Wörthersee	767,40	426,20	1.005,10	3.178,75	1.080,38	377,50	178,50
Radenthein	652,35	819,07	403,07	256,10	218,60	444,41	288,70
St. Ruprecht b. Villach	1.141,47	847,36	1.480,95	1.012,40	673,90	2.532,27	728,34
St. Veit an der Glan	716,50	796,70	416,50	423,90	304,—	675,—	289,30
Spittal an der Drau	—,—	1.851,—	729,50	—,—	1.081,10	2.300,—	733,—
Trebesing	821,40	811,—	460,—	—,—	217,—	903,—	276,—
Treßdorf	946,60	249,—	561,80	460,—	—,—	953,45	213,90
Rattendorf	—,—	—,—	289,—	137,—	—,—	453,—	159,—
Tschöran	506,25	694,—	320,70	614,55	343,50	692,50	232,70
Unterhaus	623,—	400,80	—,—	—,—	632,90	587,15	231,—
Villach	2.000,43	2.372,93	1.445,65	1.584,—	—,—	1.442,17	976,90
Völkermarkt	973,50	450,—	978,47	1.209,50	317,30	1.416,64	365,95
Waiern	2.211,60	616,32	970,50	931,35	318,21	2.840,19	280,—
Weißbriach	915,50	950,20	482,50	562,50	348,20	688,70	—,—
Techendorf	—,—	802,70	673,20	1.092,40	260,15	612,—	160,40
Wiedweg	430,—	430,—	180,—	—,—	—,—	620,—	—,—
Bad Kleinkirchheim	579,—	621,80	667,75	877,40	529,—	1.045,—	322,70
Wolfsberg	425,65	309,—	273,75	—,—	96,40	284,20	154,50
Zlan	—,—	715,—	800,—	—,—	485,—	960,—	510,—

Empfohlene Kollekten

Preß-verband	Evangelischer Bund	Evang. Schulwerk Oberschützen	Kantate	Frauenarbeit	Trinker-seelsorge	Martin-Luther-Bund	Österr. Missions-rat	Banja Luka
								direkt
—,—	—,—	208,—	203,—	164,—	—,—	—,—	190,—	243.—
								direkt
271,—	106,49	125,10	102,70	130,16	100,37	205,70	505,70	218,—
								direkt
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	695,40	290,10	221,90	371.—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	174,15	111,60	289,60
								direkt
94,60	37,40	215,79	180,58	73,60	—,—	34,—	—,—	152,70
								direkt
390,—	110,50	—,—	—,—	333,—	179,90	130,—	137,45	272,40
								direkt
212,—	235,—	175,—	500,—	332,—	204,—	—,—	324.—	1.019,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	120,—	349,55	347,15
								direkt
171,—	81,—	173,—	—,—	153,—	143,—	154,—	572,—	222,—
								direkt
327,40	210,—	—,—	172,60	391,80	81,60	210,50	852,10	934,50
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.022,50	586,40
								direkt
291,60	—,—	—,—	—,—	554,20	—,—	258,70	201,—	298,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
								direkt
391,—	253,—	476,—	295,—	462,—	214,—	444,—	576,—	2.875,—
								direkt
—,—	268,72	—,—	—,—	739,85	—,—	—,—	518,20	716,50
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	190,—	—,—
								direkt
—,—	339,—	200,—	363,—	738,—	308,—	486,—	442,—	1.267,—
								direkt
—,—	—,—	245,—	404,—	222,70	—,—	—,—	—,—	320,—
								direkt
172,20	119,10	208,—	205,15	—,—	105,50	628,—	—,—	330,—
138,34	213,20	272,55	160,70	418,13	361,90	—,—	—,—	652,20
								direkt
—,—	—,—	—,—	—,—	554,70	—,—	—,—	1.686,90	345,30
								direkt
311,70	51,—	271,—	296,—	383,—	—,—	114,—	354,—	890,80
								direkt
120,—	Fehlbericht	666,—	Fehlbericht	904,50	395,50	300,—	3.132,80	1.178,20
								direkt
—,—	—,—	—,—	—,—	460,—	—,—	260,50	238,—	371,—
								direkt
—,—	—,—	—,—	—,—	454,26	—,—	—,—	1.448,—	455,—
								direkt
—,—	—,—	—,—	—,—	214,—	—,—	—,—	—,—	338,30
								direkt
162,30	122,—	156,—	201,—	332,50	152,25	163,50	—,—	314,60
								direkt
134,70	132,30	209,50	191,95	580,—	Fehlbericht	75,80	381,40	689,15
								direkt
—,—	400,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.128,54	696,67	1.309,20
								direkt
161,80	228,60	382,65	414,92	381,—	404,65	226,40	1.116,74	285,15
—,—	—,—	—,—	—,—	616,31	—,—	—,—	516,80	420,—
—,—	210,10	—,—	397,30	582,—	272,80	347,50	409,—	900,—
223,40	—,—	290,35	—,—	—,—	300,—	—,—	475,—	—,—
								direkt
100,—	120,—	—,—	—,—	—,—	180,—	—,—	255,—	220,—
								direkt
206,70	—,—	244,—	231,50	—,—	—,—	—,—	431,50	280,—
								direkt
129,12	—,—	214,30	123,—	142,—	133,15	154,45	326,27	321,50
								direkt
370,—	—,—	880,—	340,—	370,—	380,—	310,—	690,—	270,—

Niederösterreichische Superintendentur A. B.

Gemeinde	Pflichtkollekten: Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Amstetten	1.170,—	273,—	—,—	495,—	628,02	838,40	351,55
Baden	666,90	928,50	816,90	461,40	337,50	453,30	127,50
Traiskirchen	430,—	—,—	130,—	—,—	—,—	97,—	—,—
Bad Vöslau	805,—	574,—	532,—	435,—	627,—	2.294,46	557,—
Berndorf	388,—	480,—	200,—	—,—	—,—	350,—	119,—
Gloggnitz	410,—	250,—	474,—	240,—	187,—	550,—	200,—
Gmünd	316,50	—,—	308,50	—,—	105,—	291,50	172,50
Horn	166,23	463,50	—,—	65,—	98,—	118,—	—,—
Krems an der Donau	966,27	672,05	430,88	—,—	278,72	364,13	392,70
Melk-Scheibbs	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	250,—	—,—
Mitterbach	358,23	—,—	—,—	—,—	—,—	673,—	127,50
Mödling	936,—	1.450,—	271,—	406,—	500,—	1.130,—	555,—
Naßwald	329,50	335,50	343,—	34,—	46,50	236,50	100,—
Neunkirchen	429,50	217,80	—,—	134,50	132,—	268,20	132,—
Perchtoldsdorf	1.077,97	—,—	487,50	350,60	299,—	1.456,52	113,—
St. Ägyd am Neuwald	644,—	790,—	565,—	331,—	625,—	1.477,61	—,—
St. Pölten	935,—	495,—	524,—	438,40	395,—	773,—	182,—
Ternitz	393,—	110,—	240,—	170,—	260,—	215,—	158,—
Wiener Neustadt	1.270,—	1.011,50	817,—	341,—	475,—	1.721,—	190,—
Felixdorf	137,50	—,—	—,—	—,—	—,—	195,—	—,—
Wördern-Tulln	409,—	760,—	207,—	334,—	232,—	416,—	375,—

Salzburg-Tiroler Superintendentur A. B.

Gemeinde	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Bad Gastein	737,40	438,—	1.140,—	595,—	544,50	1.147,—	300,—
Hallein	500,—	750,—	300,—	235,70	573,95	952,—	394,—
Salzburg	3.672,—	1.201,—	1.782,—	1.339,15	1.380,96	2.576,35	810,20
Zell am See	1.295,80	981,—	1.073,81	1.390,90	860,45	963,50	324,30
Saalfelden	972,20	—,—	263,30	584,80	265,50	333,45	—,—
Mittersill	—,—	—,—	—,—	500,—	636,—	—,—	—,—
Innsbruck	1.942,40	1.177,—	—,—	2.358,85	1.180,—	3.065,—	713,—
Innsbruck-Ost	1.115,90	625,—	551,—	2.570,—	599,—	1.514,—	375,—
Kufstein	434,32	695,—	845,—	314,25	145,32	576,05	267,—
Wörgl	—,—	—,—	—,—	—,—	239,15	576,05	—,—
Kitzbühel	843,40	618,75	610,66	1.464,65	628,30	385,10	210,50
Reutte	1.220,—	280,—	605,—	1.037,90	197,85	307,25	238,20
Landeck	270,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Jenbach	265,10	171,77	171,78	398,85	278,—	148,62	206,—

Empfohlene Kollekten

Preß-verband	Evangelischer Bund	Evang. Schulwerk Oberschützen	Kantate	Frauenarbeit	Trinker-seelsorge	Martin-Luther-Bund	Österr. Missions-rat	Banja Luka
								direkt
407,50	310,—	—,—	393,80	—,—	—,—	398,—	365,—	719,05
								direkt
199,—	254,20	308,70	380,30	393,40	503,50	465,—	789,30	603.—
—,—	—,—	—,—	—,—	63,—	60,—	90,—	73,—	150,—
								direkt
349,70	—,—	—,—	315,—	—,—	—,—	—,—	889,—	816,—
								direkt
140,—	—,—	78,—	80,—	—,—	—,—	—,—	140,—	652,50
								direkt
94,50	95,—	264,—	125,—	167,50	—,—	—,—	478,50	530,—
								direkt
—,—	—,—	—,—	211,30	—,—	—,—	—,—	300,—	136,—
								direkt
—,—	77,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	150,—	110,60
388,60	382,65	325,—	430,70	441,07	158,11	458,47	355,17	361,77
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	670,—	—,—
—,—	82,30	116,10	150,70	520,—	—,—	—,—	1.705,—	—,—
								direkt
368,—	679,—	305,—	432,—	740,—	223,—	712,—	2.420,—	3.800,—
								direkt
135,—	62,31	112,—	—,—	162,50	113,—	169,—	440,—	100,—
								direkt
74,50	96,—	150,—	134,50	188,50	216,40	136,40	—,—	255,—
								direkt
179,60	171,—	277,80	227,—	477,—	217,56	—,—	895,—	884,60
146,—	222,—	—,—	332,—	204,—	154,—	41,—	1.042,—	463,—
								direkt
221,—	—,—	—,—	330,—	248,50	—,—	355,—	286,—	1.251,—
								direkt
203,—	83,—	175,—	100,—	240,—	73,—	—,—	195,—	289,—
284,—	289,—	320,—	266,—	781,—	398,—	360,—	644,—	693,—
—,—	40,—	52,50	—,—	—,—	—,—	—,—	52,—	—,—
361,—	173,—	114,—	109,—	230,—	205,—	150,—	845,—	325,—

Preß-verband	Evangelischer Bund	Evang. Schulwerk Oberschützen	Kantate	Frauenarbeit	Trinker-seelsorge	Martin-Luther-Bund	Österr. Missions-rat	Banja Luka
								direkt
167,50	300,—	561,60	681,—	692,—	200,—	147,50	915,—	1.000,—
								direkt
100,—	100,—	110,—	300,—	100,—	60,—	—,—	120,—	327,60
								direkt
503,20	418,—	677,—	715,—	932,20	769,10	585,—	1.362,50	725,65
278,40	150,—	118,—	250,—	350,—	200,—	200,—	721,60	339,30
—,—	—,—	161,57	—,—	150,—	—,—	—,—	—,—	188,50
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
								direkt
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	2.180,—	1.442,20
								direkt
—,—	—,—	—,—	—,—	380,—	—,—	605,—	839,30	1.590,—
								direkt
206,06	198,80	225,94	215,—	128,—	200,—	—,—	2.230,—	326,20
—,—	—,—	—,—	17,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
								direkt
259,20	565,—	242,40	—,—	—,—	—,—	—,—	750,—	541,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.500,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
								direkt
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	132,80	—,—	380,—

Oberösterreichische Superintendentur A. B.

Gemeinde	Pflichtkollekten						
	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Attersee	1.682,97	594,25	707.09	1.256,37	779,45	3.135,30	401,15
Bad Goisern	1.204,06	719,52	1.011,—	491,85	472,17	1.937,63	439,50
Bad Ischl	890,—	591,—	990,—	—,—	435,—	1.116,50	335,—
Braunau am Inn	681,—	385,85	562,38	239,—	432,75	909,27	321,94
Eferding	384,44	263,—	389,—	310,—	220,—	1.389,03	225,—
Gallneukirchen	966,20	317,10	1.008,76	572,30	609,85	2.858,70	793,50
Gmunden	1.420,83	912,—	1.651,—	1.304,—	808,65	2.940,86	723,57
Ebensee	242,70	202,50	236,50	186,50	194,75	296,60	112,50
Laakirchen	341,70	195,—	391,—	166,50	266,70	559,20	248,50
Vorchdorf	258,—	142,—	262,—	190,—	161,—	145,—	196,70
Gosau	750,—	358,75	683,94	874,55	378,75	529,55	—,—
Hallstatt	350,—	—,—	262,—	150,—	168,50	386,—	117,25
Kirchdorf a. d. Krems	202,90	211,77	140,82	240,50	172,10	335,50	178,95
Windischgarsten	412,60	327,10	302,80	225,20	—,—	804,20	262,—
Lenzing-Kammer	520,75	211,15	402,60	378,50	294,35	401,—	214,55
Linz-Innere Stadt	949,65	274,61	514,55	395,16	492,47	1.211,99	780,40
Linz-Süd	736,28	282,75	227,25	—,—	346,50	—,—	315,35
Linz-Urfahr	526,47	190,75	370,30	189,70	170,40	260,—	250,65
Marchtrenk	274,90	—,—	215,45	93,—	105,70	255,—	154,20
Mattighofen	562,—	520,—	783,50	104,—	211,50	607,50	144,—
Neukematen	259,—	408,—	572,—	301,—	378,20	1.658,30	118,—
Bad Hall	876,25	167,14	611,32	320,—	416,50	559,05	235,90
Kremsmünster	51,50	—,—	50,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Neuhofen	83,—	—,—	97,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Sierning	339,30	281,50	305,20	205,—	203,50	311,50	171,—
Ried im Innkreis	124,20	189,—	130,05	59,80	78,55	82,—	102,—
Rutzenmoos	1.693,—	1.255,—	1.414,—	747,—	1.151,—	2.873,—	912,—
Schärding	98,—	62,—	66,—	44,—	56,—	86,—	48,—
Scharten	1.275,—	540,—	500,—	775,—	480,—	2.237,—	550,—
Schwanenstadt	460,—	300,—	—,—	144,—	258,—	687,—	300,—
Steyr	303,58	184,20	247,50	97,20	177,30	389,77	330,37
Steyr-Münichholz	100,50	61,65	101,25	65,—	70,20	103,07	108,—
Thening	1.169,27	668,18	1.598,38	649,81	821,36	2.432,89	534,25
Traun	282,—	106,—	278,—	37,—	74,—	178,—	59,—
Vöcklabruck	2.050,—	476,—	1.400,—	632,—	731,20	2.509,—	554,70
Wallern	870,—	529,—	435,—	475,—	366,—	2.020,—	410,—
Gallspach	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Grieskirchen	261,30	—,—	270,—	233,90	232,—	350,25	311,20
Wels	732,75	969,14	1.068,10	338,60	562,25	1.860,77	276,20
Stadl-Paura	149,05	50,05	93,14	28,40	77,—	227,20	—,—

Empfohlene Kollekten

Preß-verband	Evangelischer Bund	Evang. Schulwerk Oberschützen	Kantate	Frauenarbeit	Trinker-seelsorge	Martin-Luther-Bund	Österr. Missions-rat	Banja Luka
384,20	302,12	678,10	464,55	493,37	436,54	—,—	—,—	—,—
								direkt
434,50	325,25	278,80	321,40	625,—	—,—	321,50	2.924,37	492,30
								direkt
347,—	330,—	365,—	522,—	730,—	537,—	470,—	3.051,—	850,—
								direkt
—,—	244,—	218,40	—,—	—,—	210,66	264,20	2.440,40	720,70
								direkt
186,30	250,—	259,—	431,50	263,—	151,—	300,—	1.310,—	691,55
								direkt
350,50	773,15	495,78	565,30	393,30	358,30	627,15	—,—	1.068,55
								direkt
340,—	576,65	653,30	808,—	1.100,—	1.180,—	1.597,50	4.925,—	2.880,—
108,—	81,50	157,50	130,—	246,20	106,—	117,50	181,—	—,—
								direkt
107,—	165,—	355,10	233,80	318,30	139,50	283,70	580,—	1.255,50
								direkt
129,—	73,—	62,—	128,—	112,—	87,—	103,—	111,—	572,—
288,20	314,34	403,77	454,29	377,27	250,—	280,50	—,—	—,—
150,—	—,—	—,—	—,—	82,—	82,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	120,40	103,75	148,—	100,—	—,—
								direkt
142,—	222,50	220,—	205,60	226,70	—,—	—,—	508,—	307,—
								direkt
221,05	193,—	189,30	249,70	323,95	272,65	283,55	720,—	735,54
								direkt
242,15	355,75	299,05	656,62	384,63	355,75	407,04	4.345,86	1.001,83
								direkt
144,32	216,50	371,22	238,55	552,74	495,55	323,21	3.632,79	487,40
								direkt
317,60	240,70	180,—	200,—	200,—	120,—	180,—	—,—	550,25
								direkt
87,70	95,50	107,15	100,87	376,80	124,40	107,10	947,30	444,50
177,—	70,—	—,—	78,90	240,—	—,—	395,—	803,—	260,50
217,50	241,—	377,—	251,50	234,50	370,50	281,—	1.773,—	645,—
								direkt
270,70	173,25	130,—	651,57	341,50	241,02	175,66	512,—	453,65
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
160,50	153,60	150,20	138,—	177,80	207,50	145,50	610,—	530,—
								direkt
60,—	55,—	78,20	62,—	260,50	72,40	53,60	112,—	127,—
								direkt
620,—	838,—	1.277,—	908,—	907,—	774,—	916,—	—,—	2.272,—
								direkt
—,—	48,50	45,—	64,—	72,—	49,—	47,—	48,—	96,—
—,—	371,—	300,—	—,—	—,—	280,—	—,—	—,—	530,—
								direkt
214,—	171,—	321,—	71,—	312,—	102,—	175,—	1.050,—	555,—
84,50	103,47	220,90	106,04	259,55	112,50	128,97	—,—	401,70
54,—	50,—	73,65	71,02	85,—	52,50	78,20	—,—	100,50
								direkt
425,19	533,51	824,39	783,31	1.181,10	824,75	626,32	3.589,53	1.368,96
								direkt
119,—	58,—	67,—	160,—	170,—	63,—	84,—	1.341,—	78,—
								direkt
—,—	650,—	900,—	700,—	1.097,—	900,—	445,—	3.210,—	1.256,75
								direkt
322,—	302,—	576,—	—,—	333,—	351,—	510,—	886,90	659,—
								direkt
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	562,20
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
287,05	—,—	394,59	511,60	421,62	437,—	632,65	3.403,57	1.305,50
82,83	—,—	81,07	—,—	—,—	—,—	—,—	150,—	522,60

Steiermärkische Superintendentur A. B.

Gemeinde	Pflichtkollekten						
	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Admont	450,—	220,—	420,—	600,—	300,—	500,— direkt	220,—
Bad Aussee	860,—	406,—	617,—	881,—	563,—	752,—	222,—
Bruck an der Mur	1.306,59	833,74	352,28	377,50	442,—	1.879,50	—,—
Eisenerz	340,—	97,—	107,—	66,—	100,—	220,—	100,—
Feldbach	470,08	262,—	593,—	304,50	225,95	926,50	293,60
Fürstenfeld	497,—	212,39	265,02	204,94	—,—	238,42	151,10
Rudersdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	168,70	—,—
Gaishorn	561,30	869,92	324,—	84,—	200,—	1.503,—	200,—
Graz, l. Murufer	1.316,70	646,32	1.026,02	468,38	444,04	—,—	490,50
Graz-Liebenau	453,—	500,—	405,—	210,—	196,—	470,—	105,—
Graz, l. Murufer-Nord	658,37	323,16	513,02	262,—	522,03	—,—	245,25
Graz-Andritz	431,50	—,—	263,—	—,—	—,—	—,—	266,50
Graz, r. Murufer	1.034,74	1.241,83	615,96	454,70	576,67	1.842,66	—,—
Graz-Eggenberg	—,—	—,—	—,—	—,—	106,60	609,30	202,—
Gröbming	317,—	371,—	418,42	384,—	296,—	526,—	253,—
Hartberg	260,—	100,—	146,—	236,50	110,—	494,—	100,—
Judenburg	236,—	129,—	544,20	221,10	376,60	331,50	267,—
Fohnsdorf	220,—	130,—	260,—	100,—	200,—	540,—	160,—
Kapfenberg	571,20	468,10	190,26	274,55	189,10	402,24	276,10
Kindberg	150,—	180,—	125,—	115,—	60,—	—,—	—,—
Knittelfeld	486,97	424,41	—,—	101,97	208,85	1.468,50	188,80
Leibnitz	755,05	1.116,27	549,—	1.078,25	151,—	1.886,50	377,10
Leoben	865,—	504,—	338,40	267,—	236,10	640,64	202,70
Mürzzuschlag	373,—	729,—	305,—	141,—	59,50	543,—	207,—
Peggau	212,—	—,—	171,—	230,—	262,—	1.276,—	618,—
Radkersburg	386,20	159,60	325,30	83,80	172,50	230,20	119,52
Ramsau	1.622,—	320,—	2.494,—	554,90	856,—	1.065,—	822,65
Rottenmann	551,20	734,40	442,16	—,—	214,56	753,85	200,—
Schladming	688,60	578,—	555,—	649,70	425,70	593,30	650,30
Aich	210,—	—,—	110,—	95,—	86,—	400,—	120,—
Stainach-Irdning	151,50	421,—	120,—	62,—	153,60	280,—	126,—
Stainz	774,30	491,—	467,65	100,30	183,50	857,65	63,—
Trofaiach	—,—	—,—	90,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Voitsberg	434,90	378,60	110,84	30,—	100,—	1.003,67	201,75
Wald am Schoberpaß	344,—	310,—	275,—	286,—	82,—	730,—	168,—
Weiz	520,—	367,—	434,—	317,50	228,50	562,—	323,20

Empfohlene Kollekten

Preß-verband	Evangelischer Bund	Evang. Schulwerk Oberschützen	Kantate	Frauenarbeit	Trinker-seelsorge	Martin-Luther-Bund	Österr. Missions-rat	Banja Luka
								direkt
80,—	300,—	120,—	100,—	180,—	150,—	180,—	550,—	340,—
								direkt
—,—	180,—	—,—	—,—	190,—	—,—	174,—	—,—	191,—
								direkt
301,—	573,80	476,10	285,12	459,75	306,25	—,—	422,70	682,—
								direkt
57,—	95,—	150,—	—,—	125,—	—,—	—,—	650,—	220,—
								direkt
183,—	155,10	577,—	—,—	468,70	—,—	—,—	635,44	372,70
158,—	101,25	179,59	231,55	583,34	156,80	175,70	230,—	337,02
								direkt
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	125,—
								direkt
520,—	—,—	220,—	144,—	212,20	—,—	200,—	2.588,90	500,—
								direkt
216,—	377,44	657,57	526,14	360,34	524,84	845,70	348,32	1.432,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	210,—	—,—
								direkt
108,—	188,74	328,78	263,08	180,18	262,41	—,—	174,18	303,50
155,—	164,—	163,—	140,—	236,—	228,—	—,—	—,—	—,—
290,40	—,—	689,80	—,—	806,60	734,26	—,—	980,—	877,90
								direkt
—,—	160,—	—,—	206,80	—,—	—,—	—,—	496,20	417,30
								direkt
175,—	214,—	330,—	320,—	341,—	237,50	254,53	—,—	666,50
—,—	150,—	140,—	—,—	287,—	—,—	106,—	130,—	—,—
165,50	88,—	206,—	61,—	262,50	130,60	236,—	—,—	222,—
100,—	100,—	170,—	150,—	290,—	170,—	240,—	—,—	270,—
								direkt
118,60	117,30	254,77	217,22	156,10	—,—	327,37	1.000,—	621,52
								direkt
85,—	70,—	100,—	210,—	160,—	100,—	—,—	—,—	50,—
								direkt
108,94	151,68	366,55	424,41	332,82	—,—	203,36	973,10	251,55
								direkt
115,06	—,—	143,—	197,15	1.409,90	255,—	97,—	435,—	258,60
								direkt
119,40	166,—	241,25	172,70	267,30	—,—	164,46	535,—	407,—
—,—	186,—	—,—	79,—	385,—	322,—	184,—	669,—	441,—
—,—	128,50	419,—	154,—	227,—	—,—	157,—	252,—	221,—
								direkt
218,20	125,50	111,82	127,85	193,10	153,12	118,50	174,70	267,47
								direkt
361,50	—,—	—,—	—,—	674,90	—,—	463,20	990,—	1.000,—
190,—	—,—	191,50	—,—	210,60	—,—	—,—	652,60	—,—
								direkt
363,—	402,—	353,—	306,—	652,70	386,—	—,—	—,—	1.966,30
—,—	66,—	95,—	95,—	—,—	—,—	—,—	—,—	165,—
								direkt
—,—	—,—	—,—	—,—	70,—	—,—	140,—	40,—	120,—
								direkt
191,64	57,80	138,—	65,—	506,40	438,70	121,80	822,30	270,50
								direkt
83,—	—,—	39,50	100,—	90,—	47,50	68,—	660,90	207,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	651,45
								direkt
232,—	85,—	90,—	117,—	215,—	155,—	63,—	516,—	145,—
								direkt
184,50	212,50	264,—	300,—	307,—	180,—	206,—	622,—	645,—

Burgenländische Superintendentur A. B.

Gemeinde	Pflichtkollekten						
	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Bernstein	656,—	894,—	—,—	132,—	155,50	743,50	200,—
Stuben	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Deutsch Jahrndorf .	288,—	76,—	203,—	130,—	101,—	540,—	150,—
Deutsch Kaltenbrunn	393,—	200,—	211,—	88,—	130,—	—,—	151,—
Eisenstadt	325,—	583,—	294,—	126,—	180,—	369,—	137,—
Eltendorf	260,—	320,—	—,—	115,—	130,—	135,—	—,—
Gols	1.628,50	1.045,—	1.139,—	774,—	655,—	446,50	316,—
Großpetersdorf . .	1.293,—	969,—	803,—	212,—	232,—	883,—	181,—
Holzschlag	420,—	420,—	240,—	101,—	86,—	265,—	90,—
Kobersdorf	640,—	320,—	330,—	245,—	260,—	510,—	90,—
Kukmirn	261,—	131,—	217,—	80,—	103,—	129,—	83,—
Güssing	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Loipersbach . . .	699,—	470,—	350,—	301,—	250,—	—,—	120,—
Lutzmannsburg . .	526,—	531,—	569,—	—,—	220,—	803,—	180,—
Markt Allhau . . .	2.137,15	2.163,44	1.626,45	662,90	428,13	1.742,61	231,52
Mörbisch am See .	2.000,—	600,—	—,—	—,—	1.854,—	3.000,—	2.000,—
Neuhaus	515,—	283,—	546,—	108,—	160,—	670,—	154,—
Nickelsdorf	966,87	1.306,50	714.90	297,50	391,50	1.189,50	230,60
Oberschützen . . .	1.242,—	206,—	589,50	202,—	—,—	817,50	154.90
Bad Tatzmannsdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	500,30	520,—	190,—
Oberwart	1.065,—	310,—	486,—	342,—	482,—	1.386,—	525,—
Pinkafeld	995,—	945,—	759,70	177,50	199,—	867,—	131,—
Pöttelsdorf	552,—	400,—	300,—	—,—	267,—	380,—	215,—
Rechnitz	1.056,—	918,—	515,—	290,—	233,—	758,—	342,—
Rust am See . . .	455,—	535,—	490,—	328,—	—,—	555,—	185,—
Sziget in der Wart .	55,—	55,—	70,—	58,—	52,—	77,—	40,—
Stadt Schlaining . .	1.062,—	962,—	575,—	—,—	150,27	874,65	48,20
Stoob	650,—	—,—	500,—	—,—	375,—	900,—	370,—
Oberloisdorf . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Unterschützen . . .	420,—	—,—	306,—	100,—	115,—	300,—	—,—
Weppersdorf . . .	395,—	386,—	342,—	132,—	128,—	225,—	220,—
Zurndorf	625,—	365,—	575,—	327,—	281,—	669,—	330,—

Empfohlene Kollekten

Preß-verband	Evangelischer Bund	Evang. Schulwerk Oberschützen	Kantate	Frauenarbeit	Trinker-seelsorge	Martin-Luther-Bund	Österr. Missions-rat	Banja Luka
								direkt
—,—	100,—	100,—	150,—	300,—	—,—	155,—	774,—	501,—
								direkt
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	185,—
								direkt
115,—	81,—	117,—	—,—	230,—	162,—	—,—	444,—	385,—
								direkt
—,—	—,—	124,—	—,—	—,—	—,—	—,—	500,—	171,60
								171,60
70,—	110,—	135,—	138,—	262,—	95,—	176,—	672,—	520,—
75,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	79,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	779,—	—,—	—,—	2.230,—	300,—
								direkt
—,—	—,—	—,—	—,—	427,—	—,—	—,—	850,—	300,—
								direkt
90,—	160,—	70,—	181,—	205,—	60,—	155,—	600,—	180,—
								direkt
—,—	227,—	180,—	130,—	105,—	120,—	260,—	—,—	585,—
100,—	83,—	107,—	150,—	200,—	100,—	113,—	357,—	—,—
								direkt
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	181,—
								direkt
160,—	253,—	200,—	220,—	446,—	130,—	—,—	1.623,—	4.980,—
								200,—
275,—	174,—	—,—	200,—	526,—	—,—	203,—	566,—	—,—
								direkt
—,—	350,66	364,64	294,70	688,67	306,—	371,86	—,—	136,80
—,—	—,—	1.200,—	—,—	—,—	—,—	—,—	2.000,—	—,—
								direkt
73,—	75,—	115,—	120,—	273,—	314,—	123,—	238,—	452,—
								direkt
—,—	—,—	401,30	331,—	—,—	—,—	359,40	2.867,40	322,—
								direkt
236,50	—,—	516,—	298,—	550,50	184,—	226,50	900,—	665,—
—,—	167,—	—,—	—,—	—,—	—,—	190,—	261,—	302,—
								direkt
166,—	300,—	500,—	385,—	570,—	250,—	277,—	2.137,—	1.375,—
								direkt
117,50	176,—	321,—	420,49	345,90	187,30	224,—	384,70	815,—
								760,—
								direkt
180,—	158,—	174,—	140,—	200,—	85,—	—,—	370,—	680,—
								direkt
162,—	226,—	292,—	213,—	510,—	183,—	237,—	1.623,—	584,—
								direkt
—,—	—,—	315,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	430,—
								direkt
51,—	30,—	61,—	60,—	60,—	50,—	52,—	60,—	190,—
								direkt
175,—	70,—	214,—	230,—	216,—	115,—	—,—	210,—	520,10
								direkt
260,—	100,—	—,—	90,—	580,—	—,—	217,—	250,—	440,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	140,—	—,—
100,—	186,—	200,—	120,—	266,—	—,—	122,—	—,—	232,—
332,—	132,—	132,—	132,—	142,—	120,—	—,—	—,—	—,—
213,—	130,—	265,40	—,—	233,—	225,—	—,—	210,—	—,—

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1010

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Hans Schlecht wurde mit 31. März 1970 über eigenen Wunsch nach Erreichung der Altersgrenze in den dauernden Ruhestand versetzt.

Pfarrer Hans Schlecht, geboren am 21. Feber 1905 in Botsch-Siebenbürgen, wirkte seit 1924 in seiner siebenbürgischen Heimatgemeinde Nieder-Eidisch als Lehrer und seit 1941, nach seiner Ordination, als Pfarrlehrer. Infolge der Kriegsereignisse mußte er mit seiner Familie und der ganzen Gemeinde die Heimat verlassen. In Vöcklabruck fanden die Flüchtlinge Zuflucht. Pfarrer Schlecht wurde in einstweilige Verwendung im Dienste der Evangelischen Kirche in Österreich übernommen und mit der Wahrnehmung der Flüchtlingsseelsorge im Gebiet Attersee/Vöcklabruck beauftragt. Nach Ablegung der Pfarrhelferprüfung konnte Pfarrer Schlecht der Gemeinde Schärding zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 1956 als Pfarrer der Pfarrgemeinde Schärding bestätigt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Schlecht für seinen treuen und aufopfernden Dienst in unserer Kirche und wünscht ihm noch viele Jahre einen gesegneten Ruhestand. (Zl. 2277/70 vom 6. März 1970

In der Superintendentialversammlung der Diözese Wien wurden am 19. Feber 1970 Kurator Dr. Norbert Hammer zum Superintendentialkurator und Richard Stroh zum Superintendentialkurator-Stellvertreter wiedergewählt. (Zl. 1964/70 vom 24. Feber 1970.)

In der Superintendentialversammlung der Diözese Wien wurde am 19. Feber 1970 Pfarrer Dr. Friedrich Kirchbaumer mit Wirkung vom 1. März 1970 zum Senior gewählt. Diese Wahl wurde oberstkirchenbehördlich bestätigt. (Zl. 2253/70 vom 5. März 1970.)

Pfarrhelfer Rolf Hülser wurde gemäß § 121 (3) 1 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. April 1970 bestätigt. (Zl. 2520/70 vom 11. März 1970.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Militärseelsorgeamtes lautet:

24 36 61, Klappe 335

Die Anschrift ist nach wie vor Engerthstraße 226, 1020 Wien. (Zl. 2167/70 vom 3. März 1970.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Arriach lautet:

(04247) 85 07

(Zl. 2489/70 vom 11. März 1970.)

Die neue Telefonnummer für die Dienstwohnung des Pfarrers Franz Reischer in Klagenfurt, Durchlaßstraße 66, lautet:

(04222) 81 38 74

(Zl. 2674/70 vom 16. März 1970.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Schellinggasse 12, 1010 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Blumengasse 6, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien.

Sonderdruck aus dem „Amtsblatt“ vom 29. April 1970, 4. Stück

Bauordnung und Bauausschüsse

25. Zl. 2834/70 vom 23. März 1970

Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Die 7. Generalsynode hat in ihrer 2. Session am 18. März 1970 nach Kenntnisnahme der übereinstimmenden Beschlüsse der 7. Synode A. B. in ihrer 3. Session am 17. März 1970 und der 7. Synode H. B. in ihrer 2. Session am 17. März 1970 auf Grund des § 196 Abs 2 Z. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, beschlossen:

Bauordnung

der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich:

I.

Anwendungsbereich

§ 1: (1) Die Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, im folgenden „Bauordnung“ genannt, ist auf die in § 2 aufgezählten Bauangelegenheiten:

1. der Gemeinden aller Stufen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich;

2. der evangelischen Kirchbauvereine, soferne sie evangelisch-kirchliche Vereine im Sinne des § 219, Kirchenverfassung, sind,

anzuwenden.

(2) Auf Bauangelegenheiten der Werke der Kirche, evangelisch-kirchlicher Vereine, Stiftungen und Anstalten, soferne diese Einrichtungen nur für die Evangelische Kirche A. B. in Österreich oder die Evangelische Kirche H. B. in Österreich gelten sollen, kann über deren Antrag der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. oder H. B., bei anderen kirchlichen Einrichtungen dieser Art der Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die Anwendung dieser Bauordnung durch Verordnung ausdehnen.

(3) Erstreckt sich der Antrag nach Abs. 2 nur auf ein einzelnes Bauvorhaben, kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. die Anwendung der Bauordnung auf dieses Bauvorhaben mit Bescheid für verbindlich erklären.

II.

Genehmigungspflichtige Bauvorhaben

§ 2: Bei folgenden Bauangelegenheiten ist die Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. zu erwirken:

1. **Neu-, Zu- und Umbauten an kirchlichen Gebäuden:**

Unter Neubau ist die Errichtung neuer Gebäude zu verstehen. Ein Neubau ist auch vorhanden, wenn nach Abtragung bestehender Baulichkeiten die Fundamente oder Kellermauern ganz oder teilweise wieder benützt werden. Zubauten sind alle Vergrößerungen eines Gebäudes in wag- oder lotrechter Richtung. Unter Umbauten sind jene baulichen Änderungen eines Gebäudes zu verstehen, durch welche die Raumeinteilung oder die Widmung oder das äußere oder innere Ansehen abgeändert werden.

2. **Instandsetzungen:**

Unter Instandsetzungen ist die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen und ursprünglichen Bauzustandes zu verstehen.

3. **Abbruch:**

Abbruch ist die gänzliche oder teilweise Abtragung bestehender Baulichkeiten.

4. **Ergänzungen oder Abänderungen bewilligter Bauvorhaben:**

wenn durch sie das äußere Ansehen der Bauanlage oder die innere Einteilung der Räume oder deren Bestimmung geändert wird.

§ 3: (1) Die in § 2 aufgezählten Bauvorhaben bedürfen keiner Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B., soweit die damit zusammenhängenden Kosten in den Einnahmen des laufenden Rechnungsjahres des Bauwerbers ihre Deckung finden.

(2) Bauvorhaben an denkmalgeschützten Objekten sind jedenfalls genehmigungspflichtig.

III.

Formelle Erfordernisse

§ 4: Das Verfahren teilt sich in folgende Abschnitte:

1. Anzeige der Bauabsicht;

2. Ansuchen um Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung;

3. Ansuchen um Erteilung der endgültigen Baugenehmigung;

4. Ansuchen um Genehmigung der Schlußabrechnung.

§ 5: Anzeige der Bauabsicht:

Der Anzeige müssen folgende Belege beigeschlossen sein:

1. Bauplan, dreifach, mit dem Genehmigungsvermerk der zuständigen Gebietskörperschaft als Baubehörde;

2. Kostenberechnung des Planverfassers mit bindenden Kostenvoranschlägen, die im Konkurrenzwege zu erstellen sind, samt Massenberechnung. Eine Aus-

nahme hievon bilden Arbeiten, die erst nach der Detailplanung ausgeschrieben werden können. Für diese ist vom Planverfasser eine Kostenberechnung mit ortsüblichen Preisen vorzulegen;

3. Architektenvertrag;

4. Zusammenstellung der Gesamtbaukosten;

5. Finanzierungsplan.

§ 6: Ansuchen um Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung:

Dem Ansuchen um Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung müssen folgende Belege beigeschlossen sein:

1. Auszug aus der Niederschrift der Gemeindevertretersitzung bezüglich Beschlußfassung über das Bauprogramm;

2. Grundbuchauszug;

3. schriftliche, mit Gründen versehene Stellungnahme des zuständigen Superintendentialaussschusses oder des Synodalausschusses H. B. zum Bauvorhaben über die Notwendigkeit des Bauvorhabens und dessen Dringlichkeit im Verhältnis zu anderen Bauvorhaben innerhalb der Superintendenz oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich;

4. Baupläne des Vorentwurfes, dreifach, in der Regel im Maßstab 1 : 100;

5. Kostenschätzung des Planverfassers;

6. Nachweis der vorhandenen Eigenmittel (Barmittel, Material und Arbeitsleistung);

7. Entwurf des Architektenvertrages.

Fallweise kann die Vorlage von Modellen oder schaubildlichen Darstellungen verlangt werden.

§ 7: Ansuchen um Erteilung der endgültigen Baugenehmigung:

Dem Ansuchen um Erteilung der endgültigen Baugenehmigung müssen folgende Belege beigeschlossen sein:

1. Bauplan, dreifach, mit dem Genehmigungsvermerk der zuständigen Gebietskörperschaft als Baubehörde;

2. Kostenberechnung des Planverfassers mit bindenden Kostenvoranschlägen, die im Konkurrenzwege zu erstellen sind, samt Massenberechnung. Eine Ausnahme hievon bilden Arbeiten, die erst nach der Detailplanung ausgeschrieben werden können. Für diese ist vom Planverfasser eine Kostenberechnung mit ortsüblichen Preisen vorzulegen;

3. Architektenvertrag;

4. Zusammenstellung der Gesamtbaukosten;

5. Finanzierungsplan.

§ 8: Ansuchen um Genehmigung der Schlußabrechnung:

Dem Ansuchen um Genehmigung der Schlußabrechnung müssen folgende Belege beigeschlossen sein:

1. Zusammenstellung der tatsächlichen Gesamtbaukosten, dreifach;

2. Schlußabrechnung sämtlicher Handwerkerarbeiten samt allen Beilagen sowie Massenaufstellung und Abrechnungspläne mit Prüfvermerk des bauleitenden Architekten, einfach

3. Schlußabrechnung der Architektenleistungen, dreifach.

IV.

Verfahrensgang

§ 9: (1) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen die Vollständigkeit der Eingaben zu überprüfen. Bei unvollständigen Eingaben ist der Bauwerber unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbringung der fehlenden Unterlagen aufzufordern. Bis dahin werden solche Eingaben nicht behandelt.

(2) Alle Eingaben und die dazugehörigen Beilagen sind kirchenverfassungsmäßig zu zeichnen und im Dienstwege vorzulegen.

(3) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat die vollständigen Eingaben binnen sechs Wochen zu behandeln.

§ 10: Die Prüfung der Anzeige der Bauabsicht hat sich auf die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit des Bauprogrammes und auf die Eignung des vorgesehenen Baugrundes zu erstrecken.

§ 11: (1) Die Prüfung des Ansuchens um Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung umfaßt die Prüfung des Vorentwurfes hinsichtlich der Erfüllung des Bauprogrammes, der städtebaulichen Lage, der Funktion der Grundrisse, der baukünstlerischen Lösung, der Sachgemäßheit und der Wirtschaftlichkeit in der Herstellung und der Erhaltung des Bauwerkes und die Prüfung des Architektenvertrages.

§ 12: Die Prüfung des Ansuchens um Erteilung der endgültigen Baugenehmigung umfaßt die Prüfung der Einreichpläne auch hinsichtlich der vom Oberkirchenrat A. B. oder Oberkirchenrat H. B. etwa geforderten Abänderungen und Ergänzungen des Vorentwurfes, der Kostenvoranschläge einschließlich aller Beilagen wie Massenberechnung und Kalkulationsblätter und der Zusammenstellung der Gesamtkosten, die folgende Ansätze umfassen müssen: Reine Baukosten, Kosten der Architektenleistungen, Anschlußgebühren, Kosten der statischen Berechnung, etwaige Anliegerleistungen und Aufschließungskosten; weiters die Prüfung des Finanzierungsplanes.

§ 13: Vor Erteilung der grundsätzlichen und der endgültigen Baugenehmigung ist die Begutachtung der vorgelegten Unterlagen durch den Bauausschuß vorzunehmen und das Ergebnis dieser Begutachtung in Form einer Empfehlung an den Oberkirchenrat A. B. oder an den Oberkirchenrat H. B. weiterzuleiten.

§ 14: Über das Ansuchen um Erteilung der grundsätzlichen und der endgültigen Baugenehmigung sowie um Genehmigung der Schlußabrechnung ist mit Bescheid zu erkennen. Die endgültige Baugenehmigung kann auch auf bestimmte Baustufen eingeschränkt werden.

§ 15: Der Abschluß sämtlicher Verträge mit ausführenden Firmen über das Bauvorhaben sowie der Beginn der Baudurchführung ist von der Rechtskraft der endgültigen Baugenehmigung abhängig.

§ 16: Die endgültige Baugenehmigung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides mit dem Bau begonnen wird. In begründeten Fällen kann die Wirksamkeit der Baugenehmigung auf Ansuchen verlängert werden.

V.

Verfahrensvorschriften

§ 17: Auf das Verfahren in Bauangelegenheiten findet das Gesetz über das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten vom 23. Dezember 1965, ABl. Nr. 2/66, Anwendung.

VI.

Oberkirchenräte, Superintendentialausschüsse, Synodalausschuß H. B., Bauausschüsse und Bauanwalt

§ 18: (1) Dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. obliegt die Handhabung der Bauordnung, insbesondere die Erteilung der in diesem Gesetz vorgesehenen Genehmigungen und die Überwachung der Einhaltung ihrer Bedingungen.

(2) Der zuständige Superintendentialausschuß oder der Synodalausschuß H. B. haben während der Bauführung den Bauwerber hinsichtlich der Bereitstellung der notwendigen Mittel und ihrer sachgemäßen Verwendung zu beaufsichtigen. Sie können mit der Durchführung dieser Aufgaben Personen betrauen, die womöglich sachkundig sind.

§ 19: (1) Dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. steht als beratendes und begutachtendes Organ der Bauausschuß A. B. oder der Bauausschuß H. B. zur Seite. Bei Bauangelegenheiten, die die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich nach § 1 Abs. 2 betreffen, treten der Bauausschuß A. B. und der Bauausschuß H. B. als gemeinsames beratendes und begutachtendes Organ zusammen.

(2) Vorschriften über die Zusammensetzung der Bauausschüsse und über deren Wirkungsbereiche werden vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. durch Verordnung erlassen.

§ 20: Der Bauanwalt ist der Sachverständige des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates H. B. in allen Angelegenheiten des kirchlichen Bauwesens. Er muß befugter Ziviltechniker (Architekt) mit dem Berufssitz in Wien sein. Er steht den Bauwerbern und den kirchlichen Stellen in allen Baufragen beratend zur Seite. Der Bauanwalt wird vom Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat H. B. bestellt. Er steht in keinem Dienstverhältnis zur Kirche.

VII.

Besondere Bestimmungen

§ 21: (1) Jeder Bauwerber, der beharrlich den Bestimmungen der Bauordnung zuwiderhandelt, ist bis zur Behebung der Mängel von jeder Förderung ausgeschlossen.

(2) Die mit dem Bauvorhaben befaßten Amtsträger haften nach § 15 Kirchenverfassung.

(3) Planverfasser sind von der Ausführung des Bauvorhabens ausgeschlossen

VIII.

Allgemeine Bestimmungen

§ 22: Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. können Durchführungsbestimmungen zu dieser Bauordnung erlassen.

IX.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 23: Mit dem Inkrafttreten dieser Bauordnung tritt die Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, ABl. Nr. 14/66 (ABl. Nr. 28/63), außer Kraft.

X.

Übergangsbestimmungen

§ 24: Diese Bauordnung findet auf alle Bauvorhaben Anwendung, bei denen der Zeitpunkt der Einreichung von Ansuchen oder die Erledigung bereits gestellter Ansuchen nach dem Wirksamkeitsbeginn dieser Bauordnung liegt.

XI.

Wirksamkeitsbeginn

§ 25: Dieses Gesetz erlangt am Tage der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

39. Zl. 3118/70 vom 1. April 1970

Bauausschuß der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt gemäß § 174 Abs. 2 Z. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, nachstehende

Verordnung:

§ 1: Gemäß § 19 Abs. 2 der Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, ABl. Nr. 25/70, wird der Bauausschuß der Evangelischen Kirche A. B. gebildet.

I.

Zusammensetzung

§ 2: (1) Dem Bauausschuß der Evangelischen Kirche A. B. gehören als Mitglieder an:

1. der Vorsitzende des Finanzausschusses A. B.;
2. ein Vertreter des Oberkirchenrates A. B.;
3. der Landeskirchenkurator;
4. der für bestimmte Bauvorhaben örtlich zuständige Superintendent;
5. ein Vertreter des Gustav-Adolf-Vereines;
6. ein Vertreter des Lutherischen Nationalkomitees;
7. ein Vertreter des Eclof-Komitees;
8. der Bauanwalt von Amts wegen.

(2) Die Mitglieder dieses Bauausschusses (Abs. 1 Z. 2 und 5 bis 7) und deren Stellvertreter sind jeweils von ihren Körperschaften zu entsenden.

§ 3: Vertreter des Bauwerbers sind zur Auskunftserteilung zu den Sitzungen des Bauausschusses einzuladen.

§ 4: Die Funktionsdauer der Mitglieder des Bauausschusses beträgt sechs Jahre. Eine wiederholte Entsendung des gleichen Mitgliedes in den Bauausschuß ist möglich.

§ 5: Die Mitglieder des Bauausschusses wählen den Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 6: Der Bauausschuß kann sich jederzeit durch beratende Sachverständige ergänzen.

§ 7: Die Tätigkeit des Bauausschusses und die Führung seiner Geschäfte werden durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt, die der Oberkirchenrat A. B. erläßt.

§ 8: Für den Fall der Ausdehnung der Bauordnung im Verordnungswege oder durch Bescheid gemäß § 1 Abs. 2 und 3, Bauordnung, entsendet jeweils jene Körperschaft, deren Bauvorhaben zu behandeln ist, einen Vertreter oder einen Stellvertreter in den Bauausschuß.

II.

Wirkungsbereich

§ 9: Der Bauausschuß übt insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten eine beratende und begutachtende Tätigkeit aus:

1. Allgemeiner Bereich:

a) bei Erlassung der allgemeinen Richtlinien für das kirchliche Bauwesen (kirchliche Bauordnung),
b) bei Erlassung allgemeiner Richtlinien über die finanzielle Gebarung.

2. Besonderer Bereich:

a) allgemeine Begutachtung der Bauvorhaben,
b) Prüfung des Finanzierungsplanes.

3. Finanzielle Angelegenheiten:

a) Festsetzung des jährlichen Bauprogrammes der einzelnen Superintendenzen auf Grund der Vorschläge der zuständigen Superintendentialausschüsse,
b) Festsetzung des jährlichen Förderungsprogrammes in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Hilfsorganisationen.

III.

Außerkraftsetzung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 11. März 1963, ABl. Nr. 26/63, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 95/69, außer Kraft.

IV.

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung erlangt am Tage ihrer Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

52. Zl. 3119/70 vom 1. April 1970

Bauausschuß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. erläßt gemäß § 190 Abs. 5 und § 174 Abs. 2 Z. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, nachstehende

Verordnung:

§ 1: Gemäß § 19 Abs. 2 der Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, ABl. Nr. 25/70, wird der Bauausschuß der Evangelischen Kirche H. B. gebildet.

I.

Zusammensetzung

§ 2: (1) Dem Bauausschuß der Evangelischen Kirche H. B. gehören als Mitglieder an:

1. der Vorsitzende des Finanzausschusses H. B.;
2. der Synodalkurator H. B.;
3. der Landessuperintendent;
4. ein Vertreter des Gustav-Adolf-Vereines;
5. ein Vertreter des Eclof-Komitees;
6. der Bauanwalt von Amts wegen.

(2) Die Mitglieder dieses Bauausschusses (Abs. 2 Z. 4 und 5) und deren Stellvertreter sind jeweils von ihren Körperschaften zu entsenden.

§ 3: Vertreter des Bauwerbers sind zur Auskunftserteilung zu den Sitzungen des Bauausschusses einzuladen.

§ 4: Die Funktionsdauer der Mitglieder des Bauausschusses beträgt sechs Jahre. Eine wiederholte Entsendung des gleichen Mitgliedes in den Bauausschuß ist möglich.

§ 5: Die Mitglieder des Bauausschusses wählen den Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 6: Der Bauausschuß kann sich jederzeit durch beratende Sachverständige ergänzen.

§ 7: Die Tätigkeit des Bauausschusses und die Führung seiner Geschäfte werden durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt, die der Oberkirchenrat H. B. erläßt.

§ 8: Für den Fall der Ausdehnung der Bauordnung im Verordnungswege oder durch Bescheid gemäß § 1 Abs. 2 und 3, Bauordnung, entsendet jeweils jene Körperschaft, deren Bauvorhaben zu behandeln ist, einen Vertreter oder einen Stellvertreter in den Bauausschuß.

II.

Wirkungsbereich

§ 9: Der Bauausschuß übt insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten eine beratende und begutachtende Tätigkeit aus:

(1) Allgemeiner Bereich:

a) bei Erlassung der allgemeinen Richtlinien für das kirchliche Bauwesen (kirchliche Bauordnung),
b) bei Erlassung allgemeiner Richtlinien über die finanzielle Gebarung.

(2) Besonderer Bereich:

a) allgemeine Begutachtung der Bauvorhaben,
b) Prüfung des Finanzierungsplanes.

(3) Finanzielle Angelegenheiten:

a) Festsetzung des jährlichen Bauprogrammes der Kirche H. B. auf Grund der Vorschläge der einzelnen Pfarrgemeinden H. B.
b) Festsetzung des jährlichen Förderungsprogrammes in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Hilfsorganisationen.

III.

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung erlangt am Tage ihrer Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1970 | Ausgegeben am 29. April 1970 | 4. Stück

Pfingsten 1970

Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Wissen und nicht wissen

Was wird morgen sein? Das weiß niemand. Wir wissen nicht, was uns die nächste Stunde oder der nächste Tag bringt. Wir wissen nicht, vor welch neue Probleme uns künftige Entdeckungen stellen werden. Wir wissen nicht, ob die Fähigkeit der Wissenschaftler, die Zukunft vorherzusagen und zu kontrollieren, uns glücklicher machen oder unsere Enttäuschung noch vergrößern wird. Wir wissen nicht, ob wir durch unser Versagen im Kampf gegen Hunger, Ungerechtigkeit und Elend unkontrollierbare Gewalt auslösen oder ob unsere wachsenden Bemühungen, dieses Problem zu lösen, genügen, um eine gerechtere Welt auf friedlichem Wege aufzubauen. Viele Männer, Frauen und Kinder wissen nicht, ob sie Kraft genug, Brot genug, Hoffnung genug haben für den nächsten Tag. Noch wissen wir Christen, was aus der Kirche und was aus unserem Glauben wird. Und unsere Unsicherheit paart sich mit Furcht.

Wir haben recht, unsere Unwissenheit einzugestehen. Wir sind frei, unserer Furcht zu spotten. Namentlich in dieser pfingstlichen Zeit. Denn wir wissen, daß sein Geist, der Jesus von den Toten auferweckt hat (Röm. 8, 11), denen gegeben ist, die diesem Jesus Christus nachfolgen. Es ist der Geist des lebendigen Gottes, dessen Leben Liebe, dessen Macht häufig verborgen, aber unbesiegt ist. Das wissen wir, denn in Jesus Christus, dem Herrn, haben wir sein Leben und seine Liebe, seine Macht und einen Sieg gesehen. Die Macht und Gegenwart Jesu Christi sind die Macht und Gegenwart Gottes. So wurden Wunder getan, wurden das Böse und die Krankheit bezwungen, erkannten die Menschen seine Macht, und einige begannen zu glauben. Dennoch war Jesus verlassen, ohnmächtig den Mächtigen ausgeliefert und erlitt er den Tod. Danach wurde seinen Jüngern — wie auch uns heute — bedeutet, daß Gott ihn auferweckt hat. Sein Leben ist das Leben Gottes, der für uns Menschen und unser Heil in der Welt wirkt. Das Wissen um Gottes Macht und Gottes Gegenwart, das in der Auferstehung Jesu Christi gründet, ward und wird durch die Gabe des Heiligen Geistes besiegelt. Darum wissen wir, daß wir in unserer Unwissenheit nicht allein sind, daß wir in unserer Angst nicht verlassen sind, daß wir in unserer Schwachheit nicht aufgegeben sind.

Wir haben recht, unsere Unwissenheit einzugestehen. Wir sind frei, unserer Furcht zu spotten. Wir sind auch frei zu bekennen, daß wir als Christen und als Kirchen nicht treu zu dem stehen, was Gott uns gegeben hat. Denn es ist Gott, der gibt; es ist Jesus Christus, der leidet und aufersteht: es ist der Geist, der in uns wirkt und leidet und uns erneuert.

Darum wollen wir uns an Pfingsten gemeinsam Unwissenheit, Angst und Versagen stellen und uns freuen. Denn letztlich geht es darum, daß wir uns in den Fragen, auf die wir keine Antwort wissen, den Dingen, die uns ängstigen, und dem Versagen, das unser Zeugnis unglaubwürdig macht, dem Heiligen Geist des lebendigen Gottes, dem wahren Leben und der Gegenwart Jesu Christi stellen: der Wirklichkeit Gottes, die Fleisch wurde, um mit uns zu sein und für uns einzustehen. Der Heilige Geist ist es, der uns stark macht, neu zu beginnen, neue Hoffnungen zu entdecken und neu für Gerechtigkeit, Frieden und wahrhaftes Leben einzutreten. Darum erinnern wir Euch vertrauensvoll an die Worte des Apostels: „Erneuert euch aber im Geist eures Gemüts und ziehet den neuen Menschen an, der nach Gott geschaffen ist in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit". (Eph. 4, 23 f.)

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

25. Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

26. Verzeichnis der zu definitiven Kirchengesetzen erhobenen Verfügungen mit einstweiliger Geltung, die seit der 7. Generalsynode und der 7. Synode A. B. vom März 1968 erlassen wurden

27. Erklärung der 7. Generalsynode zur Frage der evangelisch-römisch-katholischen Mischehe

28. Richtlinien für die Trauung Geschiedener

29. Gesetz über das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten — Änderung

30. Kirchenverfassung — Änderung

31. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung

32. Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers

33. Verhältnis der Geistlichen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, welche als vollbeschäftigte Vertragsbedienstete vom Bund zur Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden höheren Schulen angestellt werden: Kirchengesetz vom 26. Oktober 1963, ABl. Nr. 101/63 (ABl. Nr. 15/66) — Änderung

34. Wahl neuer Arbeitsausschüsse der Generalsynode und ihrer Mitglieder

35. Arbeitsausschuß der Generalsynode für Frauenordination — Auflösung

36. Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung

37. Ordnung des geistlichen Amtes — Wiederverlautbarung: Berichtigung

38. Richtlinien für den Lektorendienst in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Änderung

39. Bauausschuß der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

40. Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für die Jahre 1968 und 1969

41. Freie Pfarrstellen

42. Evangelische Pfarrgemeinden A. B. Linz-Urfahr und Steyr — Umpfarrung zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd

43. Kollektenergebnisse 1969 — Nachtrag

44. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1970 mit Vergleichsziffern aus 1969

45. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

46. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus — Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Radenthein: Umpfarrung der Ortschaft Starfach

47. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt

48. Kollekte für die Trinkerseelsorge am 31. Mai 1970

49. Evangelische Tochtergemeinde A. B. Laakirchen — Evangelische Tochtergemeinde A. B. Stadl-Paura-Lambach: Umpfarrung der politischen Gemeinde Roitham

50. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf

51. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau

52. Bauausschuß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

53. Rechnungsabschluß 1969 der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

54. Haushaltsplan 1970 der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

25. Zl. 2834/70 vom 23. März 1970

Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Die 7. Generalsynode hat in ihrer 2. Session am 18. März 1970 nach Kenntnisnahme der übereinstimmenden Beschlüsse der 7. Synode A. B. in ihrer 3. Session am 17. März 1970 und der 7. Synode H. B. in ihrer 2. Session am 17. März 1970 auf Grund des § 196 Abs 2 Z. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, beschlossen:

Bauordnung

der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich:

I.

Anwendungsbereich

§ 1: (1) Die Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, im folgenden „Bauordnung" genannt, ist auf die in § 2 aufgezählten Bauangelegenheiten:

1. der Gemeinden aller Stufen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich;

2. der evangelischen Kirchbauvereine, soferne sie evangelisch-kirchliche Vereine im Sinne des § 219, Kirchenverfassung, sind,

anzuwenden.

(2) Auf Bauangelegenheiten der Werke der Kirche, evangelisch-kirchlicher Vereine, Stiftungen und Anstalten, soferne diese Einrichtungen nur für die Evangelische Kirche A. B. in Österreich oder die

Evangelische Kirche H. B. in Österreich gelten sollen, kann über deren Antrag der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. oder H. B., bei anderen kirchlichen Einrichtungen dieser Art der Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die Anwendung dieser Bauordnung durch Verordnung ausdehnen.

(3) Erstreckt sich der Antrag nach Abs. 2 nur auf ein einzelnes Bauvorhaben, kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. die Anwendung der Bauordnung auf dieses Bauvorhaben mit Bescheid für verbindlich erklären.

II.

Genehmigungspflichtige Bauvorhaben

§ 2: Bei folgenden Bauangelegenheiten ist die Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. zu erwirken:

1. Neu-, Zu- und Umbauten an kirchlichen Gebäuden:

Unter Neubau ist die Errichtung neuer Gebäude zu verstehen. Ein Neubau ist auch vorhanden, wenn nach Abtragung bestehender Baulichkeiten die Fundamente oder Kellermauern ganz oder teilweise wieder benützt werden. Zubauten sind alle Vergrößerungen eines Gebäudes in wag- oder lotrechter Richtung. Unter Umbauten sind jene baulichen Änderungen eines Gebäudes zu verstehen, durch welche die Raumeinteilung oder die Widmung oder das äußere oder innere Ansehen abgeändert werden.

2. Instandsetzungen:

Unter Instandsetzungen ist die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen und ursprünglichen Bauzustandes zu verstehen.

3. Abbruch:

Abbruch ist die gänzliche oder teilweise Abtragung bestehender Baulichkeiten.

4. Ergänzungen oder Abänderungen bewilligter Bauvorhaben:

wenn durch sie das äußere Ansehen der Bauanlage oder die innere Einteilung der Räume oder deren Bestimmung geändert wird.

§ 3: (1) Die in § 2 aufgezählten Bauvorhaben bedürfen keiner Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B., soweit die damit zusammenhängenden Kosten in den Einnahmen des laufenden Rechnungsjahres des Bauwerbers ihre Deckung finden.

(2) Bauvorhaben an denkmalgeschützten Objekten sind jedenfalls genehmigungspflichtig.

III.

Formelle Erfordernisse

§ 4: Das Verfahren teilt sich in folgende Abschnitte:

1. Anzeige der Bauabsicht;
2. Ansuchen um Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung;
3. Ansuchen um Erteilung der endgültigen Baugenehmigung;
4. Ansuchen um Genehmigung der Schlußabrechnung.

§ 5: Anzeige der Bauabsicht:

Der Anzeige müssen folgende Belege beigeschlossen sein:

1. Bauplan, dreifach, mit dem Genehmigungsvermerk der zuständigen Gebietskörperschaft als Baubehörde;
2. Kostenberechnung des Planverfassers mit bindenden Kostenvoranschlägen, die im Konkurrenzwege zu erstellen sind, samt Massenberechnung. Eine Ausnahme hievon bilden Arbeiten, die erst nach der Detailplanung ausgeschrieben werden können. Für diese ist vom Planverfasser eine Kostenberechnung mit ortsüblichen Preisen vorzulegen;
3. Architektenvertrag;
4. Zusammenstellung der Gesamtbaukosten;
5. Finanzierungsplan.

§ 6: Ansuchen um Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung:

Dem Ansuchen um Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung müssen folgende Belege beigeschlossen sein:

1. Auszug aus der Niederschrift der Gemeindevertretersitzung bezüglich Beschlußfassung über das Bauprogramm;
2. Grundbuchauszug;
3. schriftliche, mit Gründen versehene Stellungnahme des zuständigen Superintendentialausschusses oder des Synodalausschusses H. B. zum Bauvorhaben über die Notwendigkeit des Bauvorhabens und dessen Dringlichkeit im Verhältnis zu anderen Bauvorhaben innerhalb der Superintendenz oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich;
4. Baupläne des Vorentwurfes, dreifach, in der Regel im Maßstab 1 : 100;
5. Kostenschätzung des Planverfassers;
6. Nachweis der vorhandenen Eigenmittel (Barmittel, Material und Arbeitsleistung);
7. Entwurf des Architektenvertrages.

Fallweise kann die Vorlage von Modellen oder schaubildlichen Darstellungen verlangt werden.

§ 7: Ansuchen um Erteilung der endgültigen Baugenehmigung:

Dem Ansuchen um Erteilung der endgültigen Baugenehmigung müssen folgende Belege beigeschlossen sein:

1. Bauplan, dreifach, mit dem Genehmigungsvermerk der zuständigen Gebietskörperschaft als Baubehörde;
2. Kostenberechnung des Planverfassers mit bindenden Kostenvoranschlägen, die im Konkurrenzwege zu erstellen sind, samt Massenberechnung. Eine Ausnahme hievon bilden Arbeiten, die erst nach der Detailplanung ausgeschrieben werden können. Für diese ist vom Planverfasser eine Kostenberechnung mit ortsüblichen Preisen vorzulegen;
3. Architektenvertrag;
4. Zusammenstellung der Gesamtbaukosten;
5. Finanzierungsplan.

§ 8: Ansuchen um Genehmigung der Schlußabrechnung:

Dem Ansuchen um Genehmigung der Schlußabrechnung müssen folgende Belege beigeschlossen sein:

1. Zusammenstellung der tatsächlichen Gesamtbaukosten, dreifach;

2. Schlußabrechnung sämtlicher Handwerkerarbeiten samt allen Beilagen sowie Massenaufstellung und Abrechnungspläne mit Prüfvermerk des bauleitenden Architekten, einfach

3. Schlußabrechnung der Architektenleistungen, dreifach.

IV.

Verfahrensgang

§ 9: (1) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen die Vollständigkeit der Eingaben zu überprüfen. Bei unvollständigen Eingaben ist der Bauwerber unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbringung der fehlenden Unterlagen aufzufordern. Bis dahin werden solche Eingaben nicht behandelt.

(2) Alle Eingaben und die dazugehörigen Beilagen sind kirchenverfassungsmäßig zu zeichnen und im Dienstwege vorzulegen.

(3) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat die vollständigen Eingaben binnen sechs Wochen zu behandeln.

§ 10: Die Prüfung der Anzeige der Bauabsicht hat sich auf die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit des Bauprogrammes und auf die Eignung des vorgesehenen Baugrundes zu erstrecken.

§ 11: (1) Die Prüfung des Ansuchens um Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung umfaßt die Prüfung des Vorentwurfes hinsichtlich der Erfüllung des Bauprogrammes, der städtebaulichen Lage, der Funktion der Grundrisse, der baukünstlerischen Lösung, der Sachgemäßheit und der Wirtschaftlichkeit in der Herstellung und der Erhaltung des Bauwerkes und die Prüfung des Architektenvertrages.

§ 12: Die Prüfung des Ansuchens um Erteilung der endgültigen Baugenehmigung umfaßt die Prüfung der Einreichpläne auch hinsichtlich der vom Oberkirchenrat A. B. oder Oberkirchenrat H. B. etwa geforderten Abänderungen und Ergänzungen des Vorentwurfes, der Kostenvoranschläge einschließlich aller Beilagen wie Massenberechnung und Kalkulationsblätter und der Zusammenstellung der Gesamtkosten, die folgende Ansätze umfassen müssen: Reine Baukosten, Kosten der Architektenleistungen, Anschlußgebühren, Kosten der statischen Berechnung, etwaige Anliegerleistungen und Aufschließungskosten; weiters die Prüfung des Finanzierungsplanes.

§ 13: Vor Erteilung der grundsätzlichen und der endgültigen Baugenehmigung ist die Begutachtung der vorgelegten Unterlagen durch den Bauausschuß vorzunehmen und das Ergebnis dieser Begutachtung in Form einer Empfehlung an den Oberkirchenrat A. B. oder an den Oberkirchenrat H. B. weiterzuleiten.

§ 14: Über das Ansuchen um Erteilung der grundsätzlichen und der endgültigen Baugenehmigung sowie um Genehmigung der Schlußabrechnung ist mit Bescheid zu erkennen. Die endgültige Baugenehmigung kann auch auf bestimmte Baustufen eingeschränkt werden.

§ 15: Der Abschluß sämtlicher Verträge mit ausführenden Firmen über das Bauvorhaben sowie der Beginn der Baudurchführung ist von der Rechtskraft der endgültigen Baugenehmigung abhängig.

§ 16: Die endgültige Baugenehmigung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides mit dem Bau begonnen wird. In begründeten Fällen kann die Wirksamkeit der Baugenehmigung auf Ansuchen verlängert werden.

V.

Verfahrensvorschriften

§ 17: Auf das Verfahren in Bauangelegenheiten findet das Gesetz über das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten vom 23. Dezember 1965, ABl. Nr. 2/66, Anwendung.

VI.

Oberkirchenräte, Superintendentialausschüsse, Synodalausschuß H. B., Bauausschüsse und Bauanwalt

§ 18: (1) Dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. obliegt die Handhabung der Bauordnung, insbesondere die Erteilung der in diesem Gesetz vorgesehenen Genehmigungen und die Überwachung der Einhaltung ihrer Bedingungen.

(2) Der zuständige Superintendentialausschuß oder der Synodalausschuß H. B. haben während der Bauführung den Bauwerber hinsichtlich der Bereitstellung der notwendigen Mittel und ihrer sachgemäßen Verwendung zu beaufsichtigen. Sie können mit der Durchführung dieser Aufgaben Personen betrauen, die womöglich sachkundig sind.

§ 19: (1) Dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. steht als beratendes und begutachtendes Organ der Bauausschuß A. B. oder der Bauausschuß H. B. zur Seite. Bei Bauangelegenheiten, die die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich nach § 1 Abs. 2 betreffen, treten der Bauausschuß A. B. und der Bauausschuß H. B. als gemeinsames beratendes und begutachtendes Organ zusammen.

(2) Vorschriften über die Zusammensetzung der Bauausschüsse und über deren Wirkungsbereiche werden vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. durch Verordnung erlassen.

§ 20: Der Bauanwalt ist der Sachverständige des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates H. B. in allen Angelegenheiten des kirchlichen Bauwesens. Er muß befugter Ziviltechniker (Architekt) mit dem Berufssitz in Wien sein. Er steht den Bauwerbern und den kirchlichen Stellen in allen Baufragen beratend zur Seite. Der Bauanwalt wird vom Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat H. B. bestellt. Er steht in keinem Dienstverhältnis zur Kirche.

VII.

Besondere Bestimmungen

§ 21: (1) Jeder Bauwerber, der beharrlich den Bestimmungen der Bauordnung zuwiderhandelt, ist bis zur Behebung der Mängel von jeder Förderung ausgeschlossen.

(2) Die mit dem Bauvorhaben befaßten Amtsträger haften nach § 15 Kirchenverfassung.

(3) Planverfasser sind von der Ausführung des Bauvorhabens ausgeschlossen

VIII.

Allgemeine Bestimmungen

§ 22: Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. können Durchführungsbestimmungen zu dieser Bauordnung erlassen.

IX.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 23: Mit dem Inkrafttreten dieser Bauordnung tritt die Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, ABl. Nr. 14/66 (ABl. Nr. 28/63), außer Kraft.

X.

Übergangsbestimmungen

§ 24: Diese Bauordnung findet auf alle Bauvorhaben Anwendung, bei denen der Zeitpunkt der Einreichung von Ansuchen oder die Erledigung bereits gestellter Ansuchen nach dem Wirksamkeitsbeginn dieser Bauordnung liegt.

XI.

Wirksamkeitsbeginn

§ 25: Dieses Gesetz erlangt am Tage der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

26. Zl. 2905/70 vom 23. März 1970

Verzeichnis der zu definitiven Kirchengesetzen erhobenen Verfügungen mit einstweiliger Geltung, die seit der 7. Generalsynode und der 7. Synode A. B. vom März 1968 erlassen wurden

Die 7. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in ihrer 2. Tagung (Session) am 18. März 1970 auf Grund des § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, nachstehende Verfügungen mit einstweiliger Geltung genehmigt und sie hiedurch zu definitiven Kirchengesetzen erhoben:

I.

Kirchenverfassung

1. Änderung des § 185 — ordentlicher geistlicher Oberkirchenrat A. B. (ABl. Nr. 60/68 vom 28. Mai 1968).

2. Änderung der §§ 1 Abs. 2, 2, 3 Abs. 1 und 4 — Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche, Wohnsitz und Bekenntnisstand im Zusammenhang mit der Kirchenbeitragsordnung 1969 und § 41 — Wahlanfechtung (ABl. Nr. 112/68 vom 17. Oktober 1968).

3. Änderung der §§ 115 — Errichtung von Pfarrstellen für besondere übergemeindliche Aufgaben und 131 Abs. 1 Z. 4 — Erledigung geistlicher Stellen durch Fristablauf (ABl. Nr. 127/68 vom 6. November 1968).

4. Änderung der §§ 234 Abs. 2, 231, 234 Abs. 3 und Neueinfügung des § 240 a — Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (ABl. Nr. 85/69 vom 13. November 1969).

II.

Ordnung des geistlichen Amtes

1. Änderung der §§ 38 Abs. 1 Z. d) (neu § 42 Abs. 1 Z. 4) — Versetzung in den Wartestand des ordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. und 70 Abs. 2 — Funktionsgebühren des ordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. (ABl. Nr. 61/68 vom 28. Mai 1968).

2. Änderung des § 53 Abs. 4 — Gehaltserhöhung ab 1. Oktober 1968 (ABl. Nr. 114/68 vom 17. Oktober 1968).

3. Änderung des § 21 Abs. 2 — Übertragung eines Pfarramtes für übergemeindliche Aufgaben (ABl. Nr. 128/68 vom 6. November 1968).

4. Änderung der §§ 75 Abs. 3, Satz 2 und 57 Abs. 1 Z. 1 — Funktionsgebühr eines Pfarramtsverwesers. Versorgung eines Kindes (ABl. Nr. 21/69 vom 19. März 1969).

5. Änderung des § 53 Abs. 4 — Gehaltserhöhung ab 1. Jänner 1969 (ABl. Nr. 28/69 vom 19. März 1969).

6. Änderung des § 79 Abs. 3 — Sterbegeld (ABl. Nr. 89/69 vom 13. November 1969).

7. Änderung des § 53 Abs. 4 — Gehaltserhöhung ab 1. Jänner 1970 (ABl. Nr. 104/69 vom 16. Dezember 1969).

III.

Dienstordnung der Dienstnehmer

(Vertragsbedienstete und Beamte der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich)

1. Änderung des § 30 Abs. 5 — Gehaltserhöhung ab 1. Oktober 1968 (ABl. Nr. 115/68 vom 17. Oktober 1968).

2. Änderung des § 30 Abs. 2 lit. c), d) und § 32 Abs. 1 — Dienstzulage (ABl. Nr. 20/69 vom 20. Feber 1969).

3. Änderung des § 30 Abs. 5 — Gehaltserhöhung ab 1. Jänner 1970 (ABl. Nr. 105/69 vom 16. Dezember 1969).

IV.

Kirchenbeitragsordnung 1969

In der Neufassung (ABl. Nr. 126/68 vom 30. Oktober 1968).

V.

Errichtung eines Pastoralkollegs

(ABl. Nr. 9/69 vom 20. Feber 1969.)

VI.

Einmalige Beihilfen

1. ABl. Nr. 26/69 vom 19. März 1969.
2. ABl. Nr. 2/70 vom 19. Jänner 1970.
3. ABl. Nr. 3/70 vom 19. Jänner 1970 (Dienstnehmer).

27. Zl. 3595/70 vom 15. April 1970

Erklärung der 7. Generalsynode zur Frage der evangelisch-römisch-katholischen Mischehe

Die 7. Generalsynode hat in ihrer 2. Session am 18. März 1970 nachstehende Erklärung beschlossen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 1 und § 208 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, verlautbart wird:

Wir sehen dankbar, daß in den vergangenen Jahren die Christen der verschiedenen Konfessionen ihre gemeinsame Zugehörigkeit zu dem einen Herrn der

Kirche immer deutlicher zu erkennen beginnen. Die Einheit der einen heiligen christlichen Kirche auf Erden ist gegeben in der Berufung durch den einen Herrn, durch die eine Taufe und durch den einen Geist Gottes.

Wer Jesus Christus als seinen alleinigen Herrn bekennt, bekennt damit die durch den Heiligen Geist gewirkte Freiheit der Kinder Gottes. Nicht Satzungen, Gesetze und Gebote einer der geschichtlich gewordenen Kirchen befreien uns zum rechten Leben, sondern Jesus Christus selbst.

1. Deshalb bedrückt es uns, wie Eheleute in einer konfessionsverschiedenen Ehe trotz des wachsenden ökumenischen Bemühens immer noch innerhalb der römischen Kirche behandelt werden.

Jede Kirche muß den konfessionsverschiedenen Brautleuten das Recht zugestehen, selbst zu entscheiden, in welcher der beiden Kirchen sie getraut werden und ihre Kinder taufen lassen. Daher lehnen wir jede irgendwie geartete kirchenrechtliche Maßregelung von Eheleuten ab, die von diesem Recht freier Entscheidung Gebrauch gemacht haben.

In der römisch-katholischen und in der evangelischen kirchlichen Trauung wird der in unserem Lande standesamtlich bereits geschlossene Lebensbund auf Gottes Gnade gegründet. In der Trauungshandlung wird den Eheleuten der Segen Gottes öffentlich zugesprochen. Darum müssen wir der Auffassung widersprechen, als könnte die Assistenz kirchlicher Amtsträger zur öffentlich-rechtlichen Gültigkeit der Eheschließung beitragen. Den Vollzug einer Trauung vor oder nach der Trauung in einer anderen Konfessionskirche („Doppeltrauung") erklärt die Generalsynode für unzulässig.

2. Die Trauung von Brautleuten, die verschiedenen Kirchen angehören, sollte in der Regel nur durch den Amtsträger einer Kirche erfolgen. Da aber manchen konfessionsverschiedenen Brautleuten in ihrer Bindung an ihr Bekenntnis eine Entscheidung darüber, in welcher Kirche ihre Trauung stattfinden soll, schwerfällt, erachtet es die Generalsynode für zulässig, wenn die zuständigen Amtsträger beider Konfessionen die Trauung gemeinsam vollziehen, vorausgesetzt, daß folgender Grundsatz beachtet wird: Wenn beide Teile, der evangelische Teil und der der anderen Konfession angehörige Teil, durch keinerlei Kautelen (kirchenrechtliche Verpflichtungen) hinsichtlich der Eheführung und der Kindererziehung gebunden werden und diese ihre volle Freiheit in der Eheführung und in der Kindererziehung ihnen bei der Trauung als ein ihnen zustehendes und unveräußerliches Recht öffentlich zugesichert wird. Die Entscheidung der Brautleute ist zu respektieren. Sie darf keine kirchenrechtlichen Strafsanktionen zur Folge haben.

Die Mitwirkung eines evangelischen geistlichen Amtsträgers bei der Trauung eines konfessionsverschiedenen Paares ist unzulässig, wenn beiden oder einem der Brautleute irgendwelche Ehekautelen, schriftlich, mündlich, innerlich oder äußerlich, auferlegt werden. Nur bei voller Wahrung der Freiheit der Entscheidung beider Brautleute hinsichtlich der Eheführung und Kindererziehung ist eine solche Mitwirkung statthaft.

3. Kirchen, die in der Einheit mit dem Willen Christi stehen, haben den Auftrag: in allem, in ihrem Tun und Lassen, dahin zu wirken, daß die Menschen recht gewiesen und ermutigt nach dem Evangelium Jesu Christi leben können. Das biblische Zeugnis von der Freiheit und der Verantwortung des Menschen verbietet hierin Kompromisse.

Wegen der Einheit der Christenheit ist es erforderlich, daß die Freiheit, zu der Christus uns befreit hat, von den Christen in allen Konfessionen glaubwürdig bezeugt wird.

28. Zl. 3634/70 vom 16. April 1970

Richtlinien für die Trauung Geschiedener

Die 7. Generalsynode hat in ihrer 2. Session am 18. März 1970 nach Kenntnisnahme der übereinstimmenden Beschlüsse der 7. Synode A. B. in ihrer 3. Session am 17. März 1970 und der 7. Synode H. B. in ihrer 2. Session am 17. März 1970 auf Grund des § 196 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, beschlossen:

I.

Richtlinien für die Trauung Geschiedener

Die Ehe ist nach evangelischer Lehre unauflöslich. Die Brautleute geloben, den Bund der Ehe zu halten „bis der Tod uns scheidet". Wenn dennoch eine Ehe um der menschlichen Härtigkeit des Herzens willen oder aus menschlicher Schwäche zu zerbrechen droht oder zerbricht, ist die Kirche den Betroffenen ihren seelsorgerlichen Dienst schuldig. Sie ist diesen Dienst auch schuldig, wenn ein Geschiedener versucht, eine neue Ehe einzugehen und für dieses Wagnis Gottes Segen erbittet. Sie wird in jedem Falle gewissenhaft prüfen und erwägen, ob sie die kirchliche Trauung verweigern muß oder vornehmen kann.

1. Die Trauung Geschiedener kann ausnahmsweise solchen Ehepaaren gewährt werden, von denen mindestens der eine Ehegatte der Kirche A. B. oder der Kirche H. B. angehört.

2. Über die Vornahme oder Ablehnung einer solchen Trauung entscheidet allein der zuständige Seelsorger, im Beschwerdefalle der zuständige Superintendent oder der Landessuperintendent H. B.

3. Eine Delegation an einen anderen Seelsorger darf nur dann erfolgen, wenn der delegierte Seelsorger die Trauung selbst nicht ablehnt oder der zuständige Superintendent oder der Landessuperintendent H. B. der Beschwerde stattgibt.

4. Der Seelsorger, an den eine solche Trauung delegiert wird, hat jedoch selbst zu entscheiden, ob er die Trauung vornimmt oder ablehnt.

5. Der Seelsorger hat vor seiner Entscheidung festzustellen, ob bei einem anderen Seelsorger um eine solche Trauung bereits angesucht wurde.

6. Vor Ablehnung einer solchen Trauung soll der zuständige Superintendent oder der Landessuperintendent H. B. zu Rate gezogen werden.

7. Die Entscheidung über die Ablehnung ist den Ansuchenden auf Verlangen schriftlich und mit Angabe der Gründe auszufertigen; eine Durchschrift dieser Entscheidung ist dem Superintendenten oder dem Landessuperintendenten H. B. zu übermitteln, mit dem in diesem Falle Rücksprache zu pflegen ist.

8. Vor der Trauung ist mit den Ansuchenden eine genaue Festlegung der gesamten Trauungshandlung

zu besprechen (wie Chorlieder, Solisten, Musikeinlagen, Mitwirkung von Vereinen, Schmuck der Kirche), damit nicht durch äußeren Aufwand etwa eine innere Not zugedeckt werden soll.

9. Bei der Beurteilung eines Ansuchens um Trauung ist zu beachten:

a) die Einsichtnahme in die Scheidungsurteile sämtlicher Instanzen;

b) den Ansuchenden soll mit Rücksicht auf die Gemeinde empfohlen werden, zwischen der zu vollziehenden Eheschließung vor dem Standesamt und der angesuchten kirchlichen Trauung eine angemessene Frist verstreichen zu lassen;

c) bei schwierigen Fällen soll das Presbyterium mitbefaßt werden, zumindest aber der Kurator und dessen Stellvertreter;

d) in Fällen, in welchen der geschiedene Teil jenen heiraten will, der die Scheidung verursachte, sind besondere seelsorgerliche Überlegungen anzustellen;

e) eine besondere Bedeutung ist dem Umstand zuzumessen, ob minderjährige Kinder aus der geschiedenen Ehe vorhanden sind;

f) nach Möglichkeit ist festzustellen, ob dem Ansuchen um Trauung seelsorgerliche und religiöse Gründe oder nur gesellschaftliche Rücksichten und ähnliche Beweggründe zugrundeliegen.

II.

Diese Richtlinien erhalten am 1. Mai 1970 rechtsverbindliche Kraft.

29. Zl. 3120/70 vom 1. April 1970

Gesetz über das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten — Änderung

Die 7. Generalsynode hat in ihrer 2. Session am 18. März 1970 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, beschlossen:

I.

Das Gesetz über das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten, ABl. Nr. 2/66, wird abgeändert:

1. „Bei § 1 Abs. 2 entfällt die Ziffer 1.

2. Anstelle der Ziffern 2. und 3. sind die Ziffern 1. und 2. zu setzen."

II.

Dieses Gesetz erlangt am Tage der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

30. Zl. 3117/70 vom 1. April 1970

Kirchenverfassung — Änderung

Die 7. Generalsynode hat in ihrer 2. Session am 19. März 1970 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, beschlossen:

I.

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, wird abgeändert:

1. **§ 20 Abs. 2** wird ersatzlos aufgehoben.

2. **§ 27 2. Satz** wird abgeändert:

„Bei Stimmengleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen."

3. **§ 67 Abs. 2** wird abgeändert:

„(2) Die gewählten Gemeindevertreter haben zu Beginn der ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach der Wahl in die Hand des amtsführenden Pfarrers folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken als Gemeindevertreter die innere und äußere Wohlfahrt dieser Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

4. **§ 86** wird abgeändert:

„§ 86: Die gewählten Presbyter sind in einem Gottesdienst feierlich in ihr Amt einzuführen."

5. **§ 90 Abs. 2 Z. 15** wird abgeändert:

„(2) 15. Die Vorlage des Jahresberichtes und des von der Gemeindevertretung geprüften und genehmigten Rechnungsabschlusses an die Superintendentur und an den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. bis 31. März eines jeden Jahres."

6. **§ 113 Abs. 4** wird abgeändert:

„(4) Die Lektoren können unter Verantwortung des Pfarrers und mit Zustimmung des Superintendenten im Rahmen der Ordnung der Lesegottesdienste eigene Arbeiten verlesen oder predigen."

7. **§ 117** wird abgeändert und erhält einen Abs. 6:

„(6) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 kann der Oberkirchenrat A. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. über Antrag des zuständigen Superintendentialausschusses und nach Anhören der betroffenen Pfarrgemeinde mit Bescheid anordnen, daß von der Wiederbesetzung einer freigewordenen Pfarrstelle dieser Pfarrgemeinde auf die Dauer von höchstens drei Jahren abzusehen ist."

8. **§ 127 Abs. 1** wird abgeändert:

„(1) Anstelle der Zahl ‚zwei' tritt die Zahl ‚drei'."

9. **§ 137 Abs. 1 Z. 5** wird abgeändert:

„(1) 5. wenn in der Superintendenz eine evangelisch-theologische Fakultät besteht, ein von den Lehrkanzelinhabern und den theologischen Dozenten, sofern letztere dem Professorenkollegium angehören, aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter A. B."

10. **§ 149 Abs. 2** wird abgeändert:

„(2) Der Sitz der Superintendentur ist auf Antrag der Superintendentialversammlung vom Synodalausschuß A. B. zu bestimmen."

11. **§ 154** wird ersatzlos aufgehoben.

12. **§ 155** wird abgeändert:

„§ 155: (1) Wählbar zum Superintendenten ist jeder im Amt befindliche Pfarrer der Landeskirche, der mindestens 35 Jahre als ist.

(2) Bei seinem Amtsantritt hat der Gewählte auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten.

(3) Der Superintendent kann mit einer Pfarrgemeinde des Ortes, in dem sich der Sitz der Superintendentur befindet, im Einvernehmen mit dem Superintendentialausschuß eine Vereinbarung abschließen, in welchem Ausmaß er sich in dieser Pfarrgemeinde zu Predigt oder Seelsorge verpflichtet."

13. **§ 160 Abs. 1 Z. 5** wird abgeändert:

„(1) 5. ein von den Lehrkanzelinhabern und den theologischen Dozenten der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien, sofern letztere dem Professorenkollegium angehören, aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter A. B."

14. **§ 160 Abs. 2 Z. 2** wird abgeändert:

„(2) 2. ein von den Lehrkanzelinhabern und den theologischen Dozenten der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien, sofern letztere dem Professorenkollegium angehören, aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter H. B."

15. **§ 169 Abs. 1** wird abgeändert:

„(1) Dem Synodalausschuß A. B. gehören je ein von der Synode A. B. aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter geistlichen und weltlichen Standes von je sechs gewählten Abgeordneten und der Obmann des Finanzausschusses der Synode A. B. an. Die Mitglieder des Synodalausschusses A. B., mit Ausnahme des Obmannes des Finanzausschusses der Synode A. B., müssen verschiedenen Superintendenzen angehören. Ist eine Superintendenz im Synodalausschuß A. B. nicht durch ihren Superintendenten vertreten, so ist dieser den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen."

16. **§ 247** wird neu aufgenommen und lautet:

„§ 247: Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 1. April 1970, ABl. Nr. 30/70, begründeten Sitze der Superintendenturen sowie die gemäß § 154 dieser Kirchenverfassung, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, errichteten Gemeindeordnungen bleiben bis auf weiteres aufrecht. Die nach dieser Gesetzesstelle bestellten amtsführenden Pfarrer üben ihr Amt weiterhin aus."

II.

Dieses Gesetz erlangt am Tage der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

31. Zl. 3121/70 vom 1. April 1970

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung

Die 7. Generalsynode hat in ihrer 2. Session am 19. März 1970 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, beschlossen:

I.

Die Ordnung des geistlichen Amtes im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 105/68, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 89/69, wird abgeändert:

§ 18 Abs. 4 wird abgeändert:

„(4) Ordinierte Pfarrhelfer können vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich aufgenommen werden. Sie sind in die Verwendungsgruppe B einzureihen. Auf die Dienstzeitbemessung finden die Bestimmungen der §§ 50 und 51 Anwendung."

§ 22 Abs. 4 wird abgeändert:

„(4) Mit ihrer Verehelichung scheiden Kandidatinnen, Vikarinnen, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikarinnen im Schuldienst aus dem Dienstverhältnis zur Kirche aus. Sie verbleiben in der Kandidatenliste. Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann über ihren Antrag die Weiter- oder Wiederverwendung bewilligen, wenn dies im Interesse der Kirche gelegen ist oder wenn hiefür wichtige persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden."

II.

Dieses Gesetz erlangt am Tage der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

32. Zl. 3123/70 vom 1. April 1970

Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers

Die 7. Generalsynode hat in ihrer 2. Session am 19. März 1970 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, beschlossen:

I.

Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers

1. Der kirchenmusikalische Dienst

§ 1: Das Amt des Kirchenmusikers ist ein kirchliches Amt. Es dient durch die Kirchenmusik dem Lob des Dreieinigen Gottes, der Verkündigung des Gotteswortes und der tätigen Anteilnahme der Gemeinde am Gottesdienst.

§ 2: Besondere Aufgaben des Amtes des Kirchenmusikers sind:

1. Förderung des gottesdienstlichen Singens der Gemeinde, wie Abhaltung von Gemeindesingstunden, Singen mit den Kindern, den Konfirmanden und Angehörigen der Jugendkreise;

2. Auf- und Ausbau von Chören und Instrumentalkreisen und deren Fortbildung;

3. Leitung der unter 1. und 2. genannten Sing- und Chorarbeit in Proben, Gottesdiensten und anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen;

4. Leitung von Gesang und Musik im Gottesdienst, insbesondere durch den Dienst an der Orgel und am Harmonium;

5. Sorge für die Instandhaltung der gemeindeeigenen oder von ihr benützten Instrumente und Behelfe sowie für die ordentliche Verwaltung der Noten;

6. Sorge für die Fortbildung durch Selbststudium oder durch Teilnahme an facheinschlägigen Lehr- und Übungsveranstaltungen.

§ 3: (1) Der Kirchenmusiker ist in Gemeinschaft mit dem Pfarrer für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen sowie für die kirchenmusikalischen Veranstaltungen verantwortlich.

(2) Dem Kirchenmusiker ist Gelegenheit zu geben, in regelmäßigen Besprechungen mit dem Pfarrer die kirchenmusikalische Arbeit auf längere Sicht zu planen und festzulegen.

(3) Die Lieder für den Gottesdienst sind möglichst für einen größeren Zeitraum vorher vom Pfarrer mit dem Kirchenmusiker festzulegen. Ist dies nicht möglich, so sind sie bei der Mitwirkung eines Chores spätestens vor der letzten Chorprobe, sonst einen Tag vor dem Gottesdienst von dem geistlichen Amtsträger, der den Gottesdienst hält, dem Kirchenmusiker mitzuteilen.

(4) Die Auswahl der kirchenmusikalischen Werke für den Gottesdienst und für die Amtshandlungen trifft der Kirchenmusiker. Bei Werken besonderen Charakters ist rechtzeitig das Einvernehmen mit dem Pfarrer herzustellen.

(5) Dem Kirchenmusiker soll Gelegenheit gegeben werden, in besonderen Veranstaltungen Werke der Kirchenmusik aufzuführen, die sich nach Art oder Ausmaß für den sonntäglichen Gottesdienst nicht eignen.

(6) Organisten und Chorleiter, die nicht bei der Pfarrgemeinde im Dienst stehen, können nur mit Zustimmung des Kirchenmusikers an seiner Stelle bei Gottesdiensten und Amtshandlungen mitwirken. Die Auswahl oder Zulassung von Gesangs- und Instrumentalsolisten für Gottesdienste und Amtshandlungen trifft der Kirchenmusiker.

§ 4: (1) Musikinstrumente, Noten, einschlägige Literatur und Tonträger der Pfarrgemeinde stehen dem Kirchenmusiker zu seiner Vorbereitung und zu seiner Ausbildung unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Andere Personen dürfen diese Behelfe nur mit Zustimmung des Pfarrers und des Kirchenmusikers benützen.

§ 5: Die für die amtliche Tätigkeit des Kirchenmusikers erforderlichen und im § 4 Abs. 1 angeführten Musikinstrumente und Behelfe sind nach Bedarf und nach Maßgabe der hiefür vorgesehenen Mittel von der Pfarrgemeinde auf ihre Kosten anzuschaffen. Ihre Verwaltung obliegt dem Kirchenmusiker.

§ 6: Der Kirchenmusiker ist den Sitzungen der Vertretungskörper der Pfarrgemeinde in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches über deren Verlangen oder auf seinen eigenen Wunsch beizuziehen.

§ 7: Über Tonbandaufnahmen von Gottesdiensten, Amtshandlungen und kirchenmusikalischen Veranstaltungen entscheidet der Pfarrer im Einvernehmen mit dem Kirchenmusiker.

§ 8: Der Kirchenmusiker steht im Dienstverhältnis zu der Pfarrgemeinde, bei der er beschäftigt ist. Die Dienstaufsicht obliegt dem Pfarrer. Die Fachaufsicht steht dem Referenten für Kirchenmusik zu.

2. Referat für Kirchenmusik

§ 9: (1) Beim Oberkirchenrat A. u. H. B. wird ein Referat für Kirchenmusik eingerichtet.

(2) Dem Referat für Kirchenmusik gehören der Referent für Kirchenmusik sowie der künstlerische Fachinspektor für Kirchenmusik an.

§ 10: (1) Zum Referenten für Kirchenmusik kann jeder im Amt befindliche Pfarrer der Landeskirche bestellt werden, der über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in der Kirchenmusik verfügt.

(2) Der Referent der Kirchenmusik wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhören der Kirchenmusikwarte auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Dieses Amt wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 11: (1) Zum künstlerischen Fachinspektor für Kirchenmusik kann jeder Kirchenmusiker bestellt werden, der mindestens die B-Prüfung erfolgreich abgelegt hat und über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in der Kirchenmusik verfügt.

(2) Der künstlerische Fachinspektor für Kirchenmusik wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhören des Referenten für Kirchenmusik und der Kirchenmusikwarte auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Dieses Amt wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 12: Aufgaben des Referates für Kirchenmusik sind:

1. Aus- und Fortbildung der Kirchenmusiker;
2. Mitwirkung an Prüfungen der Kirchenmusiker;
3. Beratung kirchlicher Stellen in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten;
4. Zusammenarbeit mit dem Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten;
5. Abgabe von Gutachten bei der Anschaffung und beim Auf- und Umbau von Orgeln in der Pfarrgemeinde;
6. Sorge für die kirchenmusikalische Fortbildung von geistlichen Amtsträgern und Religionslehrern;
7. Vertretung der Landeskirche in kirchenmusikalischen Angelegenheiten nach außen;
8. Vorbereitung und Durchführung der landeskirchlichen Veranstaltungen auf dem Gebiete der Kirchenmusik;
9. Anlegung und Verwaltung eines kirchenmusikalischen Archivs der Landeskirche;
10. Erstattung von Berichten an die Synoden.

§ 13: (1) In den Superintendenzen A. B. und in der Kirche H. B. werden nach Anhören des Referenten für Kirchenmusik von den Superintendentialausschüssen A. B. oder vom Synodalausschuß H. B. Kirchenmusikwarte für die Dauer von sechs Jahren bestellt Dieses Amt wird ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Zum Kirchenmusikwart kann nur bestellt werden, wer ein kirchliches Amt ausübt oder ausgeübt hat und über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in der Kirchenmusik verfügt.

(3) Aufgaben des Kirchenmusikwartes im Bereich der Superintendenz sind:

1. Unterstützung der Arbeit des Referenten für Kirchenmusik und die Aufrechterhaltung einer Verbindung mit ihm in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten der Superintendenz;
2. Mitwirkung bei der Fortbildung der Kirchenmusiker durch Veranstaltung von Fortbildungstagungen;
3. Vorbereitung und Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen;
4. Beratung und Förderung der Kirchenmusiker.

§ 14: Den Sachaufwand für das Referat für Kirchenmusik trägt die Landeskirche.

3. Dienstrechtliche Bestimmungen

§ 15: Soweit durch dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften getroffen werden, findet auf das Dienstverhältnis der Kirchenmusiker die Dienstordnung der Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 16: Die Kirchenmusiker stehen zur Pfarrgemeinde in einem Dienstverhältnis.

§ 17: Die Anstellung des Kirchenmusikers erfolgt durch das Presbyterium der Pfarrgemeinde, bei der er beschäftigt ist.

§ 18: Die Anstellung des Kirchenmusikers erfolgt:

1. im Hauptberuf oder
2. im Nebenberuf.

§ 19: (1) Als Kirchenmusiker im Hauptberuf kann nur angestellt werden, wer den Nachweis über die abgeschlossene kirchenmusikalische Ausbildung an einer österreichischen Musikakademie oder an einer gleichwertigen ausländischen Musiklehranstalt erbringt.

(2) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. stellt diese Gleichwertigkeit mit Bescheid fest.

(3) Absolventen der Konzertklasse „Orgel" an Musikakademien oder Konservatorien, die als Kirchenmusiker im Hauptberuf oder im Nebenberuf in Verwendung kommen, haben den Nachweis ihrer sonstigen kirchenmusikalischen Befähigung vor der kirchenmusikalischen Kommission der Landeskirche zu erbringen.

(4) Als Kirchenmusiker im Nebenberuf kann nur angestellt werden, wer den Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der kirchenmusikalischen C-Prüfung erbringt.

§ 20: Die hauptberuflichen Kirchenmusiker führen die Amtsbezeichnung Kantor und Organist.

§ 21: (1) Der selbstlose Dienst ehrenamtlicher Kirchenmusiker soll von den Pfarrgemeinden gewürdigt und gefördert werden.

(2) Auf sie finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 sinngemäß Anwendung.

(3) Sie haben Anspruch auf Ersatz der aus ihrem Dienst entstandenen Auslagen, deren Höhe durch Vereinbarung mit dem Presbyterium zu regeln ist.

(4) Sie stehen in keinem Dienstverhältnis zur Pfarrgemeinde.

§ 22: Die Probezeit des Kirchenmusikers beträgt drei Monate. Innerhalb dieser Zeit kann das Dienstverhältnis von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.

§ 23: (1) Die Bestimmungen der Dienstordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, soweit sie die Arbeitszeit regeln, finden auf Kirchenmusiker keine Anwendung.

(2) Der Kirchenmusiker hat Anspruch auf einen freien Werktag, der im Einvernehmen mit dem Pfarrer unter Berücksichtigung der dienstlichen Verpflichtungen festzulegen ist.

§ 24: (1) Das Urlaubsausmaß, das dem hauptberuflichen Kirchenmusiker zusteht, beträgt:

bis zu 5 Dienstjahren 18 Werktage und 3 Sonntage
nach 5 Dienstjahren 24 Werktage und 4 Sonntage
nach 10 Dienstjahren 26 Werktage und 4 Sonntage
nach 18 Dienstjahren 30 Werktage und 4 Sonntage
nach 25 Dienstjahren 32 Werktage und 5 Sonntage
nach 30 Dienstjahren 36 Werktage und 5 Sonntage

(2) Das Urlaubsausmaß, das dem nebenberuflichen Kirchenmusiker zusteht, ist mit diesem einzeln zu regeln.

(3) Der Urlaub des Kirchenmusikers soll nicht an mehr als vier Sonntagen hintereinander in Anspruch genommen werden.

(4) Der Urlaub des Kirchenmusikers darf nicht auf die großen kirchlichen Festtage (Adventzeit, Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten und Reformationsfest) fallen.

(5) Der Kirchenmusiker hat im Einvernehmen mit dem Presbyterium für die Vertretung während seines Urlaubes Veranlassung zu treffen. Antritt und Dauer des jeweiligen Urlaubes ist im Einvernehmen mit dem Presbyterium festzusetzen.

(6) Die Teilnahme an facheinschlägigen Lehr- und Übungsveranstaltungen ist, sofern sie die Dauer von zwei Wochen jährlich nicht übersteigt, in den Urlaub nicht einzurechnen.

(7) Die Vertretungskosten trägt für die Dauer des dem Kirchenmusiker gebührenden Urlaubes, einer Erkrankung und einer Teilnahme an einer Fortbildungstagung, die Pfarrgemeinde.

§ 25: Das Dienstverhältnis kann vom Dienstgeber außer in den in der Dienstordnung der Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich genannten Gründen auch dann durch Kündigung gelöst werden, wenn der Kirchenmusiker dem Auftrag des Referates für Kirchenmusik zur Ablegung der erforderlichen Prüfung (§ 30 Abs. 2) nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt oder sie nicht mit Erfolg ablegt.

§ 26: Auf Grund der dienstlichen Verwendung werden die hauptberuflichen Kirchenmusiker in eine der nachstehenden Verwendungsgruppen eingereiht:

Verwendungsgruppe I: Kirchenmusiker, für deren Verwendung die Ablegung der akademischen A-Prüfung gefordert wird.

Verwendungsgruppe II: Kirchenmusiker, für deren Verwendung die Ablegung der akademischen B-Prüfung gefordert wird.

§ 27: (1) Nebenberuflichen Kirchenmusikern gebührt für ihren Dienst im Sinne des § 2 eine monatliche Vergütung, die mindestens 20 v. H. des jeweiligen Gehaltes eines Kirchenmusikers im Hauptberuf der Verwendungsgruppe II, Gehaltsstufe 10, zu betragen hat.

(2) Ist der Kirchenmusiker bei mehr als zwei Gottesdiensten in der Woche beschäftigt, so erhöht sich die unter Absatz 1 genannte Vergütung um mindestens 10 v. H.

(3) Kirchenmusikalische Leistungen aus Anlaß von Amtshandlungen werden gesondert vergütet.

(4) Vergütungen für allfällige, über die Amtspflicht hinausgehende besondere Leistungen werden auf das Diensteinkommen nicht angerechnet. Sie sind zwischen dem Kirchenmusiker und dem Besteller zu vereinbaren.

§ 28: Die Kirchenmusiker sind in einem Gemeindegottesdienst durch den Pfarrer in ihr Amt einzuführen.

§ 29: Die Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Prüfung) wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhören des Referates für Kirchenmusik durch Verordnung erlassen.

4. Übergangsbestimmungen

§ 30: (1) Wenn die Stelle eines Kirchenmusikers mit einem dazu befähigten Bewerber nicht besetzt werden kann, so können Pfarrgemeinden bis zum 31. Dezember 1975 im Ausnahmsfall geeignete Personen zur Besorgung der Geschäfte eines nebenberuflichen Kirchenmusikers anstellen, bei denen die Anstellungsvoraussetzungen nach § 19 nicht vorliegen.

(2) Diese Personen können vom Referat für Kirchenmusik zur Ablegung der erforderlichen Prüfungen innerhalb einer angemessenen Frist verhalten werden.

§ 31: Frühere Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz entgegenstehen, treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

II.

Dieses Gesetz erlangt am Tage der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

33. Zl. 3301/70 vom 7. April 1970

Verhältnis der Geistlichen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, welche als vollbeschäftigte Vertragsbedienstete vom Bund zur Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden höheren Schulen angestellt werden; Kirchengesetz vom 26. Oktober 1963, ABl. Nr. 101/63 (ABl. Nr. 15/66) — Änderung

Die 7. Generalsynode hat in ihrer 2. Session am 19. März 1970 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, beschlossen:

I.

Das Kirchengesetz vom 26. Oktober 1963, ABl. Nr. 101/63 (ABl. Nr. 15/66) wird abgeändert:

In § 4 wird die Ziffer 100 durch die Ziffer 150 ersetzt.

II.

Dieses Kirchengesetz erlangt mit dem Tage der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

34. Zl. 3114/70 vom 1. April 1970

Wahl neuer Arbeitsausschüsse der Generalsynode und ihrer Mitglieder

Die 7. Generalsynode hat in ihrer 2. Session am 20. März 1970 gemäß § 165 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, und § 6 der Geschäftsordnung für die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, ABl. Nr. 24/67, folgende Arbeitsausschüsse mit nachstehenden Mitgliedern gewählt:

1. Arbeitsausschuß **„Evangelisches Kirchengesangbuch“:**

Pfarrer Otto Bünker, 9545 Radenthein.
Senior Pfarrer D. Gerhard Gerhold, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz.
Oberkirchenrat Prof. Erich Wilhelm, Dorotheergasse 18, 1010 Wien.

2. Arbeitsausschuß **„Kirche auf dem Lande“:**

Helmut Angermeier, Alkoven, 4072 Weidach.
Senior Pfarrer Franz Böhm, 7400 Oberwart.
Rektor Friedrich Gienger, 9521 Treffen bei Villach.
Kurator Kurt Igler, 8775 Kalwang.
Direktor Pfarrer Sepp Meier, 8121 Deutsch Feistritz Nr. 208.
Franz Petz, 8385 Neuhaus am Klausenbach, Burgenland.

35. Zl. 3115/70 vom 1. April 1970

Arbeitsausschuß der Generalsynode für Frauenordination — Auflösung

Die 7. Generalsynode hat in ihrer 2. Session am 20. März 1970 die Auflösung des Arbeitsausschusses für Frauenordination beschlossen, da dieser Arbeitsausschuß seine Arbeiten beendet hat.

36. Zl. 3124/70 vom 1. April 1970

Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 29 der Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers, ABl. Nr. 32/70, nachstehende

Verordnung:

I.

Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung

§ 1: Zu der durch die kirchenmusikalische Prüfungskommission des Oberkirchenrates A. u. H. B. vorzunehmenden C-Prüfung für Kirchenmusiker werden Bewerber zugelassen, die eine geeignete private Vorbildung, den Besuch einer Musikschule oder eines Konservatoriums oder die Teilnahme an einem kirchenmusikalischen Kurs nachweisen können.

§ 2: Die Meldung zur Prüfung ist an den Referenten für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

Ihr sind beizufügen:

a) ein handgeschriebener Lebenslauf;

b) ein Nachweis über die allgemeine und kirchliche Vorbildung und Tätigkeit;

c) der Geburts- und Taufschein:

d) ein versiegeltes pfarramtliches Gutachten über die Beteiligung des Antragstellers am gottesdienstlichen und Gemeindeleben;

e) ein Gutachten eines Lehrers des Kandidaten.

§ 3: Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission des Oberkirchenrates A. u.

H. B. Im Falle ungenügender Vorbildung oder mangelhafter kirchlicher Eignung ist die Meldung zurückzuweisen.

Die Prüfungsgebühr wird im Amtsblatt verlautbart.

§ 4: (1) Den Vorsitz bei der Prüfung führt, wenn es sich um einen Kandidaten aus der Kirche A. B. handelt, der Bischof; wenn es sich um einen Kandidaten der Kirche H. B. handelt, der Landessuperintendent H. B. Bei ihrer Verhinderung entsenden sie als Vertreter einen geistlichen Amtsträger ihrer Kirche.

(2) Die Prüfungskommission besteht neben dem Vorsitzenden aus dem Referenten für Kirchenmusik und dem künstlerischen Fachinspektor für Kirchenmusik.

§ 5: Im einzelnen wird gefordert:

A. Gemeindesingen

1. Vorsingen dreier Kirchenlieder verschiedener Epochen.

2. Grundbegriffe des Psalmgesanges.

3. Gemeindesingen: Erarbeiten eines unbekannten Liedes aus dem Evangelischen Kirchengesangbuch (Vorbereitungszeit drei Tage, Dauer höchstens 15 Minuten).

B. Chorleitung

1. Sprechen eines biblischen Prosatextes, eines Liedes und eines Psalms.

2. Erarbeitung eines einfachen dreistimmigen, polyphonen und eines vierstimmigen, homophonen Satzes. Davon ein zeitgenössischer Satz.

3. Beide Stücke sind im Laufe der Probe auf einem Tasteninstrument zu spielen.

4. Der Kandidat muß in der Lage sein, die einzelnen Stimmen dem Chor durch Vorsingen zu vermitteln. Er hat ferner zu zeigen, daß er die grundlegenden Gesichtspunkte der Stimmpflege kennt und in der Lage ist, dem Chor entsprechende Hilfestellung zu geben.

5. Vom-Blatt-Singen einer einfachen Chorstimme (Vorbereitungszeit für 2. und 3. drei Tage, Dauer 30 Minuten).

C. Orgelspiel im Gottesdienst

Vorbereitung eines vollständigen Gottesdienstes mit Abendmahlsliturgie.

a) Choralvorspiel zum Eingangslied (leichtes Literaturstück eines alten oder zeitgenössischen Komponisten nach eigener Wahl).

b) Begleitung der liturgischen Stücke.

c) Begleitung der Choräle mit und ohne Verwendung des Pedals an Hand der Sätze aus dem „Choralbuch zum Evangelischen Kirchengesangbuch".

d) Freie Intonation.

Das Eingangslied wird zwei Monate, die übrigen Kirchenlieder drei Tage vor dem üblichen Prüfungstermin bekanntgegeben.

D. Literaturspiel auf der Orgel

1. Vorspiel eines von dreien im Unterricht erarbeiteten Orgelstückes (im Schwierigkeitsgrad der „acht kleinen Präludien").

2. Vom-Blatt-Spiel einer einfachen Intonation.

3. Vom-Blatt-Spiel eines dreistimmigen Orgelsatzes.

E. Musiktheorie

1. Harmonisierung einer Choralmelodie (schriftlich, Baß und Sopran gegeben).

2. Ausarbeitung einer Gegenstimme zu einer gegebenen Melodie (schriftlich).

3. Transposition eines vierstimmigen Choralsatzes.

4. Kenntnis der allgemeinen Musiklehre, der Kirchentöne und der Grundbegriffe der Harmonielehre.

5. Einfache Modulation am Instrument.

F. Gehörbildung

Bestimmen und Singen von Intervallen und Akkorden.

Einfaches ein- und zweistimmiges Musikdiktat (schriftlich).

G. Literaturkunde und Musikgeschichte

Kenntnis der bedeutendsten Meister und Formen der evangelischen Kirchenmusik.

H. Liturgik

Kenntnis der Gottesdienstordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und die Möglichkeit einer musikalischen Gestaltung.

I. Kirchenliedkunde

1. Kenntnis des Evangelischen Kirchengesangbuches (Aufbau, Wochenlieder, liturgische Stücke).

2. Grundriß der Geschichte des Evangelischen Kirchenliedes.

K. Orgelkunde

Elementare Orgelbau- und Registrierkunde.

§ 6: Die Prüfungskommission sorgt nach freien Übereinkommen unter ihren Mitgliedern für die Prüfung in den einzelnen Gegenständen.

§ 7: Nach beendigter Prüfung faßt die Kommission über das Ergebnis Beschluß. Dabei schlägt jedes Mitglied der Kommission denjenigen Gegenstand vor, für den es die Prüfung vorgenommen hat. Über jeden Vorschlag beschließt die Kommission in Stimmenmehrheit.

§ 8: Das Zeugnis über die Prüfung wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ausgestellt. Es enthält neben einer Gesamtbeurteilung des Prüfungsergebnisses Wertungen in den einzelnen Gegenständen.

a) Gemeindesingen
b) Chorleitung
c) Orgelspiel im Gottesdienst
d) Literaturspiel auf der Orgel
e) Musiktheorie
f) Gehörbildung
g) Literaturkunde und Musikgeschichte
h) Liturgik
i) Kirchenliedkunde
j) Orgelkunde

§ 9: Die Noten lauten:

sehr gut
gut
befriedigend
genügend
nicht genügend

Das Gesamtergebnis wird auf Grund der Einzelnoten berechnet.

§ 10: (1) Das Gesamtergebnis lautet:

sehr gut bestanden
gut bestanden
befriedigend bestanden
bestanden
nicht bestanden

(2) Ist das Ergebnis in einem Gegenstand „nicht genügend", so muß die Prüfung aus einem Fach wiederholt werden, und zwar frühestens nach drei Monaten, spätestens nach sechs Monaten; ist das Ergebnis in mehr als zwei Gegenständen „nicht genügend", dann muß die ganze Prüfung wiederholt werden. Den Zeitpunkt der Wiederholung der ganzen Prüfung, die frühestens nach einem halben Jahr stattfinden kann, bestimmt die Prüfungskommission.

(3) Die Wiederholung der Prüfung ist noch zweimal möglich.

§ 11: Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker vom 30. Oktober 1943, ABl. Nr. 93/43, außer Kraft.

II.

Diese Verordnung erlangt am Tage der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

37. Zl. 3300/70 vom 7. April 1970

Ordnung des geistlichen Amtes — Wiederverlautbarung: Berichtigung

Im Abschnitt VII, Die Krankenfürsorge, 3. „Die Aufbringung und Verwaltung der Mittel" soll es bei der Wiederverlautbarung, ABl. Nr. 105/68, in § 93 Abs. 1 richtig lauten:

„§ 93: (1) Als Beitrag haben die Mitglieder der Krankenfürsorge fünf Prozent ihrer Bruttobezüge zu leisten. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. im Abzugswege einbehalten."

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

38. 3122/70 vom 1. April 1970

Richtlinien für den Lektorendienst in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat gemäß § 113 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, beschlossen:

I.

Die Richtlinien für den Lektorendienst in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, ABl. Nr. 41/69, werden abgeändert:

Artikel A Punkt 1 lit. c) wird abgeändert:

„c) Der Lektor kann unter Verantwortung des Pfarrers und mit Zustimmung des Superintendenten im Rahmen der Ordnung der Lesegottesdienste eigene Arbeiten verlesen oder frei predigen."

II.

Diese Abänderung erlangt am Tage der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

39. Zl. 3118/70 vom 1. April 1970

Bauausschuß der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt gemäß § 174 Abs. 2 Z. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, nachstehende

Verordnung:

§ 1: Gemäß § 19 Abs. 2 der Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, ABl. Nr. 25/70, wird der Bauausschuß der Evangelischen Kirche A. B. gebildet.

I.

Zusammensetzung

§ 2: (1) Dem Bauausschuß der Evangelischen Kirche A. B. gehören als Mitglieder an:

1. der Vorsitzende des Finanzausschusses A. B.;
2. ein Vertreter des Oberkirchenrates A. B.;
3. der Landeskirchenkurator;
4. der für bestimmte Bauvorhaben örtlich zuständige Superintendent;
5. ein Vertreter des Gustav-Adolf-Vereines;
6. ein Vertreter des Lutherischen Nationalkomitees;
7. ein Vertreter des Eclof-Komitees;
8. der Bauanwalt von Amts wegen.

(2) Die Mitglieder dieses Bauausschusses (Abs. 1 Z. 2 und 5 bis 7) und deren Stellvertreter sind jeweils von ihren Körperschaften zu entsenden.

§ 3: Vertreter des Bauwerbers sind zur Auskunftserteilung zu den Sitzungen des Bauausschusses einzuladen.

§ 4: Die Funktionsdauer der Mitglieder des Bauausschusses beträgt sechs Jahre. Eine wiederholte Entsendung des gleichen Mitgliedes in den Bauausschuß ist möglich.

§ 5: Die Mitglieder des Bauausschusses wählen den Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 6: Der Bauausschuß kann sich jederzeit durch beratende Sachverständige ergänzen.

§ 7: Die Tätigkeit des Bauausschusses und die Führung seiner Geschäfte werden durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt, die der Oberkirchenrat A. B. erläßt.

§ 8: Für den Fall der Ausdehnung der Bauordnung im Verordnungswege oder durch Bescheid gemäß § 1 Abs. 2 und 3, Bauordnung, entsendet jeweils jene Körperschaft, deren Bauvorhaben zu behandeln ist,

einen Vertreter oder einen Stellvertreter in den Bauausschuß.

II.

Wirkungsbereich

§ 9: Der Bauausschuß übt insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten eine beratende und begutachtende Tätigkeit aus:

1. Allgemeiner Bereich:

a) bei Erlassung der allgemeinen Richtlinien für das kirchliche Bauwesen (kirchliche Bauordnung),

b) bei Erlassung allgemeiner Richtlinien über die finanzielle Gebarung.

2. Besonderer Bereich:

a) allgemeine Begutachtung der Bauvorhaben,

b) Prüfung des Finanzierungsplanes.

3. Finanzielle Angelegenheiten:

a) Festsetzung des jährlichen Bauprogrammes der einzelnen Superintendenzen auf Grund der Vorschläge der zuständigen Superintendentialausschüsse,

b) Festsetzung des jährlichen Förderungsprogrammes in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Hilfsorganisationen.

III.

Außerkraftsetzung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 11. März 1963, ABl. Nr. 26/63, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 95/69, außer Kraft.

IV.

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung erlangt am Tage ihrer Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

40. Zl. 2906/70 vom 23. März 1970

Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für die Jahre 1968 und 1969

Die 7. Synode A. B. in ihrer 3. Tagung (Session) und die 7. Generalsynode in ihrer 2. Tagung (Session) haben in ihren Sitzungen am 17. und 18. März 1970 gemäß § 161 Abs. 1 Z. 12 und § 196 Abs. 2 Z. 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, die Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für die Jahre 1968 und 1969 genehmigt.

Die vorangeführten Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1968 sowie der Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B. und ihrer Fonds und Zweckvermögen für das Jahr 1969 sind mit dem Bestätigungsvermerk des bestellten Wirtschaftstreuhänders Dkfm. Dr. Hans Allichhammer, Wien, versehen. Der Bestätigungsvermerk der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1969 wird demnächst nachgetragen und sodann verlautbart.

Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1969 wird hiermit beigeheftet verlautbart.

41. Zl. 3348/70 vom 8. April 1970

Freie Pfarrstellen

Superintendentur	Letzte Ausschreibung
Kärnten	
Spittal a. d. Drau, weitere Pfarrstelle	November 1968
Weißbriach	Jänner 1968
Burgenland	
Deutsch Jahrndorf	Jänner 1969
Kukmirn	Mai 1969
Oberösterreich	
Gosau	April 1970
Linz, Pfarrvikarin im Schuldienst	März 1968
Linz-Innere Stadt, zweite Pfarrstelle	September 1969
Linz-Innere Stadt, dritte Pfarrstelle	November 1969
Thening	März 1970
Steiermark	
Bad Aussee	April 1969
Leoben, weitere Pfarrstelle	März 1968
Studentenpfarrer für die Steiermark	April 1968
Stainach-Irdning	Juli 1969
Wien	
Wien II	April 1970
Laa an der Thaya	November 1969
Jugendpfarrer für Österreich	März 1970

42. Zl. 3446/70 vom 13. April 1970

Evangelische Pfarrgemeinden A. B. Linz-Urfahr und Steyr — Umpfarrung zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd

Der Superintendentialausschuß der Evangelischen Superintendenz A. B. Oberösterreich hat mit Bescheiden je vom 24. November 1969, Zl. 2200—2201/69, über Anträge der Presbyterien der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Linz-Urfahr, Steyr und Linz-Süd folgende Umpfarrungen genehmigt:

1. Aus dem Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr zum Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd:

aus dem Gerichtsbezirk Enns des politischen Bezirkes Linz-Süd die politische Gemeinde Kronstorf und aus dem Gerichtsbezirk Haag des politischen Bezirkes Amstetten die politischen Gemeinden Ernsthofen und St. Pantaleon sowie St. Valentin.

2. Aus dem Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr zum Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd:

aus dem Gerichtsbezirk Perg des politischen Bezirkes Perg sämtliche politischen Gemeinden und aus dem Gerichtsbezirk Grein des politischen Bezirkes Perg sämtliche politischen Gemeinden;

aus dem Gerichtsbezirk Mauthausen des politischen Bezirkes Perg die politischen Gemeinden Katsdorf, Langenstein, Mauthausen, Ried i. d. Riedmark und Schwertberg.

43. Zl. 3199/70 vom 3. April 1970

Kollektenergebnisse 1969 — Nachtrag

Für die Epiphaniaskollekte und Sammlung für Kamerun 1969 sind beim Österreichischen Missionsrat nachstehende Beträge eingegangen:

	S
Wiener Superintendenz A.B.	
Wien-Innere Stadt	3000,—
Wien-Gumpendorf	3068,96
Wien-Währing	2572,50
Wien-Donaustadt	100,—
Kärntner Superintendenz A.B.	
Pörtschach	186,50
Niederösterreichische Superintendenz A.B.	
Horn	190,—
Oberösterreichische Superintendenz A.B.	
Attersee	405,20
Eferding	365,—
Gallneukirchen	974,35
Tochtergemeinde Ebensee	1310,—
Linz-Urfahr	1090,—
Rutzenmoos	1632,—
Scharten	850,—
Steiermärkische Superintendenz A.B.	
Graz, linkes Murufer	2510,—
Tochtergemeinde Fohnsdorf	220,—
Leibnitz	425,—
Schladming	1570,—
Burgenländische Superintendenz A.B.	
Holzschlag	130,—

44. Zl. 3256/70 vom 7. April 1970

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1970 mit Vergleichsziffern aus 1969

Superintendentur	1970	1969
	Schilling	
Wien	5,462.471,49	5,177.267,67
Niederösterreich . .	819.614,82	756.637,32
Burgenland	502.776,49	477.734,27
Steiermark	1,011.281,68	1,109.440,26
Kärnten	951.325,93	750.064,66
Oberösterreich . . .	1,236.407,80	1,055.898,55
Salzburg-Tirol . . .	668.000,73	419.488,36
	10,651.878,94	**9,746.531,09**

45. Zl. 2959/70 vom 24. März 1970

Erste Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt 1500 Seelen und umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinde Gosau. Religionsunterricht wird in zehn Wochenstunden an der Volks- und vier Wochenstunden an der Hauptschule Gosau erteilt. Bibelstunden sind von Allerheiligen bis Ostern zu halten. Jugendarbeit wäre wünschenswert. Nach Möglichkeit geistliche Betreuung der Alten im „Brigittaheim". An Samstagen Abendandacht in diesem Heim.

Ein evangelischer Kindergarten, ein evangelisches Altenheim und drei Freizeitheime, eines davon ganzjährig in Betrieb, sind vorhanden.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus besteht aus fünf Zimmern, zwei Kabinetten, Küche, Bad und Nebenräumlichkeiten. Außerdem steht dem Pfarrer zirka ein Joch Grund zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1970 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau zu richten.

46. Zl. 2546/70 vom 25. März 1970

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus — Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Radenthein: Umpfarrung der Ortschaft Starfach

Der Superintendentialausschuß der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten hat mit Bescheid vom 21. Jänner 1970, Zl. 91/70, die Umpfarrung der Ortschaft Starfach, zugehörig zur politischen Gemeinde Obermillstatt, aus der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Radenthein gemäß § 49 Abs. 1 und 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, genehmigt.

Die neue Begrenzung zwischen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein verläuft nunmehr im Westen entlang der östlichen Besitzgrenzen Tollinger und Burgstaller, im Norden entlang dem sogenannten Gritzenweg.

47. Zl. 3133/70 vom 1. April 1970

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt

Infolge Versetzung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers in den dauernden Ruhestand wird die Pfarrstelle hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Die Stelle ist in die Schwierigkeitsklasse I a eingereiht und sieht vier Pflichtstunden vor.

Die Pfarrgemeinde zählt 10.421 Seelen und umfaßt den 2. und 20. Wiener Gemeindebezirk und Kaisermühlen, 22. Wiener Gemeindebezirk.

Alle Arten von Schulen befinden sich am Ort.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus, Wien 2, Am Tabor 5, umfaßt sechs Zimmer, Küche und Badezimmer. Ein Garten steht zur Verfügung. Eine Garage befindet sich im Pfarrhof. Der Dienstwohnungswert beträgt S 350,—.

Gottesdienste sind zu halten jeden Sonntag in der Kirche, Wien 2, Am Tabor 5, und im Betsaal in Kaisermühlen, Wien 22, Schüttaustraße 46.

Eine neue Pfarrstelle wird für einen Teil des 20. Bezirkes systemisiert und dann ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1970 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilt das Evangelische Pfarramt A. B., Am Tabor 5, 1020 Wien.

48. Zl. 3203/70 vom 3. April 1970

Kollekte für die Trinkerseelsorge am 31. Mai 1970

Wie wichtig diese Kollekte ist und wieviel Not durch den Genuß von Alkoholika im vergangenen Jahr wiederum entstanden ist, das kann sich jeder leicht ausdenken, wenn man hört, daß der Durchschnittskonsum pro Person im vorigen Jahr bei rund sieben Millionen Österreichern — Greise und Babies mitgezählt — 100 Liter Bier, 30 Liter Wein und 10 Liter Schnaps ergab.

Daß die zwei Blaukreuz-Sekretäre unter diesem Umstand überlastet sind, wird jeder einsehen. Mit dieser Kollekte tragen wir etwas bei zu dem Unterhalt der Sekretäre, die zum Teil stellvertretend für uns den Dienst der Liebe an den Süchtigen tun.

Mit brüderlichem Gruß

Ihr Pfarrer Otto Obracai

49. Zl. 3302/70 vom 7. April 1970

Evangelische Tochtergemeinde A. B. Laakirchen — Evangelische Tochtergemeinde A. B. Stadl-Paura-Lambach: Umpfarrung der politischen Gemeinde Roitham

Der Superintendentialausschuß der Evangelischen Superintendentur A. B. Oberösterreich hat mit Bescheid vom 12. Jänner 1970 (Zl. 1800/69) die Umpfarrung der politischen Gemeinde Roitham aus der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Laakirchen in die Evangelische Tochtergemeinde A. B. Stadl-Paura-Lambach gemäß § 49 Abs. 1 und 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, genehmigt.

Zum Sprengel der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Laakirchen, zugehörig zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden, gehört daher nur mehr das Gebiet der politischen Gemeinde Laakirchen.

50. Zl. 3705/70 vom 20. April 1970

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf wird hiermit ausgeschrieben und durch Wahl besetzt. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3b (neun Wochenstunden) eingestuft. Die Seelenzahl beträgt 1581.

Die Pfarrgemeinde liegt an der Bahnstrecke Villach-Kötschach-Mauthen. Post und Bahn (Kirchbach an der Gail) sind vom Pfarrhaus in 15 Gehminuten zu erreichen. In Hermagor und in Kötschach-Mauthen, 15 bzw. 17 km entfernt, ist je eine Hauptschule, in Hermagor zusätzlich ein musisch-pädagogisches Realgymnasium.

Das Gailtal weist große landschaftliche Reize und sehr günstige klimatische Verhältnisse auf.

Gottesdienste sind zu halten: In Treßdorf sonntäglich, in der Tochtergemeinde Rattendorf und in der Predigtstation Kötschach-Mauthen abwechselnd vierzehntäglich sowie in der Lungenheilstätte Laas. Neben dem Konfirmandenunterricht in Treßdorf ist Religionsunterricht an folgenden Schulen zu erteilen: Kreuth ob Rattendorf, Rattendorf, Waidegg, Kirchbach, Reisach, Gundersheim, Dellach und Kötschach. Hilfskräfte sind vorhanden. Das Stundenausmaß beträgt zur Zeit 31 Wochenstunden.

Die Bevölkerung im Pfarrsprengel setzt sich vorwiegend aus Bauern und in zweiter Linie aus Arbeitern zusammen. Sie ist zirka zu einem Drittel evangelisch. Die Gemeinde ist lebendig und opferbereit, weist einen guten Gottesdienstbesuch auf und hat als Toleranzgemeinde ein gutes evangelisches Erbe bewahrt.

Sämtliche Gebäude der Gemeinde sind renoviert und in gutem Bauzustand. Eine Kirche in Kötschach-Mauthen wurde im Jahr 1966 neu erbaut. Die Gemeinde ist fast schuldenfrei.

Kötschach-Mauthen wird in den Sommermonaten durch einen Kurprediger mitversorgt.

Dem Pfarrer steht ein sehr geräumiges, sehr schön und sonnig gelegenes Pfarrhaus mit sechs Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumen, ein großer Obst- und Gemüsegarten und eine Garage zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—.

Bewerbungen sind bis 15. Juni 1970 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf, 9632 Treßdorf, Gailtal, zu richten. Weitere Auskünfte werden brieflich oder persönlich erteilt.

51. Zl. 3610/70 vom 16. April 1970

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau wird hiermit ausgeschrieben. Die Gemeinde zählt 1831 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 2a eingereiht. Sie wird durch Wahl besetzt. Das Gebiet der Pfarrgemeinde umfaßt die Bezirkshauptmannschaft Krems mit 1002 km².

Gottesdienste sind zu halten: Jeden Sonntag in Krems, jeden vierten Sonntag in Lerchenfeld, Langenlois und Spitz an der Donau.

In der Männerstrafanstalt Stein an der Donau (157 Strafgefangene) und im kreisgerichtlichen Gefangenenhaus Krems (20 Strafgefangene) sind jeden zweiten Samstag von 8 bis 9 Uhr Gottesdienste und anschließend Sprechstunden abzuhalten und jeden Samstag Dienst im Krankenhaus (350 Betten).

Den Religionsunterricht im Ausmaß von 20 Wochenstunden an den Pflichtschulen versieht die Gemeindeschwester. Der Pfarrer hat 18 bis 20 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen, davon 12 Stunden an den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen in Krems.

Eine Kirche und ein geräumiges Pfarrhaus mit Gemeindesaal und Kindergarten sind vorhanden. Die Pfarrwohnung umfaßt sechs Zimmer, Glasveranda, Balkon, Badezimmer samt Nebenräume. Dem Pfarrer steht ein großer Garten zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1970 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Kerschbaumerstraße 3, 3500 Krems an der Donau, zu richten, welches auch Auskünfte erteilt.

52. Zl. 3119/70 vom 1. April 1970

Bauausschuß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. erläßt gemäß § 190 Abs. 5 und § 174 Abs. 2 Z. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, nachstehende

Verordnung:

§ 1: Gemäß § 19 Abs. 2 der Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, ABl. Nr. 25/70, wird der Bauausschuß der Evangelischen Kirche H. B. gebildet.

I.

Zusammensetzung

§ 2: (1) Dem Bauausschuß der Evangelischen Kirche H. B. gehören als Mitglieder an:

1. der Vorsitzende des Finanzausschusses H. B.;
2. der Synodalkurator H. B.;
3. der Landessuperintendent;
4. ein Vertreter des Gustav-Adolf-Vereines;
5. ein Vertreter des Eclof-Komitees;
6. der Bauanwalt von Amts wegen.

(2) Die Mitglieder dieses Bauausschusses (Abs. 2 Z. 4 und 5) und deren Stellvertreter sind jeweils von ihren Körperschaften zu entsenden.

§ 3: Vertreter des Bauwerbers sind zur Auskunftserteilung zu den Sitzungen des Bauausschusses einzuladen.

§ 4: Die Funktionsdauer der Mitglieder des Bauausschusses beträgt sechs Jahre. Eine wiederholte Entsendung des gleichen Mitgliedes in den Bauausschuß ist möglich.

§ 5: Die Mitglieder des Bauausschusses wählen den Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 6: Der Bauausschuß kann sich jederzeit durch beratende Sachverständige ergänzen.

§ 7: Die Tätigkeit des Bauausschusses und die Führung seiner Geschäfte werden durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt, die der Oberkirchenrat H. B. erläßt.

§ 8: Für den Fall der Ausdehnung der Bauordnung im Verordnungswege oder durch Bescheid gemäß § 1 Abs. 2 und 3, Bauordnung, entsendet jeweils jene Körperschaft, deren Bauvorhaben zu behandeln ist, einen Vertreter oder einen Stellvertreter in den Bauausschuß.

II.

Wirkungsbereich

§ 9: Der Bauausschuß übt insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten eine beratende und begutachtende Tätigkeit aus:

(1) Allgemeiner Bereich:

a) bei Erlassung der allgemeinen Richtlinien für das kirchliche Bauwesen (kirchliche Bauordnung),

b) bei Erlassung allgemeiner Richtlinien über die finanzielle Gebarung.

(2) Besonderer Bereich:

a) allgemeine Begutachtung der Bauvorhaben,

b) Prüfung des Finanzierungsplanes.

(3) Finanzielle Angelegenheiten:

a) Festsetzung des jährlichen Bauprogrammes der Kirche H. B. auf Grund der Vorschläge der einzelnen Pfarrgemeinden H. B.

b) Festsetzung des jährlichen Förderungsprogrammes in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Hilfsorganisationen.

III.

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung erlangt am Tage ihrer Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

53. Zl. 3683/70 vom 20. April 1970

Rechnungsabschluß 1969 der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, wird hiermit der Rechnungsabschluß 1969 der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich verlautbart:

Ausgaben:

	S	S
Gehaltsbezüge		
der Geistlichen	1,253.648,80	
Ruhegehälter	325.424,50	
Witwenbezüge	44.093,50	
Kinderbeihilfenfonds	69.717,41	1,692.884,21
Gehaltsbezüge		
der Angestellten	165.893,50	
Ruhegehälter	32.890,—	
Sozialversicherungsbeiträge	21.554,92	
Kinderbeihilfenfonds	9.910,41	230.248,83
Kosten der Kirchenleitung		
Reisekosten	13.649,—	
LSI	12.864,—	
Repräsentation	3.138,70	
Bücher, Zeitschriften	4.046,01	33.697,71
Kosten der Kirchenkanzlei		
Anteilige Kosten Gemeinde Wien-Stadt	40.000,—	
Reinigung	581,70	
Reparaturen	19.943,—	
Fahrtausgaben	24,—	
Porti	3.095,40	
Bankspesen	1.183,55	
Kanzleibedarf	3.211,60	68.039,25

Zahlungen an den Oberkirchenrat A. u. H. B.		
Gemeinsame Kosten . .	21.171,73	
Gemeinsame Werke . .	86.370,84	107.542,57
Diverse Aufwendungen		
Buchhaltungskosten . .	2.839,50	
Sonstiger Aufwand . .	37.547,20	40.386,70
Kirchenblatt		140.600,03
		2,313.399,30

Einnahmen:

	S	S
Gemeindequoten		
Wien-Stadt	388.500,—	
Wien-Süd	129.000,—	
Wien-West	118.200,—	
Oberwart	84.000,—	
Linz	76.000,—	
Bregenz	168.500,—	
Dornbirn	84.000,—	
Feldkirch-Bludenz . .	145.002,08	1,193.202,08
Bundeszuschuß		452.091,20
Religionsunterricht		269.324,60
Pensionsbeiträge		66.063,90
Kostenbeteiligung		
Wien-Stadt	100.000,—	
Ungarnseelsorge . . .	22.088,70	122.088,70
Zinsenerträge		1.384,60
Spenden		3.320,—
Kirchenblatt		101.500,48
		2,208.975,56
Gebarungsabgang 1969		104.423,74
		2,313.399,30

54. Zl. 3683/70 vom 20. April 1970

Haushaltsplan 1970 der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, wird hiermit der Haushaltsplan 1970 der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich verlautbart:

Ausgaben:

	S	S
a) Dienstbezüge der aktiven geistlichen Amtsträger der Gemeinden H. B. und A. u. H. B. in Vorarlberg	1,288.790,—	
Ruhegehalte	446.418,—	
Witwenbezüge	46.256,—	
6% Kinderbeihilfenausgleichsfonds	77.327,—	
Wohnbauförderungsbeitrag	2.673,—	1,861.464,—
b) Dienstbezüge der aktiven geistlichen Amtsträger der Ungarnseelsorge	207.574,—	
6% Kinderbeihilfenausgleichsfonds	12.453,—	
Wohnbauförderungsbeitrag	486,—	220.513,—
c) Dienstbezüge der Angestellten	169.050,—	
Zusatzruhegehalt der Angestellten	24.276,—	
6% Kinderbeihilfenausgleichsfonds	10.143,—	
Wohnbauförderungsbeitrag	486,—	
Sozialversicherung, Arbeitgeberanteil . . .	21.317,—	225.272,—
d) Kosten der Kirchenleitung		
Reisekosten, Taggelder .	12.000,—	
Sitzungsspesen, Synode, Generalsynode	10.000,—	
Spesen des Landessuperintendenten . . .	15.000,—	
Repräsentationskosten .	2.000,—	
Spesen für ausländische Besucher	3.000,—	
Bücher, Zeitschriften, Amtsblätter	1.000,—	43.000,—
e) Kosten der Kirchenkanzlei		
Kanzleibenützung inklusive Beleuchtung, Beheizung und Telefon .	40.000,—	
Reinigungsmaterial, Wäschereinigung	1.000,—	
Reparaturen	1.500,—	
Fahrtauslagen	1.000,—	
Porti	2.500,—	46.000,—
Bankspesen	1.000,—	
Kanzleimaterial und Drucksachen	4.000,—	5.000,—
f) Zahlungen an den Oberkirchenrat A. u. H. B. .	21.172,—	
Gemeinsame Werke § 208/3	79.665,—	100.837,—
g) Diverse Aufwendungen		
Zuschuß Gemeinde Oberwart	6.000,—	
Telefon Gemeinde Ober-Oberwart	2.000,—	
Reformierter Weltbund	3.000,—	
Bilanzgelder, Renumeration	7.300,—	
Kosten der Buchhaltung	4.500,—	
Unvorhergesehenes . .	23.000,—	45.800,—
h) Reformiertes Kirchenblatt		125.000,—
		2.672.886,—

Einnahmen:

	S
Bundeszuschuß	464.000,—
Vergütung für Religionsunterricht	285.000,—
Pensionsertrag	60.000,—
Zinsenertrag	2.500,—
Unkostenbeteiligung Wien-Innere Stadt	99.000,—
Zirka 5% Unkostenanteil für Ungarnseelsorge	22.000,—
Vergütung der Dienstbezüge für die Ungarnseelsorge	220.486,—
Aufbringung durch die Gemeinden	1,250.000,—
Aus Gebarungsüberschuß 1968	169.900,—
Reformiertes Kirchenblatt inklusive dafür bestimmter ausländischer Spenden	100.000,—
	2.672.886,—

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Kurt Wieninger wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1970 bestätigt. (Zl. 2931/70 vom 24. März 1970.)

Die Pfarrersfrau Frieda Anna Schmidtke, geb. Lehmann, Schladming, ist am 26. März 1970 heimgegangen. (Zl. 3074/70 vom 31. März 1970.)

Pfarrer Othmar Göhring wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. August 1970 bestätigt. (Zl. 3529/70 vom 14. April 1970.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1010

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich. Schellinggasse 12, 1010 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Blumengasse 6, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1970 | Ausgegeben am 27. Mai 1970 | 5. Stück

55. Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich — Änderung
56. Wahl neuer Arbeitsausschüsse der Generalsynode und ihrer Mitglieder
57. Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1969 — Prüfung durch die landeskirchlichen Rechnungsprüfer
58. Richtlinien für die Trauung Geschiedener — Berichtigung
59. Ausschreibung der Winterkurseelsorgestellen 1971
60. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura
61. Ausschreibung der Pfarrstelle der neu errichteten Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura
62. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach
63. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost
64. Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Enns
65. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld
66. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1970 mit Vergleichsziffern aus 1969
67. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee
68. Vierte Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
69. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding
70. Seelenstandsbericht 1969
Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

55. Zl. 4369/70 vom 13. Mai 1970

Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich — Änderung

Die 7. Generalsynode hat in ihrer 2. Session am 20. März 1970 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 10 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67 in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, nachstehende Änderung der Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich, ABl. Nr. 55/63, in der berichtigten Fassung, ABl. Nr. 88/63, erlassen.

I.

1. Bei § 12 Abs. a Z. 1 wird angefügt:
„oder ein Ersatzmann".
2. § 14 dritter Satz wird abgeändert:
„Für Evangelische Jugendarbeit in einem Bereich im Sinne des § 2 Abs. c ganz oder teilweise angestellte Personen können nicht in das beratende oder beschließende Organ des gleichen Bereiches gewählt werden, Minderjährige nicht in die Organe der §§ 10 Abs. b, 11 Abs. b und 12 Abs. b."
3. Bei § 15 ist zwischen Absatz b und c ein neuer Absatz c einzufügen mit folgendem Wortlaut:
„Die Jugendführer sind mit der theologischen Verantwortung für die Jugendarbeit betraut; sie sind mit der Verkündigung und Seelsorge an allen evangelischen Jugendlichen ihres Arbeitsbereiches beauftragt, in besonderer Weise an den Mitarbeitern in der Jugendarbeit. Der Planung der Arbeit hat ihr besonderes Augenmerk zu gelten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen ihnen Jugendwarte zur Seite."

Die Absätze c und d erhalten die Bezeichnung d und e.
4. In § 16 Abs. b wird der erste Satzteil abgeändert:
„in der Superintendentialgemeinde A. B. der Jugendpfarrer der Diözese oder der Vorsitzende des Diözesanjugendausschusses".

II.

Diese Erlassung hat am 20. März 1970 rechtsverbindliche Kraft erlangt.

56. Zl. 4535/70 vom 22. Mai 1970

Wahl neuer Arbeitsausschüsse der Generalsynode und ihrer Mitglieder

Die 7. Generalsynode hat in ihrer 2. Session am 20. März 1970 gemäß § 165 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, § 6 der Geschäftsordnung für die Generalsynode für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, ABl. Nr. 24/67, weitere Arbeitsausschüsse mit nachstehenden Mitgliedern gewählt:

1. Ausschuß für Nachwuchsfragen von Theologen

Bischof Oskar Sakrausky, Schellinggasse 12, 1015 Wien

Superintendent Paul Pellar, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach

Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Dantine, Bartensteingasse 14, 1010 Wien

Rektor Kurt Hölzel, 4210 Gallneukirchen

Senior Pfarrer Dr. Gerhard Gerhold, Kaiser-Joseph-Platz 9, 8010 Graz

Oberstudienrat Professor Dr. Hans Ihle, Pestalozzistraße 13, 8010 Graz

Professor Dr. Edgar Roth, Wurzbachgasse 13/31 a, 1150 Wien

2. Ausschuß für Vereinfachung der Kirchenbuchführung

Oberkirchenrat Professor Erich Wilhelm, Dorotheergasse 18, 1010 Wien

Senior Pfarrer Heinz Schaefer, Dr.-Stockhammer-Straße 15, 2620 Neunkirchen

Senior Pfarrer Wolfgang Liebenwein, Richard-Wagner-Straße 4, 6020 Innsbruck

Pfarrer Günter Rech, Senefeldergasse 4, 8041 Graz-Liebenau

Kooptierte Mitglieder:

Pfarrer Werner Koch, Konrad-Vogel-Straße 4 a, 4020 Linz

Pfarrer Heinz Krobath, Tarviser Straße 14, 9020 Klagenfurt

57. Zl. 4196/70 vom 12. Mai 1970

Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1969 — Prüfung durch die landeskirchlichen Rechnungsprüfer

Der zu ABl. Nr. 40/70 verlautbarte Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1969 wurde von den von der Synode A. B. und von der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich gewählten Rechnungsprüfern am 12. und 21. Mai 1970 geprüft und in Ordnung befunden. Sie haben über ihre Prüfungstätigkeit einen Prüfungsbericht vom 12. und 21. Mai 1970 erstattet.

58. Zu Zl. 3634/70 vom 16. April 1970

Richtlinien für die Trauung Geschiedener — Berichtigung

Die Richtlinien für die Trauung Geschiedener, ABl. Nr. 28/70, werden dahin berichtigt, daß Art. II mit dem Wortlaut: „Diese Richtlinien erhalten am 1. Mai 1970 rechtsverbindliche Kraft" zu entfallen hat.

59. Zl. 4038/70 vom 30. April 1970

Ausschreibung der Winterkurseelsorgestellen 1971

Die Kurseelsorgestellen für den Winter 1970/71 gelangen bereits jetzt zur Ausschreibung, um auf diese Weise die Beschaffung der Quartiere für die Kurseelsorger sicherzustellen.

Ausgeschrieben werden:

Tirol

Innsbruck	
Seefeld	Jänner und Feber
Reutte	
St. Anton	Feber und März
Kitzbühel	Feber und März

So wie bei der Kurseelsorge im Sommer wird für die Tätigkeit von vier Wochen vom Oberkirchenrat eine Vergütung von S 700,— und vom Kirchlichen Außenamt eine solche von DM 300,— gewährt.

Bewerbungen österreichischer Pfarrer sind bis zum 1. Oktober 1970 dem Oberkirchenrat in Wien vorzulegen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

60. Zl. 4163/70 vom 12. Mai 1970

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat die Errichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura mit dem Sitz in Stadl-Paura sowie die Ausgliederung der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Vorchdorf aus ihrer bisherigen Zugehörigkeit zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden unter Beibehaltung ihrer kirchenrechtlichen Stellung als Evangelische Tochtergemeinde A. B. Vorchdorf, nunmehr zugehörig zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura gemäß §§ 47 und 51 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 30/70, genehmigt.

Gleichzeitig wird die Änderung der Bezeichnung der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Stadl-Paura-Lambach in „Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura" genehmigt.

Der Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura umfaßt das Gebiet:

aus dem Gerichtsbezirk Lambach des politischen Bezirkes Wels-Land die politischen Gemeinden Bachmanning, Eberstallzell, Edt bei Lambach, Lambach, Offenhausen, Pennewang, Stadl-Paura, Steinerkirchen an der Traun und Bad Wimsbach-Neydharting;

aus dem Gerichtsbezirk Wels des politischen Bezirkes Wels-Land die politische Gemeinde Fischlham;

aus dem Gerichtsbezirk Gmunden des politischen Bezirkes Gmunden die politische Gemeinde Roitham sowie den Sprengel der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Vorchdorf.

Die Errichtung einer Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura wird genehmigt. Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch Wahl. Die Ausschreibung dieser Pfarrstelle wird im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich durchgeführt.

61. Zl. 3391/70 vom 12. Mai 1970

Ausschreibung der Pfarrstelle der neu errichteten Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura

Die Pfarrstelle der neu errichteten Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura wird hiermit ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura umfaßt die Evangelische Muttergemeinde A. B. Stadl-

Paura und die Evangelische Tochtergemeinde A. B. Vorchdorf. Der Sprengel der Evangelischen Muttergemeinde A. B. Stadl-Paura umfaßt das Gebiet:

aus dem Gerichtsbezirk Lambach des politischen Bezirkes Wels-Land die politischen Gemeinden Bachmanning, Eberstallzell, Edt bei Lambach, Lambach, Neukirchen bei Lambach, Offenhausen, Pennewang, Stadl-Paura, Steinerkirchen an der Traun und Bad Wimsbach-Neydharting;

aus dem Gerichtsbezirk Wels des politischen Bezirkes Wels-Land die politische Gemeinde Fischlham:

aus dem Gerichtsbezirk Gmunden des politischen Bezirkes Gmunden die politische Gemeinde Roitham.

Die Evangelische Tochtergemeinde A. B. Vorchdorf umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinde Vorchdorf.

Es sind insgesamt 1100 Seelen zu betreuen.

Gottesdienste sind zu halten: An jedem Sonn- und kirchlichen Feiertag sowohl in Stadl-Paura als auch in Vorchdorf, an jedem ersten Sonntag im Monat in Bad-Wimsbach-Neydharting, an jedem zweiten Sonntag im Monat in Fischlham und einmal im Monat im Bezirksaltersheim Lambach.

Religionsunterricht im Ausmaß von derzeit 17 Wochenstunden ist an der öffentlichen Knaben- und Mädchenhauptschule in Stadl-Paura und an den Volksschulen in Stadl-Paura, Lambach, Bad Wimsbach-Neydharting und Fischlham zu halten.

Die Religionsstunden an der Volksschule und der Hauptschule in Vorchdorf im derzeitigen Ausmaß von zehn Wochenstunden hält ein hauptamtlicher Religionslehrer.

Ein Kraftfahrzeug ist dringend erforderlich. Bibelstunden und Jugendarbeit sind erwünscht.

Die Dienstwohnung in Stadl-Paura umfaßt drei Zimmer, ein Kabinett, Küche und Bad. Ein kleiner Pfarrgarten steht zur Verfügung.

Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse vier eingereiht.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1970 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura, 4651 Stadl-Paura, zu richten, welches auch gerne bereit ist, die nötigen Auskünfte zu erteilen.

62. Zl. 3896/70 vom 23. April 1970

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat die Errichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach gemäß § 51 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 85/69, genehmigt.

Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet:

vom politischen Bezirk Innsbruck-Land die politischen Gemeinden: Baumkirchen, Fritzens, Gnadenwald, Großvoldersberg, Kolsaß, Kolsaßberg, Terfens, Vögelsberg, Volders, Wattenberg und Wattens

und vom politischen Bezirk Schwaz sämtliche politischen Gemeinden.

63. Zl. 1159/70 vom 23. April 1970

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat die Errichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost gemäß § 51 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 85/69, genehmigt.

Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt:

das Gebiet der Stadt Innsbruck östlich des Sillflusses und den Ortsteil Arzl südlich der Bahnlinie;

vom Gerichtsbezirk die politischen Gemeinden Absam, Ampas, Kleinvoldersberg, Mils, Rinn, Rum, Solbad Hall, Thaur, Tulfes;

vom Gerichtsbezirk Innsbruck: Aldrans, Ellbögen, Fulpmes, Kreith, Lans, Mieders, Mutters, Natters, Neustift, Patsch, Schönberg, Sistrans, Telfes;

dazu den Gerichtsbezirk Stainach am Brenner.

64. Zl. 3666/70 vom 23. April 1970

Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Enns

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat die Errichtung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd gehörigen Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Enns gemäß §§ 51 und 56 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, genehmigt.

Der Sprengel dieser Tochtergemeinde umfaßt:

aus dem Gerichtsbezirk Enns des politischen Bezirks Linz-Land die politischen Gemeinden Enns, Hagelsberg und Kronstorf;

aus dem Gerichtsbezirk Haag des politischen Bezirks Amstetten die politischen Gemeinden Ernsthofen und St. Pantaleon;

aus den Gerichtsbezirken Perg und Grein des politischen Bezirks Perg sämtliche politischen Gemeinden;

aus dem Gerichtsbezirk Mauthausen des politischen Bezirks Perg die politischen Gemeinden Katsdorf, Langenstein, Mauthausen, Ried in der Riedmark und Schwertberg.

65. Zl. 4044/70 vom 30. April 1970

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld

Mit Beschluß des Presbyteriums vom 23. April 1970 wird die infolge Kündigung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers Othmar Göhring mit 1. August 1970 freiwerdende Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfaßt den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld sowie Zeltweg und Obdach aus der Bezirkshauptmannschaft Judenburg mit rund 2500 Gemeindegliedern. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht.

Gottesdienste sind in den Kirchen Knittelfeld und Zeltweg an allen Sonn- und Feiertagen zu halten, in den Orten Obdach und Wasserleith monatlich einmal.

Religionsunterricht ist am Bundesgymnasium und an der Handelsschule in Knittelfeld zu erteilen. Vom Pfarrer wird die Betreuung der evangelischen Kran-

ken im Landeskrankenhaus Knittelfeld erwartet und ebensolcher Seelsorgedienst gegenüber unseren alten Gemeindegliedern. Dem Pfarrer stehen zwei Gemeindeschwestern zur Seite, die auch den Religionsunterricht an den Pflichtschulen erteilen.

Die Pfarrwohnung im ersten Stock des Pfarrhauses umfaßt Küche, drei Zimmer und Bad sowie zwei Mansardenzimmer im Dachgeschoß. Alle Räume sind zentralgeheizt. Eine Garage und ein Garten im Ausmaß von 300 bis 400 m² gehören zur Pfarrwohnung. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 200,—.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1970 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde zu richten. Anschrift: Parkstraße 13, 8720 Knittelfeld.

66. Zl. 4201/70 vom 6. Mai 1970

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1970 mit Vergleichsziffern aus 1969

Superintendentur	1970	1969
	Schilling	
Wien	6,683.698,50	6,184.895,25
Niederösterreich . .	1,359.447,93	1,215.013,32
Burgenland	666.961,49	650.976,23
Steiermark	2,005.033,88	1,899.318,94
Kärnten	1,381.288,35	1,187.839,16
Oberösterreich . . .	1,945.516,06	1,969.715,75
Salzburg-Tirol . . .	1,065.282,04	692.379,91
	15,107.228,25	**13,800.138,56**

67. Zl. 4171/70 vom 6. Mai 1970

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee wird hiermit ausgeschrieben. Sie umfaßt auf einem Gebiet von rund 500 km² die politische Expositur Bad Aussee mit den Gemeinden Bad Aussee, Altaussee, Grundlsee, Pichl und Mitterndorf. Die Pfarrgemeinde zählt rund 620 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingestuft. In Bad Aussee sind sonntäglich und an allen hohen Festtagen Gottesdienste zu halten, außerdem in der Predigtstation Mitterndorf, die eine eigene Kapelle hat, in den Monaten Jänner bis Juni und Oktober bis Dezember vierzehntäglich und an allen hohen Festtagen. Zur Zeit des Kurbetriebes, in den Monaten Juli bis September, ist sonntäglich Gottesdienst zu halten, da in dieser Zeit ein reger Gottesdienstbesuch der Kurgäste in Bad Aussee und Mitterndorf stattfindet.

Das Ausmaß des Religionsunterrichtes beträgt derzeit je vier Wochenstunden an den Volksschulen in Bad Aussee, ebenso an den Hauptschulen und dem Musisch-pädagogischen Realgymnasium, je eine Stunde an der Handelsschule und der Frauenwirtschaftsschule in Bad Aussee, vierzehntäglich je eine Doppelstunde an den Volksschulen in Altaussee, Grundlsee und Lupitsch und eine Stunde in Knoppen bei Pichl. Insgesamt entfallen auf eine Woche siebzehn Stunden. In Mitterndorf erteilt eine geprüfte Lehrkraft den Religionsunterricht.

Bad Aussee hat ein Landeskrankenhaus, das seelsorgerliche Betreuung erwartet.

In dem in einer der schönsten Gegenden Österreichs gelegenen Pfarrhaus (Zentralheizung) wird eine Dienstwohnung geboten, bestehend aus fünf Zimmern mit Nebenräumen, einer Küche, Bad. Keller und einem Holzschuppen sowie einem kleinen Garten. Eine Garage ist vorhanden. Im Nebenhaus zum Pfarrhaus befindet sich ein größerer Raum für die Abhaltung gemeindlicher Veranstaltungen. Der Dienstwohnungswert beträgt S 300,—.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1970 zu richten an: Herrn Hans Eingang, 8983 Mitterndorf 171, Kurator der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee, abschriftlich an den Administrator der Pfarrgemeinde, Superintendent Martin Kirchschlager, Mozartgasse 9, 8010 Graz.

68. Zl. 4446/70 vom 15. Mai 1970

Vierte Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, die nicht mit der Geschäftsführung verbunden ist, wird hiermit ausgeschrieben. Jüngere, amtserfahrene Bewerber, die zur Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Pfarrer Werner Wesenick gemäß der bestehenden Gemeindeordnung bereit sind und auch in der Jugendarbeit der Pfarrgemeinde arbeiten wollen, werden hiermit zur Bewerbung eingeladen.

Es wird erwartet, daß mindestens zehn Religionsstunden gehalten werden. Die Gottesdienste in der Welser Christuskirche und in den Predigtstellen Wels-Allgemeines Krankenhaus, Wels-Evangelisches Altersheim, Wels-Gefangenenhaus, Wels-Lichtenegg sowie noch etwaigen anderen, die noch eingerichtet werden, sind abwechselnd von beiden Pfarrern der Pfarrgemeinde zu halten. Musikalische Begabung und Freude an der evangelischen Kirchenmusik sind erwünscht.

Die Pfarrgemeinde bietet eine neugemietete Dienstwohnung mit vier Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumen, etwa 20 Minuten von der Christuskirche entfernt (Autobusverbindung). Der Dienstwohnungswert muß noch ermittelt werden.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1970 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels zu richten. Nähere Auskünfte erteilt der Kurator der Pfarrgemeinde Wels, Herr Dr. Gerhard Eder, Bahnhofstraße 10, 4600 Wels, oder Pfarrer Werner Wesenick.

69. Zl. 4643/70 vom 22. Mai 1970

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt und ist in die Schwierigkeitsklasse 4 b eingereiht. Die Pfarrgemeinde Schärding umfaßt den ganzen politischen Bezirk Schärding und zählt 561 Gemeindeglieder.

Religionsunterricht ist im hiesigen Bundesgymnasium und in den Volks- und Hauptschulen des Bezirkes zu erteilen.

Auf Krankenbesuche im hiesigen Krankenhaus, auf Besuche in den beiden Altenheimen im Bezirk sowie auf Hausbesuche wird besonders Gewicht gelegt.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung im neuen, modernen Pfarrhaus (Ölzentralheizung), bestehend aus Küche (voll eingerichtet, Elektroherd, Kühlschrank, Waschmaschine usw.) und sechs Wohnräumen, zur Verfügung. Ein kleiner Obst- und Gemüsegarten sowie eine Garage gehören dazu. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—.

Bewerbungen sind **bis 31. Juli 1970** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. 4780 Schärding zu richten.

70. Zl. 4430/70 vom 14. Mai 1970

Seelenstandsbericht 1969

Wien

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Wien-Innere Stadt	12.747	—	26	113	146	120	130	182
Leopoldstadt	10.345	—	38	87	128	64	72	155
Landstraße	11.000	—	27	68	80	42	24	131
Gumpendorf	14.525	—	37	175	108	73	81	213
Neubau	6.721	—	16	57	66	32	35	93
Favoriten-Christuskirche	7.261	—	20	103	84	50	19	75
Favoriten-Gnadenkirche	4.276	—	10	57	28	31	11	78
Simmering	3.129	—	12	51	41	23	7	66
Hetzendorf	2.867	—	—	24	13	18	5	26
Lainz	2.114	—	4	23	32	18	19	81
Hietzing	6.835	—	24	63	68	42	45	107
Hütteldorf	1.757	—	15	12	33	20	27	30
Ottakring	5.938	—	9	48	47	25	10	89
Währing	8.978	—	32	64	107	56	79	132
Döbling	5.605	—	9	55	56	32	11	65
Floridsdorf	5.757	—	30	91	86	64	31	104
Donaustadt	5.463	277	14	38	53	30	19	66
Liesing	5.746	—	14	27	80	49	23	81
Bruck an der Leitha	1.838	4	23	3	35	23	23	34
Klosterneuburg	1.841	77	10	5	26	16	17	33
Korneuburg	872	19	8	4	10	8	2	19
Laa an der Thaya			keine Meldung möglich					
Purkersdorf	1.510	—	9	4	18	9	10	29
Schwechat	3.750	31	12	5	39	35	21	37
Stockerau	1.050	9	1	4	10	15	6	12
Superintendentur Wien	131.925	417	400	1.181	1.394	895	727	1.938

Steiermark

Admont	1.243	17	7	3	23	19	11	7
Bad Aussee	615	5	3	8	12	14	14	12
Bruck an der Mur	2.581	8	11	9	28	31	15	22
Eisenerz	896	3	3	5	12	13	3	12
Feldbach	538	—	—	1	6	—	—	5
Fürstenfeld			keine Meldung eingelangt					
Gaishorn	1.194	6	6	1	20	28	4	15
Graz, linkes Murufer	8.005	97	30	41	148	92	60	123
Graz, linkes Murufer-Nord	3.352	—	12	15	45	31	14	67
Graz, rechtes Murufer	4.238	—	29	35	71	40	61	72
Graz-Eggenberg	2.587	11	15	20	52	36	29	21
Gröbming	1.350	5	1	1	34	30	16	17
Hartberg	358	6	2	3	6	—	2	7
Judenburg	1.932	19	7	45	27	18	14	17
Kapfenberg	3.364	35	16	35	59	38	32	38
Kindberg	1.214	3	5	4	25	20	11	11
Knittelfeld	2.497	—	7	24	40	22	15	34
Leibnitz	1.009	8	1	5	19	12	5	13
Leoben	4.630	10	17	38	74	49	39	61
Mürzzuschlag	2.758	23	10	38	33	48	13	42
Peggau	1.297	6	9	7	21	8	10	21
Radkersburg	476	3	3	—	6	3	8	5
Ramsau	1.581	—	8	—	40	26	17	13
Rottenmann	987	3	—	1	15	18	5	6
Schladming	3.610	—	3	—	95	57	29	24
Stainach-Irdning	560	8	—	1	3	5	—	1
Stainz	724	15	7	—	9	10	8	13
Trofaiach	1.624	2	11	6	25	18	8	13
Voitsberg	1.179	4	10	8	13	18	14	20
Wald am Schoberpaß	640	4	9	2	19	7	16	9
Weiz	860	5	6	5	13	11	10	15
Superintendentur Steiermark	57.899	306	248	361	993	722	483	736

Kärnten

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Agoritschach-Arnoldstein	619	3	4	—	5	11	2	6
Althofen	801	3	5	2	12	15	4	8
Arriach	1.219	—	1	1	30	26	4	7
Bleiberg	933	2	1	1	19	14	3	16
Dornbach	950	—	5	—	30	22	5	6
Eisentratten	928	2	13	1	22	15	2	11
Feffernitz	2.072	2	12	1	48	44	15	15
Feld am See	1.615	—	5	8	51	42	23	15
Ferndorf	820	—	4	2	17	20	7	7
Fresach	2.116	—	4	—	47	28	8	20
Gnesau	1.081	—	5	1	24	23	7	8
Hermagor	1.490	—	8	—	29	40	14	15
Klagenfurt	5.585	23	17	15	83	68	40	60
Klagenfurt-Ost	3.215	6	10	12	51	26	16	31
Lienz	750	—	6	7	15	14	7	7
Pörtschach am Wörther See	1.590	12	6	3	21	30	8	8
Radenthein	1.704	1	—	1	33	41	11	15
St. Ruprecht	2.802	7	11	17	60	37	23	31
St. Veit an der Glan	1.858	12	47	2	28	28	19	24
Spittal an der Drau	3.342	9	16	10	71	54	22	32
Trebesing	840	—	3	2	26	19	10	5
Treßdorf	1.581	—	2	3	32	22	7	17
Tschöran	1.265	—	1	—	20	23	10	15
Unterhaus	1.496	1	3	5	28	32	7	15
Villach	6.308	19	22	20	124	115	83	89
Völkermarkt	857	4	5	4	15	11	12	6
Waiern	1.849	16	6	1	50	—	13	17
Weißbriach	1.469	2	10	—	34	38	12	21
Wiedweg	885	—	—	2	23	18	9	12
Wolfsberg	792	9	7	6	16	11	10	10
Zlan	1.220	—	2	—	44	34	11	16
Superintendentur Kärnten	54.052	133	241	127	1.108	921	424	565

Niederösterreich

Amstetten	1.945	31	8	8	28	16	10	32
Baden	3.453	40	11	13	56	36	31	43
Bad Vöslau	2.101	34	37	7	50	15	26	24
Berndorf	1.235	12	12	3	12	15	9	32
Gloggnitz	1.111	14	7	1	24	14	14	21
Gmünd	1.281	12	8	27	11	16	8	23
Horn	553	16	3	5	4	10	1	9
Krems an der Donau	1.603	14	13	9	18	15	4	22
Melk-Scheibbs	941	4	7	4	15	18	5	20
Mitterbach	1.309	—	5	2	22	19	18	3
Mödling	3.811	—	9	19	62	37	27	73
Naßwald	625	—	5	—	12	5	5	11
Neunkirchen	1.299	16	6	9	17	17	9	16
Perchtoldsdorf	920	—	5	2	13	—	6	14
St. Ägyd am Neuwalde	1.493	10	14	4	33	18	12	17
St. Pölten	3.060	83	25	12	43	35	31	54
Ternitz	1.391	6	10	12	13	12	6	19
Wiener Neustadt	5.099	58	17	27	61	52	37	66
Wördern-Tulln	1.172	22	4	3	14	19	11	18
Superintendentur Niederösterreich	34.402	372	206	167	508	369	270	517

Oberösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Attersee	885	7	7	—	7	13	8	9
Bad Goisern	3.588	—	2	1	66	60	27	51
Bad Ischl	1.407	2	5	7	17	18	17	19
Braunau am Inn	1.885	9	10	7	27	17	10	21
Eferding	1.597	—	3	5	26	20	8	17
Gallneukirchen	775	8	1	2	4	11	3	19
Gmunden	3.745	—	7	19	55	61	41	35
Gosau	1.531	1	2	—	32	33	16	22
Hallstatt	769	1	—	2	15	14	5	12
Kirchdorf an der Krems	1.017	—	5	4	18	16	9	9
Lenzing-Kammer	1.660	5	3	2	22	23	8	20
Linz-Innere Stadt	5.005	—	26	49	131	74	61	65
Linz-Süd	5.486	—	8	97	68	60	16	52
Linz-Urfahr	2.960	—	6	21	28	26	9	33
Marchtrenk	1.507	22	6	2	25	35	12	9
Mattighofen	1.095	3	2	5	10	11	7	10
Neukematen	1.815	7	6	6	19	25	14	26
Ried im Innkreis	705	7	—	7	5	10	3	10
Rutzenmoos	1.342	1	4	2	24	15	11	13
Schärding	561	—	2	2	9	9	4	6
Scharten	935	—	2	—	14	20	13	15
Schwanenstadt	1.237	1	7	7	25	14	10	4
Steyr	3.960	9	13	71	39	32	22	60
Thening	2.235	—	4	7	40	41	9	21
Traun	3.652	—	25	12	62	61	34	38
Vöcklabruck	2.588	19	11	6	49	32	22	39
Wallern	1.446	—	4	3	24	23	18	11
Wels	4.986	1	21	29	105	85	38	65
Superintendentur Oberösterreich	60.374	103	192	345	966	859	455	711

Burgenland

Bernstein	1.917	6	2	—	26	30	13	20
Deutsch Jahrndorf	403	3	—	2	7	—	—	6
Deutsch Kaltenbrunn	856	1	3	2	10	14	7	5
Eisenstadt	880	10	3	1	17	13	9	17
Eltendorf	1.583	2	3	1	28	36	13	33
Gols	3.190	10	7	4	37	57	24	26
Großpetersdorf	1.082	3	—	—	22	18	5	15
Holzschlag	461	—	—	—	8	10	2	12
Kobersdorf	1.486	1	1	1	21	22	11	23
Kukmirn	1.658	—	—	1	23	24	12	16
Loipersbach	1.117	—	—	1	24	15	11	13
Lutzmannsburg	500	—	—	—	10	12	—	10
Markt Allhau	2.370	1	—	—	32	40	15	34
Mörbisch am See	1.827	—	1	—	35	32	20	19
Neuhaus am Klausenbach	1.440	1	1	—	21	21	7	18
Nickelsdorf	885	—	—	—	7	15	3	10
Oberschützen	2.495	—	6	—	42	44	17	36
Oberwart	1.190	—	2	1	30	18	13	23
Pinkafeld	2.843	6	8	3	41	50	14	39
Pöttelsdorf	1.328	1	2	—	18	23	11	21
Rechnitz	967	3	4	—	13	19	4	20
Rust	763	1	1	2	12	11	6	10
Sziget in der Wart	320	3	—	—	3	6	3	5
Stadt Schlaining	1.580	4	1	2	29	27	13	13
Stoob	952	3	—	—	14	7	7	14
Unterschützen	450	5	—	—	12	—	2	6
Weppersdorf	661	2	—	—	11	12	2	8
Zurndorf	1.108	4	5	—	13	24	11	18
Superintendentur Burgenland	36.312	70	50	21	566	600	255	490

Salzburg-Tirol

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bad Gastein	746	14	12	1	19	8	12	5
Hallein	1.630	7	3	7	21	20	4	18
Innsbruck	9.250	230	29	66	108	60	82	97
Kitzbühel	741	6	4	5	7	18	10	11
Kufstein	1.290	20	22	10	19	18	14	25
Reutte	962	2	2	2	25	7	9	9
Salzburg	11.210	—	58	61	229	144	185	196
Zell am See	1.460	4	11	1	35	18	16	17
Superintendentur Salzburg-Tirol	27.289	283	141	153	463	293	332	378

H. B.

Bregenz	2.107	287	7	49	39	19	23	53
Dornbirn	1.126	74	2	2	24	24	9	13
Feldkirch	1.851	125	4	7	47	22	17	13
Linz	—	1.042	1	6	10	4	3	7
Oberwart	—	1.555	6	—	17	17	9	21
Wien-Innere Stadt	—	5.612	10	8	51	21	32	89
Wien-Süd	—	2.083	10	4	17	12	7	39
Wien-West	—	2.354	6	12	24	10	11	26
Kirche H. B.	5.084	13.132	46	88	229	129	111	261

Zusammenstellung

Burgenland	36.312	70	50	21	566	600	255	490
Kärnten	54.052	133	241	127	1.108	921	424	565
Niederösterreich	34.402	372	206	167	508	369	270	517
Oberösterreich	60.374	103	192	345	966	859	455	711
Salzburg-Tirol	27.289	283	141	153	463	293	332	378
Steiermark	57.899	306	248	361	993	722	483	736
Wien	131.925	417	400	1.181	1.394	895	727	1.938
Kirche A. B.	402.253	1.684	1.478	2.355	5.998	4.659	2.946	5.335
Kirche H. B.	5.084	13.132	46	88	229	129	111	261
Landeskirche A. u. H. B.	407.337	14.816	1.524	2.443	6.227	4.788	3.057	5.596

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort Herrn Pfarrer Alfred Klietmann am Pfingstsonntag, dem 17. Mai 1970, zu sich gerufen.

Alfred Klietmann wurde am 22. Dezember 1911 in Marburg an der Drau geboren und widmete sich nach dem Besuch der Volks- und Mittelschule dem Studium der Theologie, das er 1934 mit der Kandidatenprüfung abschloß. Er war als geistliche Hilfskraft in Mürzzuschlag und Weiz tätig und wurde nach bestandener Amtsprüfung 1937 zum Pfarrer in Weiz und später in Baden gewählt. Während des zweiten Weltkrieges betreute Pfarrer Klietmann als Standortpfarrer von Bad Vöslau die vielen Lazarette der Umgebung. Von 1947 bis 1952 wirkte Pfarrer Klietmann in Linz, anschließend bis zu seiner freiwilligen Amtsniederlegung am 31. Dezember 1955 in Graz. In den schweren Jahren bis zum Wiedereintritt in den Kirchendienst, im März 1958, stand ihm vor allem seine Ehefrau Dr. Luise, geborene Schandl, und seine beiden Söhne helfend und treu zur Seite. Ihnen gilt auch die besondere Anteilnahme und Dank der Kirchenleitung. Im Jahre 1959 wurde Pfarrer Klietmann zum Pfarrer von Thening gewählt und verwaltete dieses Amt aufopfernd und gewissenhaft bis zu seinem Tode. Die plötzlich aufgetretene schwere Krankheit und der Tod verhinderten es, daß Pfarrer Klietmann den von ihm selbst gewählten Wirkungsbereich in der Gemeinde Schärding übernehmen konnte.

„Sein Wirken war getragen und durchdrungen von dem heißen Bemühen, uns allen den Weg zu Christus zu zeigen. Die Frucht seines Wirkens wird erst die Ewigkeit ganz offenbar machen." (Zl. 4645/70 vom 22. Mai 1970.)

Senior Karl Elicker wird mit 30. Juni 1970 über eigenes Ansuchen krankheitshalber in den dauernden Ruhestand versetzt. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. benützt diesen Anlaß, Senior Elicker für seine treuen und gewissenhaften Dienste Dank und Anerkennung auszusprechen und sein Lebenswerk kurz zu würdigen.

Karl Elicker wurde am 28. April 1908 in Bulkes in der Batschka (Jugoslawien) geboren, besuchte dort und in Neu-Werbas die Volksschule und das staatliche Gymnasium und studierte nach der Matura Evangelische Theologie an den Universitäten Tübingen, Berlin, Leipzig und Wien. Nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen wurde er in Agram 1934 ordiniert und diente vorübergehend als Seniorats-vikar in Kis-Ker, von wo er 1935 einstimmig zum Pfarrer seiner Heimatgemeinde Bulkes gewählt wurde. Das Vertrauen seiner Kollegen rief ihn schon nach sechsjährigem Pfarramtsdienst in das Amt eines Konseniors der Batschka.

Von Oktober 1944 bis Juli 1947 war Pfarrer Elicker mit vielen seiner Gemeindeglieder in verschiedenen Lagern in Jugoslawien interniert. Er versuchte auch in dieser schweren Zeit, oft unter Lebensgefahr, seinen Leidensgefährten seelsorgerlichen Dienst zu leisten. Es gelang ihm schließlich nach Österreich zu kommen und hier in der Flüchtlingsseelsorge Verwendung zu finden, bis er im März 1948 einstimmig zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau gewählt wurde. Zum Sprengel dieser Pfarrgemeinde gehörte der größte Teil des Waldviertels. Über 20 Jahre hat Pfarrer Elicker, oft unter schwierigsten Verhältnissen, das weite Diasporagebiet versorgt und sich dabei nicht geschont. Zusätzlich hat er regelmäßig auch die Strafanstalt Stein an der Donau seelsorgerlich betreut. Seit 1954 ist Pfarrer Elicker Mitglied der Synode und hat in vielen ihrer Arbeitsausschüsse, hier vor allem im Finanzausschuß, entscheidend mitgewirkt. Im Jahre 1958 wurde Pfarrer Elicker zum Senior der Niederösterreichischen Diözese gewählt.

Als langjähriges aktives Vorstandsmitglied des Österreichischen Pfarrervereines konnte er im Amte des Kassiers manchem Amtsbruder und dessen Familie wertvolle Hilfe leisten. Auch als Mitglied des Disziplinarsenates der Kirche konnte er sich immer wieder als Seelsorger bewähren. Seine öffentlichen Verdienste wurden entsprechend gewürdigt, und zwar 1955 durch Ernennung zum Bürger der Stadt Krems, 1960 durch Verleihung der höchsten Auszeichnung dieser Stadt, der Goldenen Wappenplakette von Krems, und schließlich 1969 mit Entschließung des Bundespräsidenten durch die Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich.

Die Kirchenleitung verbindet mit ihrem Dank den Wunsch, daß Senior Elicker noch viele gesegnete Jahre des Ruhestandes vergönnt sein möchten. (Zl. 3982/70 vom 28. April 1970.)

Vikar Wolfram Chr. Neumann wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juni 1970 bestätigt. (Zl. 4128/70 vom 5. Mai 1970.)

Pfarrhelfer Imanuel G. Zeltner wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Naßwald bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. April 1970 bestätigt. (Zl. 3878/70 vom 23. April 1970.)

Pfarrhelfer Karl Pilzecker wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Mai 1970 bestätigt. (Zl. 3809/70 vom 21. April 1970.)

Vikar Horst Schlüter wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juni 1970 bestätigt. (Zl. 4530/70 vom 19. Mai 1970.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1010

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Schellinggasse 12, 1010 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Blumengasse 6, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1970 | Ausgegeben am 29. Juni 1970 | 6. Stück

71. Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich — Berichtigung

72. Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes, Änderung — Berichtigung

73. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf

74. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

75. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau

76. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf

77. Neuerliche Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weißbriach

78. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1970 mit Vergleichsziffern aus 1969

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

71. Zu Zl. 2834/70 vom 23. März 1970

Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich — Berichtigung

Die Bauordnung, ABl. Nr. 25/1970, wird dahin berichtigt, daß der „§ 5: Anzeige der Bauabsicht" zu streichen und wie folgt zu ersetzen ist:

„§ 5: Anzeige der Bauabsicht:

Der Anzeige müssen folgende Belege beigeschlossen sein:

1. Auszug aus der Niederschrift der Gemeindevertretersitzung bezüglich Beschlußfassung über die Bauabsicht;
2. Lageplan des Grundstücks, welches für den Bau in Aussicht genommen ist;
3. Nachweis der Eigentumsverhältnisse;
4. Genaue Beschreibung des beabsichtigten Baugegenstandes und dessen Umfang (Bauprogramm)."

72. Zu Zl. 4369/70 vom 13. Mai 1970

Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes, Änderung — Berichtigung

Die Änderung der Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich im Wortlaut ABl. Nr. 55/70 wird zu I. Punkt 3 beim neuen Absatz c dahin berichtigt, daß es dort anstatt „Jugendführer" **„Jugendpfarrer"** zu heißen hat.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

73. Zl. 4686/70 vom 25. Mai 1970

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf wird hiermit zur Wiederbesetzung nach Pensionierung des derzeitigen Inhabers der Pfarrstelle ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Purkersdorf umfaßt die Muttergemeinde Purkersdorf mit rund 1000 Seelen, einschließlich der Predigtstation Hadersdorf-Weidlingau und Gablitz, sowie die Tochtergemeinde Preßbaum mit rund 500 Seelen, einschließlich der Predigtstation Eichgraben. Sie umfaßt den westlichsten Teil des 14. Wiener Gemeindebezirkes, das Wiental und den Wiener Wald bis zum Schöpfl. Das Pfarramt ist 15 km vom Stadtzentrum Wiens entfernt und hat sehr gute Bahn- und Busverbindungen nach Wien.

Gottesdienst ist sonntäglich in Purkersdorf und Preßbaum, 14täglich in Eichgraben und Hadersdorf-Weidlingau (Wien 14), monatlich in Gablitz zu halten.

Religionsunterricht ist an den Volksschulen von Hadersdorf-Weidlingau (Wien 14), Purkersdorf, Preßbaum, Mauerbach, Gablitz und Eichgraben, an den Hauptschulen Hadersdorf-Weidlingau, Purkersdorf, Preßbaum und Eichgraben sowie am Mädchenrealgymnasium Sacré Cœur in Preßbaum zu erteilen. Zur Mithilfe im Religionsunterricht ist eine Gemeindeschwester da, für die Kanzleiarbeit in Purkersdorf eine Sekretärin, in Preßbaum ein Küster, in Eichgraben das Schwesternhaus.

Die Purkersdorfer Anstalten der Inneren Mission (Krankenhaus, Altenheim) und das landeskirchliche Predigerseminar in Purkersdorf stehen außerhalb des Aufgabenbereiches des Ortspfarrers.

Die Pfarrstelle in Purkersdorf ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde.

Augenblicklich ist nur eine behelfsmäßige Wohnung (dreieinhalb Zimmer) im alten Pfarrhaus mit großem Garten vorhanden. In zwei bis drei Jahren wird eine moderne Wohnung durch Neubau eines Gemeindezentrums in Purkersdorf beziehbar sein. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—.

Bewerbungen sind bis 15. August 1970 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf, Wiener Straße 81, 3002 Purkersdorf, zu richten.

74. Zl. 5053/70 vom 8. Juni 1970

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt 1500 Seelen und umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinde Gosau. Religionsunterricht wird in zehn Wochenstunden an der Volks- und vier Wochenstunden an der Hauptschule Gosau erteilt. Bibelstunden sind von Allerheiligen bis Ostern zu halten. Jugendarbeit wäre erwünscht. Nach Möglichkeit geistliche Betreuung der Alten im „Brigittaheim". An Samstagen Abendandacht in diesem Heim.

Ein evangelischer Kindergarten, ein evangelisches Altenheim und drei Freizeitheime, eines davon ganzjährig in Betrieb, sind vorhanden.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus besteht aus fünf Zimmern, zwei Kabinetten, Küche, Bad und Nebenräumlichkeiten. Außerdem steht dem Pfarrer zirka ein Joch Grund zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—.

Bewerbungen sind bis 31. Juli 1970 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau zu richten.

75. Zl. 5131/70 vom 10. Juni 1970

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau wird hiermit erneut ausgeschrieben. Die Gemeinde zählt 1831 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 2a eingereiht. Sie wird durch Wahl besetzt. Das Gebiet der Pfarrgemeinde umfaßt die Bezirkshauptmannschaft Krems an der Donau mit 1002 km².

Gottesdienste sind zu halten: Jeden Sonntag in Krems an der Donau, jeden vierten Sonntag in Lerchenfeld, Langenlois und Spitz an der Donau.

In der Männerstrafanstalt Stein an der Donau und im kreisgerichtlichen Gefangenenhaus Krems an der Donau sind jeden zweiten Samstag von acht bis neun Uhr Gottesdienste und anschließend Sprechstunden abzuhalten und jeden Samstag Dienst im Krankenhaus.

Den Religionsunterricht im Ausmaß von 20 Wochenstunden an den Pflichtschulen versieht die Gemeindeschwester. Der Pfarrer hat 18 bis 20 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen, davon zwölf Stunden an den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen in Krems an der Donau.

Eine Kirche und ein geräumiges Pfarrhaus mit Gemeindesaal und Kindergarten sind vorhanden. Die Pfarrwohnung umfaßt sechs Zimmer, Glasveranda, Balkon, Badezimmer samt Nebenräumen. Dem Pfarrer steht ein großer Garten zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—.

Bewerbungen sind bis 31. Juli 1970 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Kerschbaumerstraße 3, 3500 Krems an der Donau, zu richten, welches auch Auskünfte erteilt.

76. Zl. 5525/70 vom 22. Juni 1970

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf wird hiermit erneut ausgeschrieben und durch Wahl besetzt. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3b (neun Wochenstunden) eingestuft. Die Seelenzahl beträgt 1581.

Die Pfarrgemeinde liegt an der Bahnstrecke Villach — Kötschach-Mauthen. Post und Bahn (Kirchbach an der Gail) sind vom Pfarrhaus in 15 Gehminuten zu erreichen. In Hermagor und in Kötschach-Mauthen, 15 bzw. 17 km entfernt, ist je eine Hauptschule, in Hermagor zusätzlich ein musisch-pädagogisches Realgymnasium.

Das Gailtal weist große landschaftliche Reize und sehr günstige klimatische Verhältnisse auf.

Gottesdienste sind zu halten: In Treßdorf sonntäglich, in der Tochtergemeinde Rattendorf und in der Predigtstation Kötschach-Mauthen abwechselnd vierzehntäglich sowie in der Lungenheilstätte Laas. Neben dem Konfirmandenunterricht in Treßdorf ist Religionsunterricht an folgenden Schulen zu erteilen: Kreuth ob Rattendorf, Rattendorf, Waidegg, Kirchbach, Reisach, Gundersheim, Dellach und Kötschach. Das Stundenausmaß beträgt zur Zeit 31 Wochenstunden. Eine Religionslehrerin ist vorhanden.

Die Bevölkerung im Pfarrsprengel setzt sich vorwiegend aus Bauern und in zweiter Linie aus Arbeitern zusammen. Sie ist zirka zu einem Drittel evangelisch. Die Gemeinde ist lebendig und opferbereit, weist einen guten Gottesdienstbesuch auf und hat als Toleranzgemeinde ein gutes evangelisches Erbe bewahrt.

Sämtliche Gebäude der Gemeinde sind renoviert und in gutem Bauzustand. Eine Kirche in Kötschach-Mauthen wurde im Jahre 1966 neu erbaut. Die Gemeinde ist fast schuldenfrei.

Kötschach-Mauthen wird in den Sommermonaten durch einen Kurprediger mitversorgt.

Dem Pfarrer steht ein sehr geräumiges, sehr schön und sonnig gelegenes Pfarrhaus mit sechs Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumen, ein großer Obst- und Gemüsegarten und eine Garage zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—.

Bewerbungen sind bis 15. August 1970 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf, 9632 Treßdorf, Gailtal, zu richten. Weitere Auskünfte werden brieflich oder persönlich erteilt.

77. Zl. 5607/70 vom 23. Juni 1970

Neuerliche Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weißbriach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weißbriach, Oberkärnten, wird erneut ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingeteilt und wird gemäß § 121 Abs. 1 Z. 1 Kirchen-

verfassung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt. Die Pfarrgemeinde umfaßt das Gemeindegebiet von Weißbriach, Techendorf am Weißensee und St. Lorenzen im Gitschtal und zählt 1430 Gemeindeglieder.

Gottesdienste und Jugendgottesdienste sind vorgesehen: An zwei Sonntagen in der Muttergemeinde Weißbriach und am dritten Sonntag in der Tochtergemeinde Techendorf. In den Sommermonaten Juni bis September sind die Gottesdienste in beiden Kirchen sonntäglich eingeteilt. Zur Entlastung kommt für drei Monate ein Kurprediger in die Tochtergemeinde. Bibelstunden bzw. Gemeindeabende werden in Weißbriach, Jadersdorf und am Weißensee gehalten. Die Jugendarbeit wäre weiter auszubauen.

Religionsunterricht ist an den Volksschulen in Weißbriach, Techendorf und St. Lorenzen (zusammen zwölf Wochenstunden) zu erteilen.

Das neue Pfarrhaus hat eine sehr geräumige Dienstwohnung mit Ölzentralheizung (vier Zimmer, zwei Kabinette, ein Gästezimmer, Küche, Bad und andere Nebenräume). Der Dienstwohnungswert muß neu festgesetzt werden. Weiters überläßt die Gemeinde dem Pfarrer ein neu hergerichtetes Wirtschaftsgebäude mit Garage, einen Obst- und Gemüsegarten zur Benützung. Beide Kirchen wurden in den letzten Jahren gänzlich renoviert. Ein musisch-pädagogisches Gymnasium ist in Hermagor erreichbar (12 km, gute Busverbindung).

Die Bewerbungen sind bis 31. Juli 1970 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, zu richten. Es werden jederzeit durch das Presbyterium in 9622 Weißbriach gerne weitere Auskünfte erteilt.

78. Zl. 4983/70 vom 4. Juni 1970

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1970 mit Vergleichsziffern aus 1969

Superintendentur	1970	1969
	Schilling	
Wien	7,536.406,59	7,017.742,10
Niederösterreich	1,698.026,78	1,504.914,60
Burgenland	911.142,37	769.149,23
Steiermark	2,777.087,64	2,553.119,64
Kärnten	1,730.970,03	1,565.630,79
Oberösterreich	2,790.194,11	2,809.999,45
Salzburg-Tirol	1,400.678,97	914.716,84
	18,844.506,49	**17,135.272,65**

Kirchliche Mitteilungen

Dem Herrn über Leben und Tod hat es gefallen, seinen Diener am Wort, Herrn Pfarrer Heinrich Bolz, Mitglied des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche H. B., am Montag, dem 25. Mai 1970, im 59. Lebensjahr aus dieser Welt in seinen Frieden zu rufen.

Er hat die Evangelisch-reformierte Pfarrgemeinde Linz-St. Martin gegründet und in ihr als erster Pfarrer 17 Jahre segensreich gewirkt. Eine Würdigung des Lebenswerkes von Pfarrer Heinrich Bolz wird dem „Reformierten Kirchenblatt" entnommen.

Der 59jährige Oberkirchenrat Bolz absolvierte sein Theologiestudium in Wien und betreute bis Kriegsende deutsche reformierte Gemeinden in seiner Heimat, in der Batschka. 1945 mußte er und seine Gemeinden das Schicksal der Heimatvertriebenen teilen. Nun vollbrachte Pfarrer Bolz eine große Tat: Er schuf seiner Gemeinde am Stadtrand von Linz eine Kirche, an der er mit eigenen Händen mitbaute, eine neue Heimat. So erstand seine alte Gemeinde in Österreich zu neuem Leben. Die Gemeinde wurde selbständiges Glied der Reformierten Kirche, Pfarrer Bolz bald Mitglied des Oberkirchenrates. Seine fast unglaubliche Leistung kann man nur mit seinem stets ungebrochenen Glauben erklären. Sein Glaube gab ihm die Kraft, für seine Gemeinde und für unzählige Heimatvertriebene und Flüchtlinge selbstlos zu dienen. Trotz seiner Bescheidenheit konnte seine segensreiche Arbeit nicht übersehen werden: Der Bundespräsident verlieh ihm 1961 das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich. Das Zeichen der Dankbarkeit der Reformierten Kirche in Österreich wird das unauslöschliche Gedenken an den stets geliebten und hochverehrten Oberkirchenrat Bolz sein. (Zl. 4819/70 vom 29. Mai 1970.)

Pfarrer Dr. theol. Walter Stökl wird nach Ablauf des zusätzlich gewährten Ehrenjahres mit Wirkung vom 30. Juni 1970 in den dauernden Ruhestand versetzt. Für die der Kirche geleisteten Dienste wird ihm der Dank und die Anerkennung der Kirchenleitung ausgesprochen.

Walter Stökl wurde am 21. März 1897 in Steyr als Sohn des dortigen evangelischen Pfarrers, D. Erich Stökl, geboren. Nach der Matura am humanistischen Gymnasium in Wien-Hietzing widmete er sich dem Theologiestudium in Wien. Im zweiten Kriegsjahr rückte der Student Walter Stökl als Kriegsfreiwilliger zum österreich-ungarischen Heer ein und wurde als Leutnant der Reserve mehrfach ausgezeichnet. Nach Kriegsende schloß er sein Theologiestudium 1920 mit der Kandidatenprüfung und 1921 mit der Pfarramtsprüfung erfolgreich ab und wurde am 20. März 1921 in der lutherischen Stadtkirche in Wien ordiniert. Als Pfarrer von Mödling heiratete Walter Stökl Frl. Margarethe Kutschera, die ihm während der Ehe fünf Kinder schenkte und seinen Weg als treue Gefährtin hilfreich begleitete. Im Jahre 1930 wurde Pfarrer Walter Stökl zum Rektor der Diakonissenanstalten in Zöptau in Mähren gewählt und promovierte im selben Jahr zum Dr. theol. Er lieferte mit seinem Buch „Gottesdienst und Kirchenjahr in der Evangelischen Kirche Österreichs" einen wertvollen Beitrag zur Liturgiegeschichte. Pfarrer Dr. Walter Stökl diente von 1934 bis 1936 als Missionspfarrer des Gustav-Adolf-Vereines den deutschsprachigen Gemeinden der Slowakei und wurde 1936 zum Pfarrer in Znaim gewählt. Als begründendes und leitendes Mitglied der Michaelsbruderschaft hat Dr. Walter Stökl über die Grenzen unserer Kirche Bedeutung gewonnen. Während des zweiten Weltkrieges war der Znaimer Pfarrer Dr. Stökl zugleich Administrator der Gemeinden Lundenburg und Iglau der Evangelischen Kirche für Böhmen, Mähren und Schlesien, Standortpfarrer und der Verantwortliche für die Betreuung der zahlreichen Umsiedlungslager.

Im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen mußte er im April 1945 seine Gemeinde verlassen, kam zunächst nach St. Pölten und dann als Administrator nach Wien-Purkersdorf, wo er mit 1. März 1948 als Pfarrer bestätigt wurde.

Seiner theologischen wissenschaftlichen Qualitäten wegen wurde er schon 1949 in die Prüfungskommission für die Amtsprüfung berufen. Ebenso wurde 1949 der Pfarrer von Purkersdorf, Dr. Walter Stökl, als ordentliches geistliches Mitglied in die Synode gewählt und leistete hier als Vorsitzender des Aus-

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1010

schusses für Gemeindeaufbau wertvolle Arbeit. Auf seine Initiative hin wurde in Wien für die Ausbildung von kirchlichen Mitarbeitern in Seminaren gesorgt.

Seine kirchlichen Qualitäten wurden anläßlich seines 70. Geburtstages von der Stadtgemeinde Purkersdorf durch die Verleihung des goldenen Ehrenringes anerkannt. (Zl. 4764/70 vom 26. Mai 1970.)

Senior Heinrich Meder wird mit 31. Juli 1970 über eigenes Ansuchen nach Erreichung der Altersgrenze in den dauernden Ruhestand versetzt. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. spricht ihm aus diesem Anlaß für seine langjährigen, treuen und gewissenhaften Dienste Dank und Anerkennung aus.

Heinrich Meder wurde am 7. November 1904 in Neu-Verbas (Jugoslawien) geboren und studierte nach dem Besuch der vorbereitenden Schulen evangelische Theologie an den Universitäten Wien, Leipzig und Tübingen. Die Kandidatenprüfung legte er 1927, die Pfarramtsprüfung 1929 erfolgreich ab und wurde in Budapest ordiniert. Er war Vikar in Zagreb, Seniorатsvikar in Bulkes, von 1930 bis 1933 Pfarrer in Bulkes und anschließend, bis 1941, Pfarrer seiner Heimatgemeinde Neu-Verbas. Im Jahre 1939 wurde Pfarrer Heinrich Meder zum Konsenior des Batschkaer Konventes gewählt und 1941 als Senior zum geistlichen Präsidenten des selbständig gewordenen Kirchengebietes der Gemeinden in der Batschka eingesetzt. Infolge der Kriegsereignisse mußte Senior Meder mit seiner Frau, seinen Kindern und vielen seiner Landsleute die Heimat verlassen. Er kam auf dem Umwege über das Pfarramt Geringswalde in Sachsen nach Österreich, wo er ab 1. September 1945 zunächst in der Flüchtlingsseelsorge eingesetzt wurde, um mit 1. November 1946 als Pfarrer in Wien-Leopoldstadt endgültig in den österreichischen Kirchendienst übernommen zu werden. Seine Wahl zum Pfarrer in Wien-Leopoldstadt wurde mit Wirkung vom 1. März 1947 oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Über 20 Jahre hat nun Heinrich Meder segensreich in seiner Gemeinde Leopoldstadt gewirkt, das Gemeindeleben durch einen Helferkreis aktiviert, den Kirchenbau mit dem Ausbau des Glockenturmes vollendet und eine wertvolle Orgel angeschafft. Sein Bemühen war die gewissenhafte seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder und die unverfälschte Verkündigung der Botschaft von dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn Christus.

Er hat einen Kindergarten gegründet und sich der Betreuung der Jugend immer wieder auch persönlich angenommen. Eine seiner letzten, in die Zukunft weisenden Taten für seine Gemeinde, ist die Vorbereitung der Gemeindeteilung durch die Verselbständigung des 20. Wiener Gemeindebezirkes als Evangelische Pfarrgemeinde Brigittenau und die Errichtung eines Gemeindezentrums mit Kirchensaal, Pfarrer- und Schwesternwohnung in diesem Bezirk.

Als Pfarrer von Wien-Leopoldstadt wurde Heinrich Meder schon 1949 in die Synode gewählt, der er auch weiterhin noch angehört. Als stellvertretendes Mitglied im Synodalausschuß, als Vorsitzender im Finanz- und Bauausschuß hat Senior Meder ganz entscheidend das Leben der Gesamtkirche mitbestimmt. Durch Gründung der gemeinnützigen Baugenossenschaft „Neusiedler", deren Obmann Senior Meder seit vielen Jahren ist, hat er eine vorbildliche Hilfsaktion für viele Heimatvertriebene, die durch seine Vermittlung zu Wohnungen kommen konnten, geschaffen. Er hat damit ein Ruhmesblatt der Kirchengeschichte Österreichs geschrieben. Der Staat hat ihn mit dem Silbernen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet.

Als Vorstandsmitglied im österreichischen Pfarrerverein hat Senior Meder durch geschickte Verhandlungen für seine Kollegen manchen Vorteil erringen können. Den Gemeinden der Wiener Diözese hat er als langjähriger Obmann des Gustav-Adolf-Zweigvereines wertvolle Hilfe beim Kirchen- und Pfarrhausbau vermittelt.

Das Schicksal hat Heinrich Meder manche harte Prüfung auferlegt. In der Kraft des Glaubens ist er daran nicht zerbrochen. Er hat sein Leben ganz in Gottes Vaterhand gegeben und sich führen lassen, auch dorthin, wo er zunächst nicht hinwollte. Seinen vielen Freunden ist er hierin Vorbild geworden.

Mit seiner Pensionierung wird Senior Meder nicht arbeitslos, weil die wichtige Tätigkeit bei den „Neusiedlern" unvermindert weitergeht. So wünscht die Kirchenleitung noch viele Jahre ungebrochener Schaffenskraft. (Zl. 4765/70 vom 26. Mai 1970.)

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 2. Juni 1970 dem Ordentlichen Universitätsprofessor DDr. Wilhelm Kühnert das Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Die feierliche Überreichung dieser Auszeichnung fand am Montag, dem 22. Juni 1970 im Bundesministerium für Unterricht statt. (Zl. 5254/70 vom 15. Juni 1970.)

Pfarrer Josef Schramm wurde gemäß § 120 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1970 bestätigt. (Zl. 5230/70 vom 12. Juni 1970.)

Pfarrer Hermann Rathjens wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1970 bestätigt. (Zl. 5538/70 vom 22. Juni 1970.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Nickelsdorf, Burgenland, lautet:

(02146) 227.

(Zl. 5169/70 vom 11. Juni 1970.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Arriach, die im Amtsblatt, 3. Stück 1970, verlautbart wurde, wurde neuerlich abgeändert:

(04247) 85 56.

(Zl. 5068/70 vom 8. Juni 1970.)

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Schellinggasse 12, 1010 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Blumengasse 6, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1970 | Ausgegeben am 29. Juli 1970 | 7. Stück

79. Prüfungsordnung für evangelische Theologen A. B. und H. B. in Österreich — Neufestsetzung der Prüfungsgebühren und Prüfungstaxen für das Examen pro ministerio

80. Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Gehaltserhöhung

81. Ordnung des geistlichen Amtes — Gehaltserhöhung

82. Funktionsgebühren — Festsetzung ihrer Höhe

83. Funktionsgebühren — Festsetzung ihrer Höhe

84. Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck — Übertragung von weiteren Pfarrstellen an die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost und an die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach

85. Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck — Erlöschen von weiteren Pfarrstellen

86. Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck — Errichtung einer weiteren Pfarrstelle

87. Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche)

88. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee

89. Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg mit dem Amtssitz in Fohnsdorf

90. Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus

91. Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten

92. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt — Errichtung einer weiteren Pfarrstelle

93. Freie Pfarrstellen

94. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1970 mit Vergleichsziffern aus 1969

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

79. Zl. 6037/70 vom 8. Juli 1970

Prüfungsordnung für evangelische Theologen A. B. und H. B. in Österreich — Neufestsetzung der Prüfungsgebühren und Prüfungstaxen für das Examen pro ministerio

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt unter Bedachtnahme auf § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 30/70, nachstehende Verordnung:

I.

Die Prüfungsgebühren und Prüfungstaxen bei der Prüfungskommission für das Examen pro ministerio werden jeweils auf S 100.— erhöht.

II.

Diese Verordnung erlangt am Tage der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

80. Zl. 6086/70 vom 10. Juli 1970

Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Gehaltserhöhung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 30/70, nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, in der Fassung ABl. Nr. 105/69, wird abgeändert.

§ 30 Abs. 5 wird abgeändert:

„(5) Das Grundgehalt beträgt

Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	I	II	III	IV	V
1	4.937,—	3.636,—	2.986,—	2.703,—	2.524,—
2	5.182,—	3.833,—	3.145,—	2.850,—	2.616,—
3	5.428,—	4.031,—	3.306,—	2.997,—	2.708,—
4	5.673,—	4.228,—	3.467,—	3.144,—	2.801,—
5	5.935,—	4.426,—	3.628,—	3.292,—	2.893,—
6	6.197,—	4.623,—	3.788,—	3.439,—	2.985,—
7	6.458,—	4.821,—	3.888,—	3.532,—	3.042,—
8	6.720,—	5.018,—	3.989,—	3.624,—	3.098,—
9	6.983,—	5.216,—	4.089,—	3.716,—	3.156,—
10	7.245,—	5.413,—	4.189,—	3.808,—	3.213,—

11	7.506,—	5.675,—	4.290,—	3.900,—	3.271,—
12	7.769,—	5.937,—	4.390,—	3.992,—	3.328,—
13	8.030,—	6.199,—	4.490,—	4.084,—	3.386,—
14	8.292,—	6.460,—	4.591,—	4.176,—	3.442,—
15	8.553,—	6.722,—	4.691,—	4.268,—	3.500,—
16	8.895,—	6.985,—	4.791,—	4.360,—	3.557,—
17	9.237,—	7.246,—	4.892,—	4.453,—	3.615,—
18	9.580,—	7.508,—	5.146,—	4.545,—	3.672,—
19	9.920,—	7.771,—	5.408,—	4.637,—	3.729,—
20	10.262,—	8.032,—	5.670,—	4.763,—	3.786,—
21	—,—	—,—	—,—	4.791,—	3.844,—

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangt am 1. August 1970 rechtsverbindliche Kraft.

81. Zl. 6084/70 vom 10. Juli 1970

Ordnung des geistlichen Amtes — Gehaltserhöhung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 30/70, nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Ordnung des geistlichen Amtes im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 105/68, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 31/70, wird abgeändert.

§ 53 Abs. 4 wird abgeändert:

„(4) Das Grundgehalt beträgt für die Lehrvikare der Verwendungsgruppe A und B

im ersten Jahr ihres Dienstes	S 3251,—
im zweiten Jahr ihres Dienstes bis zur Ablegung der Pfarramtsprüfung sowie Ordination	S 3689.—

Im übrigen beträgt das Grundgehalt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe A	B
1	4.734,—	3.785,—
2	4.979,—	4.047,—
3	5.225,—	4.310,—
4	5.634,—	4.571,—
5	6.043,—	4.898,—
6	6.453,—	5.226,—
7	6.861,—	5.553,—
8	7.271,—	5.880,—
9	7.741,—	6.208,—
10	8.212,—	6.535,—
11	8.683,—	6.863,—
12	9.153,—	7.254,—
13	9.623,—	7.646,—
14	10.197,—	8.038,—
15	10.770,—	8.430,—
16	11.342,—	8.822,—
17	11.915,—	9.214,—

Die Dienstalterszulage beträgt in der

Verwendungsgruppe A	S 1.013,—
Verwendungsgruppe B	S 936,—

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangt am 1. August 1970 rechtsverbindliche Kraft.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

82. Zl. 6088/70 vom 10. Juli 1970

Funktionsgebühren — Festsetzung ihrer Höhe

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Synode A. B. gemäß § 58 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 105/68, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 31/70, nachstehende Verordnung:

I.

Die Funktionsgebühr (§ 58 Abs. 1 der Ordnung des geistlichen Amtes) wird erhöht:

1. für den Bischof auf	S 11.120,—
2. für die Superintendenten A. B. auf .	S 3.338,—
3. für die Oberkirchenräte auf . . .	S 2.781,—
4. für die Senioren auf	S 927,—

II.

Diese Verordnung erlangt am 1. August 1970 rechtsverbindliche Kraft.

83. Zl. 6091/70 vom 10. Juli 1970

Funktionsgebühren — Festsetzung ihrer Höhe

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Synode A. B. gemäß § 33 Abs. 2 der Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, in der Fassung ABl. Nr. 105/69, nachstehende Verordnung:

I.

Die Funktionsgebühr (§ 33 Abs. 2 der Dienstordnung der Dienstnehmer) wird auf S 741,— erhöht.

II.

Diese Verordnung erlangt am 1. August 1970 rechtsverbindliche Kraft.

84. Zl. 5055/70 vom 30. Juni 1970

Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck — Übertragung von weiteren Pfarrstellen an die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost und an die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Erlaß vom 30. Juni 1970, Zl. 5055/70, die Übertragung

der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck, die mit der Versorgung des Seelsorgesprengels Innsbruck-Ost verbunden ist, auf die neu errichtete Pfarrgemeinde Innsbruck-Ost sowie die Übertragung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck, die mit der Versorgung des Seelsorgesprengels Jenbach verbunden ist, auf die neu errichtete Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach genehmigt.

85. Zl. 5055/70 vom 30. Juni 1970

Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck — Erlöschen von weiteren Pfarrstellen

Durch die mit Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 30. Juni 1970, Zl. 5055/70, genehmigte Übertragung der Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck, die mit der Versorgung der Seelsorgesprengel Innsbruck-Ost und Jenbach verbunden sind, auf die neu errichtete Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost und die neu errichtete Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach sind diese Pfarrstellen erloschen.

86. Zl. 5618/70 vom 30. Juni 1970

Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck — Errichtung einer weiteren Pfarrstelle

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat mit Erlaß vom 30. Juni 1970, Zl. 5618/70, die Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck gemäß § 70 Abs. 1 und 2 und § 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, genehmigt. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Die Ausschreibung dieser Pfarrstelle erfolgt im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

87. Zl. 5618/70 vom 30. Juni 1970

Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche)

Die weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche) wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 4500 Seelen und besitzt zwei Pfarrstellen, deren Aufgabenbereich sachlich abgegrenzt ist. Der Inhaber dieser Pfarrstelle soll in Zusammenarbeit mit dem amtsführenden Pfarrer sich vor allem der Seelsorge, dem Unterricht und der Jugendarbeit widmen.

Die Dienstwohnung in einem 600 m von der Kirche entfernten Miethaus besteht aus vier Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumen. Der Dienstwohnungswert beträgt S 750,—.

Bewerbungen sind bis zum 10. September 1970 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck, zu Handen des Kurators Schulrat Hans Weber, 6020 Innsbruck, Ing.-Etzel-Str. 39, zu richten.

88. Zl. 5853/70 vom 2. Juli 1970

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie umfaßt auf einem Gebiet von rund 500 km² die politische Expositur Bad Aussee mit den Gemeinden Bad Aussee, Altaussee, Grundlsee, Pichl und Mitterndorf. Die Pfarrgemeinde zählt rund 620 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingestuft. In Bad Aussee sind sonntäglich und an allen hohen Festtagen Gottesdienste zu halten, außerdem in der Predigtstation Mitterndorf, die eine eigene Kapelle hat, in den Monaten Jänner bis Juni und Oktober bis Dezember vierzehntäglich und an allen hohen Festtagen. Zur Zeit des Kurbetriebes, in den Monaten Juli bis September, ist sonntäglich Gottesdienst zu halten, da in dieser Zeit ein reger Gottesdienstbesuch der Kurgäste in Bad Aussee und Mitterndorf stattfindet.

Das Ausmaß des Religionsunterrichtes beträgt derzeit je vier Wochenstunden an den Volksschulen in Bad Aussee, ebenso an den Hauptschulen und dem Musisch-pädagogischen Realgymnasium, je eine Stunde an der Handelsschule und der Frauenwirtschaftsschule in Bad Aussee, vierzehntäglich je eine Doppelstunde an den Volksschulen in Altaussee, Grundlsee und Lupitsch und eine Stunde in Knoppen bei Pichl. Insgesamt entfallen auf eine Woche 17 Stunden. In Mitterndorf erteilt eine geprüfte Lehrkraft den Religionsunterricht.

Bad Aussee hat ein Landeskrankenhaus, das seelsorgerliche Betreuung erwartet.

In dem in einer der schönsten Gegenden Österreichs gelegenen Pfarrhaus (mit Zentralheizung) wird eine Dienstwohnung geboten, bestehend aus fünf Zimmern und Nebenräumen, Küche, Bad, Keller und einem Holzschuppen sowie einem kleinen Garten. Eine Garage ist vorhanden. Im Nebenhaus zum Pfarrhaus befindet sich ein größerer Raum für die Abhaltung gemeindlicher Veranstaltungen. Der Dienstwohnungswert beträgt S 300,—.

Bewerbungen sind bis 15. September 1970 zu richten an: Kurator Hans Eingang, 8983 Mitterndorf 171, abschriftlich an den Administrator der Pfarrgemeinde, Superintendent Martin Kirchschlager, Mozartgasse 9, 8010 Graz.

89. Zl. 5945/70 vom 6. Juli 1970

Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg mit dem Amtssitz in Fohnsdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg mit dem Amtssitz in der Tochtergemeinde Fohnsdorf gelangt hiermit zur Ausschreibung. Die Stelle ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt etwa 2000 Seelen auf einem Gebiet von 3000 km² und besitzt zwei Pfarrstellen. Dem Pfarrer der ausgeschriebenen Stelle obliegt gemäß Gemeindeordnung die gesamte Betreuung der Tochtergemeinde in allen Belangen. Ferner ist ihm als Seelsorgesprengel von der Muttergemeinde der Bereich der Predigtstation Murau (55 km) und Tamsweg (92 km) übertragen. Gottesdienste sind abwechselnd mit dem Pfarrer in Judenburg an den

Sonn- und Feiertagen an allen acht Gottesdienstorten zu halten.

Der Religionsunterricht ist derzeit am Musisch-pädagogischen Gymnasium in Murau, am Bundesgymnasium in Tamsweg und an Pflichtschulen gemäß Vereinbarung der beiden Pfarrer untereinander im Ausmaß von mindestens sieben Stunden zu erteilen. Im Landessonderkrankenhaus Stolzalpe ist Krankenseelsorge erwünscht.

Fohnsdorf ist ein Industriedorf mit 12.000 Einwohnern und sehr guter Autobusverbindung in die Schulstadt Judenburg.

Die Pfarrgemeinde stellt eine zentralgeheizte Dienstwohnung im Ausmaß von etwa 96 m² Wohnfläche zur Verfügung. Sie umfaßt: Zwei Zimmer, zwei Kabinette und alle Nebenräumlichkeiten sowie einen Keller. Die Größe des Pfarrgartens beträgt etwa 600 m². Eine Garage soll gebaut werden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 350,—.

Bewerbungen sind bis 31. August 1970 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg, Oberweggasse 7, 8750 Judenburg.

90. Zl. 5948/70 vom 6. Juli 1970

Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus wird hiermit ausgeschrieben. Unterhaus, ein Ortsteil von Seeboden am Millstätter See, liegt in einer landschaftlich herrlichen Gegend und wird alljährlich im Sommer von zahlreichen Feriengästen besucht. Die Gemeinde, die sich über das Gebiet der politischen Gemeinden Seeboden, Millstatt und Obermillstatt erstreckt, hat rund 1450 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht. Sie wird durch Wahl besetzt. Die Schulstadt Spittal an der Drau (Gymnasium, Handelsakademie, Handelsschule usw.) liegt 8 km entfernt. (Sehr gute Straße, dichtes Verkehrsnetz durch Omnibusse.)

Der Pfarrer hat in Unterhaus in der Kirche an allen Sonn- und Feiertagen und in Millstatt im Betsaal des Stiftes zweimal im Monat Gottesdienst zu halten. In den Monaten Juli und August werden die Millstätter Gottesdienste von Kurpredigern gehalten.

Im Gemeindegebiet sind drei Volksschulen, wo derzeit 16 Religionsunterrichtsstunden gehalten werden. In Seeboden wird eine 16klassige Hauptschule 1971 eröffnet.

Bibelstundenarbeit in verschiedenen Orten wird im Winterhalbjahr erwartet.

Dem Pfarrer werden als Wohnung im Pfarrhaus, in dem auch die Pfarrkanzlei ist, fünf Zimmer, Küche, Bad und Nebenräumlichkeiten geboten, im Gemeindehaus zwei Zimmer, die durch einen geschlossenen Gang mit den Räumen des Pfarrhauses in Verbindung stehen. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—. Außerdem stehen dem Pfarrer eine Garage, ein kleiner Sitzgarten und die Nutznießung eines Gemüsegartens zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 31. August 1970 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus, 9871 Seeboden, Unterhaus 13, Tel. (04762) 51 91, zu richten. Anfragen entweder im Pfarramt oder beim Kurator Ing. Walter Hofer, Seeboden, Wirlsdorf 38, Tel. (04762) 52 28.

91. Zl. 6078/70 vom 9. Juli 1970

Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten

Die eine von den zwei systemisierten Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingestuft. Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

Jüngere, womöglich amtserfahrene Bewerber, die zur Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Pfarrer Paul Jung gemäß der bestehenden Gemeindeordnung bereit sind und auch in der Jugendarbeit der Pfarrgemeinde arbeiten wollen, werden zur Bewerbung eingeladen. Gemäß der Gemeindeordnung haben sich beide Pfarrer in beiderseitigem Einvernehmen die gesamte Arbeit zu teilen, sowohl im Pfarramt als auch auswärts, und zwar Predigt, Amtshandlungen, Seelsorge, Bibelstunden und Kanzleidienst.

Dem Bewerber ist insbesondere der Religionsunterricht an den höheren berufsbildenden Schulen und Berufsschulen in St. Pölten im Ausmaß von zwölf Wochenstunden übertragen. Die Pfarrgemeinde stellt im Pfarrhaus, Heßstraße 20, eine Wohnung zur Verfügung, die an die städtische Fernheizung angeschlossen ist, bestehend aus vier Zimmern, Kabinett, Küche und Bad, samt Gartenanteil im evangelischen Jugendheim, Parkstraße 1 d. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—.

Bewerbungen sind bis 31. August 1970 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Schellinggasse 12, 1015 Wien, zu richten.

92. Zl. 6174/70 vom 13. Juli 1970

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt — Errichtung einer weiteren Pfarrstelle

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Erlaß vom 21. April 1970, Zl. 3637/70, die Errichtung einer weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 sowie § 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, im Wortlaut der letzten Änderung, genehmigt. Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt erstmalig gemäß § 121 Abs. 3 Z. 1 Kirchenverfassung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich.

93. Zl. 6008/70 vom 8. Juli 1970

Freie Pfarrstellen

Superintendentur	Letzte Ausschreibung
Kärnten	
Spittal an der Drau	November 1968
Treßdorf	Juni 1970
Unterhaus	Juli 1970
Weißbriach	Juni 1970
Burgenland	
Deutsch Jahrndorf	Jänner 1969
Kukmirn	Mai 1969
Oberösterreich	
Gosau	Juni 1970
Linz, Pfarrvik. im Schuldienst	März 1968
Linz-Innere Stadt, zweite Pfarrstelle	Jänner 1970
Linz-Innere Stadt, dritte Pfarrstelle	Jänner 1970

Stadl Paura	Mai 1970
Wels II	Mai 1970
Steiermark	
Bad Aussee	Juli 1970
Judenburg (Fohnsdorf)	Juli 1970
Knittelfeld	Mai 1970
Leoben, weitere Pfarrstelle	März 1968
Stainach-Irdning	Juli 1969
Studentenpfarrer für die Steiermark	April 1968
Wien	
Laa an der Thaya	November 1969
Purkersdorf	Juni 1970
Niederösterreich	
Krems an der Donau	Juni 1970
Salzburg-Tirol	
Innsbruck, weitere Pfarrstelle	Juli 1970
Jugendpfarrer für Österreich	März 1970

94. Zl. 5873/70 vom 3. Juli 1970

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1970 mit Vergleichsziffern aus 1969

Superintendentur	1970	1969
	Schilling	
Wien	10,391.872,12	9,680.234,12
Niederösterreich	2.036.264,80	1,861.773,05
Burgenland	1,229.131,37	991.613,23
Steiermark	3,557.721,18	3,024.357,14
Kärnten	2.022.926,40	1,898.238,49
Oberösterreich	3,717.896,76	3,480.228,51
Salzburg-Tirol	1,789.089,43	1,325.830,01
	24.744.902.06	**22,262.274.55**

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Josef Karner, Wien, ist an Stelle des durch Ableben ausgeschiedenen Oberkirchenrates Pfarrer Heinrich Bolz als geistliches Mitglied in den Synodalausschuß H. B. und in den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. gemäß § 169 Abs. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, eingetreten. (Zl. 5769/70 vom 30. Juni 1970.)

Pfarrer Ernst Lerchner wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 bestätigt. (Zl. 6226/70 vom 15. Juli 1970.)

Die Pfarrerswitwe, Frau Margarete Ludig, geborene Baum, wohnhaft in Stoob, Burgenland, ist am 9. Juli 1970, kurz vor Erreichung ihres 89. Geburtstages, heimgegangen. (Zl. 6292/70 vom 16. Juli 1970.)

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 25. Juli 1970 den Militärsuperintendenten, Militäroberpfarrer Hermann Rippel, mit Wirkung vom 1. Juli 1970 zum Militärdekan ernannt. (Zl. 6481/70 vom 24. Juli 1970.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1010 Wien

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Schellinggasse 12, 1010 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Blumengasse 6, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1970 | Ausgegeben am 26. August 1970 | 8. Stück

95. Zweite Ausschreibung der Stelle eines Jugendpfarrers für Österreich

96. Ausschreibung der Stelle eines Hauswartes im neuen Verwaltungsgebäude des Evangelischen Oberkirchenrates, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

97. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1970 mit Vergleichsziffern aus 1969

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

95. Zl. 5194/70 vom 11. Juni 1970

Zweite Ausschreibung der Stelle eines Jugendpfarrers für Österreich

Die Stelle des Jugendpfarrers für Österreich wird hiermit erneut ausgeschrieben. Der Jugendpfarrer ist mit der theologischen Verantwortung für die Jugendarbeit betraut; er ist mit der Verkündigung und Seelsorge an allen evangelischen Jugendlichen in Österreich beauftragt, in besonderer Weise an den Mitarbeitern in der Jugendarbeit. Es wird Offenheit für die Vielschichtigkeit der Arbeit und das Ernstnehmen der Meinungen aller Gruppen vorausgesetzt. Eine möglichst starke Koordination der verschiedenen Tendenzen ist anzustreben. Die Pflege der verschiedenen Kontakte zu anderen in- und ausländischen Organisationen wird von ihm erwartet. Der Planung der Arbeit und der Mitarbeiterschulung hat sein besonderes Augenmerk zu gelten.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen ihm ein Geschäftsführer und eine Jugendwartin zur Seite, mit denen er die Geschäftsstelle führt. Der Jugendpfarrer ist an die Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich gebunden und in seiner Amtsführung der Jugendkammer verantwortlich.

Die Wahl erfolgt durch die Jugendkammer. Sie bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. und der Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B.

Der Jugendpfarrer wird auf sechs Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl für je drei Jahre ist möglich.

Die Dienstwohnung wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind bis 30. September 1970 an die Ständige Vertretung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich, Schellinggasse 12/4, 1010 Wien, zu richten.

Mit dem Dienstantritt ist infolge Fehlens einer geeigneten Dienstwohnung voraussichtlich am 1. Jänner 1971 zu rechnen.

96. Zl. 6589/70 vom 31. Juli 1970

Ausschreibung der Stelle eines Hauswartes im neuen Verwaltungsgebäude des Evangelischen Oberkirchenrates, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

Die Stelle eines Hauswartes im neuen Verwaltungsgebäude des Evangelischen Oberkirchenrates, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, wird hiermit ausgeschrieben.

Der Bewerber soll evangelischen Bekenntnisses und wenn möglich verheiratet sein, über einen guten Leumund und entsprechende Umgangsformen verfügen. Es wird von ihm neben der Erfüllung der üblichen Pflichten eines Hauswartes die Bedienung und Betreuung der Zentralheizungsanlage (Ölfeuerung), die Durchführung gelegentlicher Botengänge sowie die Vornahme von jeweils anfallenden kleineren Reparaturarbeiten im Hause und die Betreuung der kleinen Gartenanlage erwartet.

Der Besitz eines Führerscheines ist erwünscht. Die Ehegattin soll auch bei der Reinigung der Büroräume mithelfen können.

Geboten wird: Zeitgemäße Entlohnung, die zu vereinbaren ist, und die Einräumung einer im Parterre des neuen Verwaltungsgebäudes befindlichen und aus drei Zimmern samt Kochnische, Bad und Nebenräumen bestehenden Dienstwohnung.

Dienstantritt: 15. Oktober 1970.

Schriftliche Bewerbungen, denen womöglich Zeugnisabschriften und Referenzen beizuschließen sind, sind bis längstens 20. September 1970 beim Evangelischen Oberkirchenrat, Schellinggasse 12, 1015 Wien, einzureichen.

Die in Betracht kommenden Bewerber werden zeitgerecht zur persönlichen Vorstellung eingeladen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1010 Wien

97. Zl. 6745/70 vom 6. August 1970

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1970 mit Vergleichsziffern aus 1969

Superintendentur	1970	1969
	Schilling	
Wien	11,958.727,87	11,140.778,87
Niederösterreich . .	2,265.357,47	1,973.731,74
Burgenland	1,555.965,79	1,362.231,73
Steiermark	4,056.935,24	3,497.137,34
Kärnten	2,339.371,70	2,374.885,38
Oberösterreich . . .	4,476.697,57	4,070.938,27
Salzburg-Tirol . . .	2,048.671,01	1,845.197,15
	28,701.726,65	**26,264.906,48**

Die Pfarrerswitwe Maria Sommitsch, Linz, ist am 13. Juli 1970 im 87. Lebensjahr heimgegangen. (Zl. 6380/70 vom 21. Juli 1970.)

Der Herr Bundespräsident hat dem Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Wien, Herrn Dr. Robert Lenk, der Vorsitzender des Disziplinarsenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für Wien, Niederösterreich und das Burgenland ist, das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 6805/70 vom 10. August 1970.)

Pfarrer Dankmar Sorge wurde gemäß § 121 Abs. 3 Z. 1 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1970 bestätigt. (Zl. 6550/70 vom 28. Juli 1970.)

Die neue Telefonnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-linkes Murufer, Seelsorgesprengel Graz-Liebenau, lautet:

(03122) 42 4 81.

(Zl. 6753/70 vom 7. August 1970.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Schellinggasse 12, 1010 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Blumengasse 6, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1970 | Ausgegeben am 30. September 1970 | 9. Stück

98. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus

99. Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten

100. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf

101. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1970 mit Vergleichsziffern aus 1969

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

98. Zl. 7585/70 vom 14. September 1970

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus wird hiermit nochmals ausgeschrieben. Unterhaus, ein Ortsteil von Seeboden am Millstätter See, liegt in einer landschaftlich herrlichen Gegend und wird alljährlich im Sommer von zahlreichen Feriengästen besucht. Die Gemeinde, die sich über das Gebiet der politischen Gemeinden Seeboden, Millstatt und Obermillstatt erstreckt, hat rund 1450 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht. Sie wird durch Wahl besetzt. Die Schulstadt Spittal an der Drau (Gymnasium, Handelsakademie, Handelsschule usw.) liegt acht Kilometer entfernt. (Sehr gute Straße, dichtes Verkehrsnetz durch Omnibusse.) Der Pfarrer hat in Unterhaus in der Kirche an allen Sonn- und Feiertagen und in Millstatt im Betsaal des Stiftes zweimal im Monat Gottesdienst zu halten. In den Monaten Juli und August werden die Millstätter Gottesdienste von Kurpredigern gehalten.

Im Gemeindegebiet sind drei Volksschulen, wo derzeit 16 Religionsunterrichtsstunden gehalten werden. In Seeboden wird 1971 eine 16klassige Hauptschule eröffnet.

Bibelstundenarbeit in verschiedenen Orten wird im Winterhalbjahr erwartet.

Dem Pfarrer werden als Wohnung im Pfarrhaus, in dem auch die Pfarrkanzlei ist, fünf Zimmer, Küche, Bad und Nebenräumlichkeiten geboten, im Gemeindehaus zwei Zimmer, die durch einen geschlossenen Gang mit den Räumen des Pfarrhauses in Verbindung stehen. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—. Außerdem steht dem Pfarrer eine Garage, ein kleiner Sitzgarten und die Nutznießung eines Gemüsegartens zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 31. Oktober 1970 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus, 9871 Seeboden, Unterhaus 13, Telefon (04762) 51 91, zu richten. Anfragen beim Kurator Ing. Walter Hofer, 9871 Seeboden, Wirlsdorf 38, Telefon (04762) 52 28.

99. Zl. 7688/70 vom 16. September 1970

Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten

Die eine von den zwei systemisierten Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 3 b eingestuft. Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

Jüngere, womöglich amtserfahrene Bewerber, die zur Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Pfarrer Paul Jung gemäß der bestehenden Gemeindeordnung bereit sind und auch in der Jugendarbeit der Pfarrgemeinde arbeiten wollen, werden zur Bewerbung eingeladen. Gemäß der Gemeindeordnung haben sich beide Pfarrer in beiderseitigem Einvernehmen die gesamte Arbeit zu teilen, sowohl im Pfarramt als auch auswärts, und zwar Predigt, Amtshandlungen, Seelsorge, Bibelarbeit und Kanzleidienst.

Dem Bewerber ist insbesondere der Religionsunterricht an den höheren berufsbildenden Schulen und Berufsschulen in St. Pölten im Ausmaß von zwölf Wochenstunden übertragen. Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung in der Kalcherstraße 6 zur Verfügung, die an die städtische Fernheizung angeschlossen wird, bestehend aus drei Zimmern, zwei Kabinetten, Loggia, Küche, Bad und Nebenräumen samt Gartenanteil im Evangelischen Jugendheim, Parkstraße 1 d. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—.

Bewerbungen sind bis 31. Oktober 1970 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Schellinggasse 12, 1015 Wien, zu richten.

100. Zl. 7802/70 vom 18. September 1970

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf wird hiermit erneut ausgeschrieben und durch Wahl besetzt. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b (neun Wochenstunden) eingestuft. Die Seelenzahl beträgt 1581.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1010 Wien

Die Pfarrgemeinde liegt an der Bahnstrecke Villach — Kötschach-Mauthen. Post und Bahn (Kirchbach an der Gail) sind vom Pfarrhaus in 15 Gehminuten zu erreichen. In Hermagor und in Kötschach-Mauthen, 15 bzw. 17 km entfernt, ist je eine Hauptschule, in Hermagor zusätzlich ein musisch-pädagogisches Realgymnasium.

Das Gailtal weist große landschaftliche Reize und sehr günstige klimatische Verhältnisse auf.

Gottesdienste sind zu halten: In Treßdorf sonntäglich, in der Tochtergemeinde Rattendorf und in der Predigtstation Kötschach-Mauthen abwechselnd vierzehntäglich sowie in der Lungenheilstätte Laas. Neben dem Konfirmandenunterricht in Treßdorf ist Religionsunterricht an folgenden Schulen zu erteilen: Kreuth ob Rattendorf, Rattendorf, Waidegg, Kirchbach, Reisach, Gundersheim, Dellach und Kötschach. Das Stundenausmaß beträgt zur Zeit 31 Wochenstunden. Eine Religionslehrerin ist vorhanden.

Die Bevölkerung im Pfarrsprengel setzt sich vorwiegend aus Bauern und in zweiter Linie aus Arbeitern zusammen. Sie ist zirka zu einem Drittel evangelisch. Die Gemeinde ist lebendig und opferbereit, weist einen guten Gottesdienstbesuch auf und hat als Toleranzgemeinde ein gutes evangelisches Erbe bewahrt.

Sämtliche Gebäude der Gemeinde sind renoviert und in gutem Bauzustand. Eine Kirche in Kötschach-Mauthen wurde im Jahre 1966 neu erbaut. Die Gemeinde ist fast schuldenfrei.

Kötschach-Mauthen wird in den Sommermonaten durch einen Kurprediger mitversorgt.

Dem Pfarrer steht ein sehr geräumiges, sehr schön und sonnig gelegenes Pfarrhaus mit sechs Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumen, ein großer Obst- und Gemüsegarten und eine Garage zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—.

Bewerbungen sind bis 31. Oktober 1970 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf, 9632 Treßdorf, Gailtal, zu richten. Weitere Auskünfte werden brieflich oder persönlich erteilt.

101. Zl. 7306/70 vom 4. September 1970

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1970 mit Vergleichsziffern aus 1969

Superintendentur	1970	1969
	Schilling	
Wien	12,759.713,62	11,830.743,14
Niederösterreich	2,409.726,07	2,126.186,64
Burgenland	1,823.060,17	1,522.487,73
Steiermark	4,366.551,55	3,932.259,37
Kärnten	2,548.147,13	2,619.099,22
Oberösterreich	4,929.861,27	4,514.575,25
Salzburg-Tirol	2,196.672,58	2,469.106,23
	31,033.732,39	**29,014.457,58**

Kirchliche Mitteilungen

Vikar Wilhelm Moshammer wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weißbriach bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 bestätigt. (Zl. 6938/70 vom 18. August 1970.)

Vikar Hilmar Richter wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 bestätigt. (Zl. 7058/70 vom 21. August 1970.)

Pfarrer Werner Pülz wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 bestätigt. (Zl. 7069/70 vom 21. August 1970.)

Pfarrhelfer Bernd Ackermann wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 bestätigt. (Zl. 7166/70 vom 27. August 1970.)

Die neue Anschrift und Telefonnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach lauten:

6200 Jenbach, Bräufeldweg 16,
(05244) 28 1 83.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Schellinggasse 12, 1010 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Blumengasse 6, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1970 | Ausgegeben am 30. Oktober 1970 | 10. Stück

102. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1970 mit Vergleichsziffern aus 1969

103. Freie Pfarrstellen

104. Richtigstellung der Schwierigkeitsklasse

105. Errichtung einer Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

106. Ausschreibung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

107. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz-St. Martin

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

102. Zl. 8337/70 vom 5. Oktober 1970

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1970 mit Vergleichsziffern aus 1969

Superintendentur	1970	1969
	Schilling	
Wien	13,542.337,22	12,633.955,07
Niederösterreich	2,563.446,63	2,276.180,70
Burgenland	2,138.903,51	1,835.700,23
Steiermark	4.678.964,31	4,269.560,22
Kärnten	2,915.350,58	2,936.874,08
Oberösterreich	5,540.344,89	4,932.238,45
Salzburg-Tirol	2,503.973,96	2,812.124,18
	33.883.321,10	**31.696.632,93**

103. Zl. 7688/70 vom 16. September 1970

Freie Pfarrstellen

Superintendentur	Letzte Ausschreibung
Burgenland	
Deutsch Jahrndorf	Jänner 1969
Kukmirn	Mai 1969
Kärnten	
Spittal an der Drau, weitere Pfarrstelle	November 1968
Unterhaus	September 1970
Treßdorf	September 1970
Niederösterreich	
Krems an der Donau	Juni 1970
St. Pölten, zweite Pfarrstelle	September 1970
Oberösterreich	
Linz, Pfarrvikarin im Schuldienst	März 1968
Linz-Innere Stadt, zweite Pfarrstelle	Jänner 1970
Linz-Innere Stadt, dritte Pfarrstelle	Jänner 1970
Gosau	Juni 1970
Steiermark	
Leoben, weitere Pfarrstelle	März 1968
Stainach-Irdning	Juli 1969
Bad Aussee	Juli 1970
Studentenpfarrer für die Steiermark	April 1968
Wien	
Laa an der Thaya	November 1969
Purkersdorf	Juni 1970
Jugendpfarrer für Österreich	August 1970

104. Zl. 8682/70 vom 16. Oktober 1970

Richtigstellung der Schwierigkeitsklasse

Durch einen Irrtum in der Angabe der Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten wurde bei beiden Ausschreibungen der zweiten Pfarrstelle (Juli und September 1970) die Schwierigkeitsklasse mit 3b angegeben. Dies wird hiermit richtiggestellt. St. Pölten ist in die Schwierigkeitsklasse 3a eingestuft.

105. Zl. 8730/70 vom 19. Oktober 1970

Errichtung einer Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße gemäß §§ 70 Abs. 1 und 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut. ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 30/70, genehmigt.

Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich. Bewerbungsschreiben sind beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1015 Wien, einzureichen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1010 Wien

106. Zl. 8796/70 vom 20. Oktober 1970

Ausschreibung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

Hiermit wird die neu errichtete Pfarrstelle eines Pfarrers im Schuldienst im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße ausgeschrieben.

Das Ausmaß des Religionsunterrichtes wird im Einvernehmen mit dem Superintendenten und dem Fachinspektor festgelegt.

Die Errichtung einer Predigtstation „Erdberg" und die damit verbundene Sammlung der dort wohnenden Glaubensgenossen zu Gottesdiensten und Bibelstunden wird erwartet. Auch eine Mithilfe im Predigt- und Seelsorgedienst der Pfarrgemeinde Wien-Landstraße ist vorgesehen.

Die Dienstwohnung befindet sich in Wien 3, Schützengasse 13, 2. Stock, und umfaßt zwei Zimmer, Kabinett, Küche, Badezimmer und Nebenräumlichkeiten. Der Dienstwohnungswert beträgt S 300,—.

Bewerbungen sind bis 30. November 1970 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1015 Wien, einzureichen, der auch die Stelle besetzt. Dienstantritt so bald als möglich.

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

107. Zl. 8087/70 vom 24. September 1970

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz-St. Martin

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz-St. Martin, mit dem Amtssitz in Leonding Hart bei Linz, wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrstelle ist seit dem tragischen Heimgang des Gründers und ersten Pfarrers der Gemeinde, Oberkirchenrat Heinrich Bolz, verwaist. Die Pfarrstelle wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt etwa 1000 Seelen helvetischen Bekenntnisses in den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg. Im Raum von Linz leben etwa 600 Gemeindeglieder, weitere Gruppierungen finden sich im Raum von Braunau am Inn und Salzburg.

Gottesdienste sind an jedem Sonn- und Feiertag in der Kirche in Hart zu halten. Außerdem sind regelmäßig Gottesdienste zu halten an den Predigtstellen Linz-Neue Heimat, im Altenwohnheim St. Martin und in Salzburg-Gneis. Gelegentlich finden Gottesdienste auch in Ach-Duttendorf, Bezirk Braunau, statt.

Die Gemeinde erwartet vom Pfarrer die Haltung von Bibelstunden, den Konfirmandenunterricht und eine wirksame Betreuung der in der Diaspora lebenden Gemeindeglieder. Religionsunterricht ist an der Volks- und Hauptschule in Doppl im Ausmaß von acht bis zehn Wochenstunden zu erteilen. Der Pfarrer ist für die Leitung eines gemeindeeigenen Kindergartens und eines Altenwohnheimes mit 21 Wohneinheiten verantwortlich.

Dem Pfarrer steht im Pfarrhaus eine Dienstwohnung mit Zimmern in ausreichender Größe und allen Nebenräumen zur Verfügung.

Für die Betreuung der Kinder und der Jugend in der Gemeinde beschäftigt die Gemeinde einen jungen Diakon. Bewerbungen sind bis 30. November 1970 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz-St. Martin, Haidfeldstraße 6, 4020 Linz-Hart, zu richten.

Kirchliche Mitteilungen

Die Pfarrerswitwe Karoline Goschenhofer ist am 18. September 1970, im 75. Lebensjahr, in Bad Vöslau verstorben. (Zl. 8093/70 vom 28. September 1970.)

Frau Frieda Schmidt, geb. Hafenscher, Seniorswitwe, ist am 8. Oktober 1970, im 83. Lebensjahr, in Großpetersdorf verstorben. (Zl. 8507/70 vom 13. Oktober 1970.)

Pfarrer Ernst Hildebrandt wurde am 3. Oktober 1970 durch Verleihung des Ehrenringes der Stadtgemeinde Völkermarkt in Würdigung seiner Verdienste um den Aufbau der Pfarrgemeinde ausgezeichnet. (Zl. 8578/70 vom 13. Oktober 1970.)

Die Pfarrerswitwe Frieda Schacht, geb. Rizzi, ist am 10. Oktober 1970, im 89. Lebensjahr, in Baden verstorben. (Zl. 8764/70 vom 19. Oktober 1970.)

Die neue Anschrift des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Bregenz lautet:

Kosmus-Jenny-Straße, 6900 Bregenz.

(Zl. 8307/70 vom 5. Oktober 1970.)

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Schellinggasse 12, 1010 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Blumengasse 6, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1970 | Ausgegeben am 30. November 1970 | 11. Stück

108. Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich — Änderung und Neufassung

109. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1971

110. Kollektenplan für das Kirchenjahr 1970/71

111. Kurseelsorge 1971

112. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1971

113. Festsetzung eines Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen — Änderung

114. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1970 mit Vergleichsziffern aus 1969

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

108. Zl. 9733/70 vom 18. November 1970

Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich — Änderung und Neufassung

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben auf Grund eines ihnen von der Generalsynode mit Beschluß vom 18. März 1970 gemäß § 171 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der derzeit geltenden Fassung, erteilten Auftrages nach Prüfung des Vorschlages des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich und nach Begutachtung durch den Rechts- und Verfassungsausschuß der Generalsynode am 13. November 1970 beschlossen:

I.

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. entworfenen Änderung der Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich, ABl. Nr. 55/63, in der Fassung ABl. Nr. 55/70 wird gemäß § 218 Abs. 5 Kirchenverfassung mit nachstehendem Wortlaut die Genehmigung erteilt.

II.

Die Rechtswirksamkeit dieser Genehmigung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1971 außer Kraft.

Ordnung
des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Die Aufgabe des Evangelischen Jugendwerkes

a) Das Evangelische Jugendwerk ist eine Gemeinschaft junger Menschen, die unter Gottes Wort zusammenkommen und deren Aufgabe es ist, Zeugnis für Jesus Christus abzulegen und ihre Verantwortung für die Welt in der Gemeinde Jesu Christi wahrzunehmen.

b) Das Evangelische Jugendwerk in Österreich ist beauftragt, die außerschulische Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche A. u. H. B. durch geeignete Hilfen zu fördern (§ 217 Abs. 2 Kirchenverfassung).

§ 2: Arbeitsformen und Arbeitsbereiche

a) Die Arbeit des Evangelischen Jugendwerkes geschieht außerhalb der Schule in allen angemessenen und zeitgemäßen Formen, insbesondere in Kinder- und Jugendgottesdiensten, Kinder- und Jugendgruppen, Freizeiten und Lagern, Kursen und Seminaren; durch Herausgabe von Druckwerken; Herstellung, Vorführung und Verbreitung jugendbildender Ton- und Bildträger; im Betrieb von Jugend und Freizeitheimen, Klubräumen u. a. m.; durch die Vorbereitung und Durchführung von Studienarbeiten, die Erstellung von Gutachten zu Jugendfragen und ähnliche Maßnahmen.

b) Das Evangelische Jugendwerk erläßt Richtlinien über die Art und Weise und den Umfang dieser Arbeit.

c) Die Arbeit des Evangelischen Jugendwerkes geschieht in:
1. der Pfarrgemeinde,
2. der Superintendentialgemeinde A. B.,
3. der Gesamtgemeinde A. B.,
   der Gesamtgemeinde H. B.
   bzw. der Landeskirchengemeinde.

§ 3: Die finanziellen Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Beiträge der Glieder des Evangelischen Jugendwerkes, einmalige oder laufende Zuwendungen kirchlicher, öffentlicher und privater Stellen sowie Erträge besonderer Veranstaltungen, Erlöse von Druckwerken und auf ähnliche Weise aufgebracht.

§ 4: Die Rechtspersönlichkeit des Evangelischen Jugendwerkes

Das Evangelische Jugendwerk ist ein Werk der Evangelischen Kirche gemäß § 218 Abs. 1 der Kirchenverfassung. Es genießt die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 5: Die beratenden und beschließenden Organe des Evangelischen Jugendwerkes

Die beratenden und beschließenden Organe des Evangelischen Jugendwerkes sind:

a) in der Pfarrgemeinde: der Gemeindejugendrat (§ 9),

b) in der Superintendentialgemeinde A. B.: der Diözesanjugendrat (§ 10 a),

für die laufenden Geschäfte: der Diözesanjugendausschuß (§ 10 b),

c) in den Gesamtgemeinden A. B. und H. B.: der Jugendrat der Gesamtgemeinden A. B. bzw. H. B. und der Jugendratsausschuß H. B.,

d) in der Landeskirchengemeinde: die Jugendkammer (§ 12 a),

in ihrer Vertretung: die Ständige Vertretung (§ 12 b).

§ 6: Die durchführenden Organe des Evangelischen Jugendwerkes

Die durchführenden Organe des Evangelischen Jugendwerkes sind:

a) in der Pfarrgemeinde: der Pfarrer und die vom Gemeindejugendrat (§ 9) gewählten und vom Evangelischen Jugendwerk bestätigten Mitarbeiter,

b) in der Superintendentialgemeinde A. B.: die vom Diözesanjugendrat (§ 10 a) gewählten haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter bzw. die vom Diözesanjugendrat eingesetzten Ausschüsse und Arbeitskreise,

c) in der Gesamtgemeinde A. B., der Gesamtgemeinde H. B. bzw. der Landeskirchengemeinde:

1. die Geschäftsstelle des Evangelischen Jugendwerkes mit ihrem von der Jugendkammer (§ 12) gewählten Leiter und den von der Jugendkammer berufenen Mitarbeitern.

2. Arbeitskreise des Evangelischen Jugendwerkes, die, von der Jugendkammer gebildet oder bestätigt, von ihr mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 7: Disziplinarordnung

Die Mitglieder aller Organe des Evangelischen Jugendwerkes bzw. alle gewählten und berufenen Mitarbeiter unterstehen als Amtsträger eines kirchlichen Werkes der kirchlichen Disziplinarordnung.

§ 8: Schlichtungsausschuß

Zur endgültigen Entscheidung strittiger Fragen und Zuständigkeiten kann die Jugendkammer jeweils einen Schlichtungsausschuß einsetzen.

II. Beratende und beschließende Organe

§ 9: Der Gemeindejugendrat

Im Gemeindejugendrat haben Sitz und Stimme:

der Gemeindepfarrer,

ein von der Gemeindevertretung entsandter Vertreter,

die Verantwortlichen (Leiter) für die verschiedenen Formen der Arbeit (vgl. § 2 a),

je ein Vertreter jener Gruppen, in denen mindestens die Hälfte der Mitglieder konfirmiert sind: dieser Kreisdelegierte muß das 14. Lebensjahr vollendet haben und konfirmiert sein.

§ 10: Der Diözesanjugendrat und der Diözesanjugendausschuß

a) Dem Diözesanjugendrat gehören an:

1. alle vom Evangelischen Jugendwerk bestätigten Mitarbeiter,

die „Kreisdelegierten" (§ 9),

ein von der Superintendentialversammlung A. B. aus ihrer Mitte entsandter Vertreter,

der Jugendpfarrer

und die Jugendwarte der Diözese;

2. Vereinigungen, die im Bereich der betreffenden Superintendentialgemeinde A. B. evangelische Jugendarbeit durchführen, können über Aufforderung des Diözesanjugendrates einen Vertreter entsenden.

b) Sollte es durch die geographischen Gegebenheiten unmöglich sein, den Diözesanjugendrat zu gemeinsamen Sitzungen einzuberufen, kann er mittels Geschäftsordnung ein besonderes Verfahren für die Durchführung der Sitzungen beschließen. In diesem Fall ist die Geschäftsordnung von der Jugendkammer und der zuständigen Superintendentialversammlung A. B. zu genehmigen.

c) Der Diözesanjugendrat wählt für die laufende Arbeit den Diözesanjugendausschuß. Im gehören mindestens drei aus der Mitte des Diözesanjugendrates gewählte Vertreter, der Jugendpfarrer und ein Jugendwart der Diözese an. An seinen Sitzungen nimmt ein Vertreter des Superintendentialausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 11: Der Jugendrat der Gesamtgemeinde A. B. bzw. H. B. und der Jugendratsausschuß H. B.

a) Dem Jugendrat A. B. gehören alle aus den Diözesanjugendräten gewählten Mitglieder der Jugendkammer an. Der Jugendrat A. B. tritt zur Behandlung von Fragen zusammen, die nur den Bereich der Gesamtgemeinde A. B. betreffen.

b) Dem Jugendrat H. B. gehören an:

1. alle vom Evangelischen Jugendwerk bestätigten Mitarbeiter in Pfarrgemeinden der Kirche H. B. (§ 6 a),

die „Kreisdelegierten" (§ 9) aus Pfarrgemeinden der Kirche H. B.,

ein von der Synode H. B. aus ihrer Mitte entsandter Vertreter,

der Jugendpfarrer und die Jugendwarte der Gesamtgemeinde H. B.;

2. Vereinigungen, die evangelische Jugendarbeit in mindestens drei Superintendentialgemeinden A. B. oder in der Gesamtgemeinde H. B. durchführen, können über Aufforderung des Jugendrates A. B. oder H. B. einen Vertreter entsenden.

c) Sollte es durch die geographischen Gegebenheiten unmöglich sein, den Jugendrat A. B. zu gemeinsamen Sitzungen einzuberufen, kann er mittels Geschäftsordnung ein besonderes Verfahren für die Durchführung der Sitzungen beschließen. In diesem Fall ist die Geschäftsordnung von der Jugendkammer und der Synode H. B. zu genehmigen.

d) Der Jugendrat H. B. wählt für die laufende Arbeit den Jugendratsausschuß H. B. Ihm gehören mindestens drei aus der Mitte des Jugendrates H. B. gewählte Vertreter, der Jugendpfarrer und ein Jugendwart der Gesamtgemeinde H. B. an. An seinen Sitzungen nimmt ein Vertreter des Synodalausschusses H. B. mit beratender Stimme teil.

§ 12: Die Jugendkammer und die Ständige Vertretung

a) Der Jugendkammer gehören an:

1. drei Vertreter jedes Diözesanjugendrates A. B.,

drei Vertreter des Jugendrates H. B.,

bis zu sechs von ihr berufene Personen,

ein von der Generalsynode der Evangelischen Kirche

A. u. H. B. in Österreich aus ihrer Mitte entsandter Vertreter oder sein Ersatzmann.
der Jugendpfarrer für Österreich,
der Jugendpfarrer der Gesamtgemeinde H. B.,
der Leiter der Geschäftsstelle (§ 6 c 1),
bis zu drei Jugendwarte für Österreich bzw. der Gesamtgemeinde H. B.;

2. Vereinigungen, die evangelische Jugendarbeit im Bereich der Gesamtgemeinde A. B. bzw. H. B. durchführen, können über Aufforderung der Jugendkammer einen Vertreter entsenden.

b) Die Jugendkammer wählt aus ihrer Mitte drei Vertreter in die Ständige Vertretung, von denen einer der Gesamtgemeinde H. B. angehören soll; ihr gehören auch an: der Jugendpfarrer für Österreich und der Leiter der Geschäftsstelle (§ 6 c 1).

Den Vorsitz führt ein von der Jugendkammer gewählter Vertreter. An ihren Sitzungen nimmt ein Vertreter der Synodalausschüsse mit beratender Stimme teil.

Der Ständigen Vertretung obliegen die laufenden Arbeiten und die ihr besonders übertragenen Aufgaben.

§ 13: Die Aufgaben der beratenden und beschließenden Organe

a) Jedes beratende und beschließende Organ leitet und vertritt in seinem Bereich das Evangelische Jugendwerk.

In die ausschließliche Zuständigkeit der Jugendkammer fallen:

1. Die Vertretung des Evangelischen Jugendwerkes gegenüber der Gesamtgemeinde A. B., der Gesamtgemeinde H. B. bzw. der Landeskirchengemeinde,
den Jugendwerken anderer Kirchen,
den entsprechenden ausländischen oder internationalen Stellen,
der Jugendabteilung des Ökumenischen Rates der Kirchen
und im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenleitung gegenüber der österreichischen Bundesregierung und den obersten Bundesbehörden.

2. Die Wahl des Jugendpfarrers in Österreich, die Vertretung im österreichischen Bundesjugendring,
die Einsetzung eines Schlichtungsausschusses (§ 8),
die Beschlußfassung über Vorschläge auf Änderung dieser Ordnung (§ 17)
sowie über Ausführungsbestimmungen (Richtlinien) gemäß § 2 b.

b) Jedes beratende und beschließende Organ genehmigt die Gebarung mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln einen Rechnungsabschluß für das vergangene Jahr und einen Haushaltsplan für das laufende Jahr.

Der Rechnungsabschluß wird dem entsprechenden kirchlichen Vertretungskörper sowie dem übergeordneten Organ des Evangelischen Jugendwerkes bis spätestens 31. März vorgelegt. Die Jugendkammer übermittelt bis 30. September den Haushaltsplan und bis 31. März den Rechnungsabschluß dem Oberkirchenrat A. u. H. B.

§ 14: Die Arbeitsweise der beratenden und beschließenden Organe

a) Für die Arbeitsweise der beratenden und beschließenden Organe gelten sinngemäß die §§ 15 (2), 18, 19, 21, 22 (1)—(3), 24—26, 28 und 29 der Kirchenverfassung. Jedes Organ kann mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung beschließen. In den in § 10 b) und § 11 b) genannten Fällen ist die Geschäftsordnung von der zuständigen Superintendentialversammlung A. B. bzw. der Synode H. B. zu genehmigen.

b) Alle Organe des Evangelischen Jugendwerkes teilen bei Jahresbeginn dem entsprechenden kirchlichen Vertretungskörper sowie dem übergeordneten Organ des Evangelischen Jugendwerkes ihre Zusammensetzung in Form einer Namensliste, die bei Änderungen zu berichtigen ist, mit. Die Jugendkammer sendet ein Verzeichnis ihrer Glieder an den Oberkirchenrat A. u. H. B.

c) Alle Wahlen und Berufungen werden entsprechend den §§ 37—45 Kirchenverfassung bzw. den Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsordnung durchgeführt.

Die Amtsdauer der Organe der §§ 10 c), 11 d), und 12 beträgt drei Jahre.

d) Für evangelische Jugendarbeit in einem Bereich des § 2 c) ganz oder teilweise angestellte Personen können nicht in das beratende oder beschließende Organ des gleichen Bereiches gewählt werden. Minderjährige können nicht in die Organe der §§ 10 c), 11 b) und d) sowie 12 b) gewählt werden.

III. Die durchführenden Organe (§ 6)

§ 15: Die Arbeitsweise und Funktionsdauer der durchführenden Organe

a) Der Jugendpfarrer für Österreich wird von der Jugendkammer auf sechs Jahre gewählt und kann zweimal auf je drei Jahre wiedergewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. und der Zustimmung der Synodalausschüsse. Die Bestätigung kann aus wichtigen Gründen versagt oder widerrufen werden.

b) Jugendpfarrer und Jugendwarte einer Diözese werden vom Diözesanjugendrat gewählt und vom Superintendentialausschuß bestätigt. Die Bestätigung kann aus wichtigen Gründen versagt oder widerrufen werden.

c) Die Jugendpfarrer sind mit der theologischen Verantwortung für die Jugendarbeit betraut; sie sind mit der Verkündigung und Seelsorge an allen evangelischen Jugendlichen ihres Arbeitsbereiches beauftragt, in besonderer Weise an den Mitarbeitern in der Jugendarbeit. Der Planung der Arbeit hat ihr besonderes Augenmerk zu gelten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen ihnen Jugendwarte zur Seite.

d) Für die Amtsführung jedes einzelnen Organes bzw. jedes gewählten oder berufenen Mitarbeiters beschließt das entsprechende Organ (§§ 9—12) eine Dienstordnung bzw. einen Amtsauftrag. Die Funktionsdauer der übrigen durchführenden Organe bzw. gewählten oder berufenen Mitarbeiter wird in der Dienstordnung bzw. im Amtsauftrag festgehalten.

e) Jedes durchführende Organ bzw. jeder gewählte oder berufene Mitarbeiter legt bis zum 31. Dezember einen Arbeitsbericht über das vergangene Jahr und Arbeitspläne für die weitere Arbeit gemäß der in § 13 b) dargelegten Weise vor.

Bei grundsätzlicher Ablehnung des Arbeitsberichtes oder der Arbeitspläne kann im entsprechenden beratenden und beschließenden Organ die Vertrauensfrage gestellt werden.

§ 16: Vertretungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung

a) Das Evangelische Jugendwerk wird in jedem Bereich (§ 2) durch einen Bevollmächtigten des entsprechenden beratenden und beschließenden Organs vertreten.

b) Für das Evangelische Jugendwerk rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt sind:
in der Superintendentialgemeinde A. B. der Jugendpfarrer der Diözese
oder der Vorsitzende des Diözesanjugendausschusses,
in der Gesamtgemeinde A. B. bzw. H. B. der Jugendpfarrer der Gesamtgemeinde A. B. bzw. H. B.,
in der Landeskirchengemeinde der Jugendpfarrer für Österreich bzw. der Geschäftsführer,
für jeden besonderen Wirkungskreis der Leiter dieses Arbeitskreises,
alle jeweils mit zwei Mitgliedern des entsprechenden beschließenden Organs unter Beisetzung des Dienstsiegels.

IV. Schlußbestimmungen

§ 17: Vorschläge auf Änderung dieser Ordnung

Vorschläge auf Änderung dieser Ordnung erfolgen durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Jugendkammer. Zu ihrer Rechtswirksamkeit muß jede solche Änderung durch die Generalsynode genehmigt und im „Amtsblatt" kundgemacht werden.

§ 18: Auflösung des Evangelischen Jugendwerkes

Die Auflösung des Evangelischen Jugendwerkes muß mit Zweidrittelmehrheit von allen Diözesanjugendräten und der Jugendkammer beschlossen werden. Im Fall der Auflösung des Evangelischen Jugendwerkes fällt dessen gesamtes Vermögen an die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, die es zu treuen Händen für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit verwendet.

§ 19: Gültigkeit dieser Ordnung

Diese Ordnung tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.
Mit diesem Tag tritt die Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes, ABl. Nr. 55/63, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 55/70 außer Kraft.

109. Zl. 9689/70 vom 18. November 1970

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1971

Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Generalsynode und mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. wird nachstehend der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1971 gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 30/70, verlautbart:

Ertrag

	S	S
1. Bundeszuschuß		10,385.000,—
2. Gemeinsame Dienste:	S	
Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—
Evangelische Militärseelsorge		
von der Kirche A. B.	23.750,—	
von der Kirche H. B.	1.250,—	25.000,—
Religionsunterrichtsfonds		
von der Kirche A. B.	57.000,—	
von der Kirche H. B.	3.000,—	60.000,—
Evangelische Frauenschule		
von der Kirche A. B.	90.250,—	
von der Kirche H. B.	4.750,—	95.000,—
Evangelisches Theologenheim		
von der Kirche A. B.	87.400,—	
von der Kirche H. B.	4.600,—	92.000,—
Dienst an Sinnesgeschädigten		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	500,—	10.000,—
Religiöse Schulwochen		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	500,—	10.000,—
Seminar f. Stud. d. PA		
von der Kirche A. B.	19.000,—	
von der Kirche H. B.	1.000,—	20.000,—
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugendwerk		
von der Kirche A. B.	423.700,—	
von der Kirche H. B.	22.300,—	446.000,—
Vereine der Inneren Mission (Diakonisches Werk)		
von der Kirche A. B.	255.360,—	
von der Kirche H. B.	13.440,—	268.800,—
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:		
Evangelische Studentengemeinde		
von der Kirche A. B.	66.500,—	
von der Kirche H. B.	3.500,—	70.000,—
Evangelische Akademie Wien		
von der Kirche A. B.	28.500,—	
von der Kirche H. B.	1.500,—	30.000,—
Salzburger Missionsschule		
von der Kirche A. B.	90.250,—	
von der Kirche H. B.	4.750,—	95.000,—
Evangelisches Schulwerk Oberschützen		
von der Kirche A. B.	190.000,—	
von der Kirche H. B.	10.000,—	200.000,—
Gustav-Entz-Stiftung		
von der Kirche A. B.	47.500,—	
von der Kirche H. B.	2.500,—	50.000,—
Evangelischer Preßverband		
von der Kirche A. B.	41.395,—	
von der Kirche H. B.	2.180,—	43.575,—
Aktion „Heiliges Land"		
von der Kirche A. B.	19.000,—	
von der Kirche H. B.	1.000,—	20.000,—

„Die Arche“		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	500,—	10.000,—
„Dienst für die Welt“		
von der Kirche A. B.	19.000,—	
von der Kirche H. B.	1.000,—	20.000,—
		12,050.375,—

Aufwand

	S	S
1. Bundeszuschuß		
an die Kirche A. B.	9,865.000,—	
an die Kirche H. B.	520.000,—	10,385.000,—
2. Gemeinsame Dienste:		
Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen		100.000,—
Evangelische Militärseelsorge		25.000,—
Religionsunterrichtsfonds		60.000,—
Evangelische Frauenschule		
Stipendien	10.000,—	
Heimleiterin	55.000,—	
Betrieb	30.000,—	95.000,—
Evangelisches Theologenheim		92.000,—
Dienst an Sinnesgeschädigten		10.000,—
Religiöse Schulwochen		10.000,—
Seminar für Studierende der PA		20.000,—
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugendwerk		
Jugendarbeit	426.000,—	
Wohnungsrücklage	20.000,—	446.000,—
Vereine der Inneren Mission (Diakonisches Werk)		268.800,—
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:		
Evangelische Studentengemeinde		70.000,—
Evangelische Akademie Wien		30.000,—
Salzburger Missionsschule		95.000,—
Evangelisches Schulwerk Oberschützen		200.000,—
Gustav-Entz-Stiftung		50.000,—
Evangelischer Preßverband		43.576,—
Aktion „Heiliges Land“		20.000,—
„Arche“		10.000,—
„Dienst für die Welt“		20.000,—
		12,050.375,—

110. Zl. 9514/70 vom 13. November 1970

Kollektenplan für das Kirchenjahr 1970/71

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben folgenden Kollektenplan für 1970/71 beschlossen:

6. 12. 1970	2. Advent: Theologenheim (Pflichtkollekte)
1. 1. 1971	Neujahr: Preßverband
21. 2. 1971	Estomihi: Evangelischer Bund
21. 3. 1971	Laetare: Evangelisches Schulwerk Oberschützen
11. 4. 1971	Ostersonntag: Baukollekte für Villach-Lind (Pflichtkollekte)
9. 5. 1971	Cantate: Kirchenmusik
16. 5. 1971	Rogate, Muttertag: Frauenarbeit
23. 5. 1971	Exaudi, Konfirmation: Jugendarbeit
30. 5. 1971	Pfingstsonntag: Äußere Mission (Pflichtkollekte)
13. 6. 1971	1. Sonntag nach Trinitatis: Trinkerseelsorge — Blaues Kreuz
8. 8. 1971	9. Sonntag nach Trinitatis: Kollekte für zwischenkirchliche Hilfe
26. 9. 1971	16. Sonntag nach Trinitatis: Bibelarbeit — Ökumene (Pflichtkollekte)
3. 10. 1971	Erntedankfest: Diakonisches Werk (Pflichtkollekte)
31. 10. 1971	Reformationsfest: Gustav-Adolf-Verein
7. 11. 1971	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr: Martin-Luther-Bund

Für die Gemeinden A. B. gelten folgende Kollekten als Pflichtkollekten: Theologenheim, Baukollekte, Jugendarbeit, Äußere Mission, Zwischenkirchliche Hilfe, Bibelarbeit und Innere Mission.

Die Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein ist direkt an die Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuliefern. Alle anderen Kollekten sind ohne weitere Aufforderung innerhalb von acht Tagen an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates (Postsparkassenkonto 54.061) abzuführen. Dabei ist auf dem Erlagschein jedesmal anzugeben, um welche Kollekte es sich handelt. Allfällige Diözesankollekten werden durch die Superintendentialausschüsse bestimmt.

111. Zl. 9415/70 vom 10. November 1970

Kurseelsorge 1971

Tirol

Innsbruck:	
Steinach am Brenner	(Juli und August)
Fulpmes	(Juli bis September)
Innsbruck-Umgebung	(Juli und August)
Seefeld	(Jänner und Feber)
	(Juli und August)
Mayrhofen	(Juli bis September)
Reutte:	
Ehrwald-Außerfern	(Juli und August)
Landeck	(Juli und August)
Imst	(Juli und August)
St. Anton	(Feber und März)
Kufstein	(Mitte Juli bis Mitte August)
Wörgl und Rattenberg	(Juli und August)
Kitzbühel	(Feber und März)
	(Juli und August)
Lienz	(Juli und August)
Matrei in Osttirol	(Juli und August)
Jenbach:	
Pertisau am Achensee	(Juli und August)

Salzburg

Salzburg	(Juli und August)
Hallein:	
Golling	(Juli und August)
Badgastein	(Mai bis Oktober)
Hofgastein	(Juni bis September)

Zell am See	(Juli und August)
Mittersill	(Juli bis September)
Saalbach	(Juli und August)
Saalfelden	(Juli und August)

Oberösterreich

Attersee	(Juli und August)
Mondsee	(Juli und August)
Bad Goisern	(Juli und August)
Gmunden	(Juli und August)
Bad Ischl	(Juli und August)
St. Wolfgang	(Juli und August)
St. Gilgen	(Juli und August)
Wallern:	
Gallspach	(Juli und August)
Neukematen:	
Bad Hall	(Juli und August)

Niederösterreich

Baden	(Juli bis September)
Mitterbach	(Mitte Juli bis Mitte August)

Steiermark

Schladming	(Juli und August)
Wagrain	(Jänner bis März)
Kapfenberg:	
Aflenz	(Juli und August)
Bad Aussee	(Juli und August)
Judenburg:	
Tamsweg	(Juli und August)
Ramsau	(Juli und August)
Admont	(Juli und August)
Feldbach:	
Bad Gleichenberg	(Juli und August)

Kärnten

St. Ruprecht:	
Sattendorf	(Juli und August)
Dornbach:	
Gmünd im Liesertal	(Juli und August)
Völkermarkt:	
Klopeiner See	(Juni bis September)
Treßdorf:	
Kötschach-Mauthen	(Juli und August)
Unterhaus:	
Millstatt	(Juli und August)
Spittal an der Drau:	
Obervellach	(Juli und August)
Tschöran:	
Ossiach	(Juli und August)
Pörtschach	(Juni bis September)
Velden	(Juli bis September)
Krumpendorf und Moosburg	(Juni bis September)
Klagenfurt:	
Maria Wörth	(Juli und August)
Weißbriach:	
Techendorf	(Juni bis September)
Wiedweg:	
Bad Kleinkirchheim	(Juli und August)
Hermagor:	
Presseggersee	(Juli und August)
Radenthein:	
Döbriach	(Juli und August)

Vorarlberg

Feldkirch	(Juli und August)
Bludenz	(Juli und August)
Schruns im Montafon	(Juli und August)
Gaschurn	(Juli und August)
Lech am Arlberg	(Juli und August)

Burgenland

Unterschützen:	
Bad Tatzmannsdorf	Juli und August)

Für die Tätigkeit von vier Wochen wird vom Oberkirchenrat eine Vergütung von S 700,— und vom Kirchlichen Außenamt eine von DM 350,— gewährt. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung hat der Kurseelsorger selbst zu tragen. Die Pfarrämter sollten sich jedoch bemühen, nach Möglichkeit ein Freiquartier für den Kurseelsorger (ohne Familie) oder ein Zimmer zu verbilligtem Preis zu vermitteln.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind bis 10. Jänner 1971 dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1015 Wien, vorzulegen.

Die Pfarrer österreichischer Kurseelsorgeorte können bis zum 10. Jänner 1971 dem Kirchlichen Außenamt personelle Wünsche für die Besetzung ihrer Stelle bekanntgeben. Voraussetzung für die Berücksichtigung solcher Wünsche ist, daß eine entsprechende Genehmigung der Kirchenleitung des gewünschten Kurpredigers vorliegt.

Österreichische Kurseelsorger in Italien

Auch im Jahr 1971 können österreichische Pfarrer in Italien als Kurseelsorger eingesetzt werden. Ein Ansuchen österreichischer Bewerber soll bis zum 10. Jänner 1971 dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt werden, der es mit einer Befürwortung an das Kirchliche Außenamt weiterleitet.

Folgende Orte sind ausgeschrieben:

Albano Terme	(April bis Juni, September und Oktober)
Alassio	(Ostern bis September)
Bibione, Campingplatz	(Sonderregelung)
Bibione — Spiaggia	
Bordighera	(Ostern bis September)
Caorle	
Capri	(Ostern bis Juni, September)
Cattolica	(Juni bis September)
Cavallino, NSU-Campingplatz	(Ostern, Mai bis September)
Eisacktal (Brixen, St. Lorenzen)	(Juli bis September)
Gardone	(Ostern bis September)
Grödental (St. Ulrich)	(Weihnachten/Neujahr, Feber bis April, Juli bis September)
Ischia	(Ostern bis September)
Klobenstein auf dem Ritten	(Juli bis September)

Lazise — Bardolino	(Sonderregelung)
Lido della Nazione, Campingplatz Tahiti	(Juni bis September)
Lido de Jesolo und Campingplatz Lido Adriatico	
Lignano Sabbiadoro	(Juni bis September)
Lignano Pineta	(Juni bis September)
Malcesine/Gardasee	(Juli bis September)
Rimini	(Mai bis September)
Sulden (Weihnachten/Neujahr, Mitte Feber bis Ostern,	Juli und August)
Taormina	(April bis Juni, September)
Via reggio	(Juni bis September)
Lido Degli Estensi	

Kurseelsorge in Jugoslawien

Erstmals hat das Kirchliche Außenamt für 1971 an folgenden drei Orten in Jugoslawien Kurseelsorgestellen eingerichtet:

Opatija, Cirkvencia, Zadar.

An diesem Dienst interessierte österreichische Pfarrer können allfällige Wünsche bis zum 10. Jänner 1971 dem Evangelischen Oberkirchenrat bekanntgeben.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

112. Zl. 9661/70 vom 18. November 1970

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1971

Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Evangelischen Kirche A. B. und mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. wird nachstehend der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1971 gemäß § 208 Abs. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 30/70, verlautbart:

Ertrag

	S	S
Kirchenbeiträge		46,970.000,—
Zuweisungen aus dem Religionsunterrichtsfonds		6,700.000,—
Gehaltsrückerstattungen		450.000,—
Pensionsbeiträge		1,400.000,—
Mietzinzerstattungen		50.000,—
Erträgnisse aus kirchlichen Liegenschaften		10.000,—
Erträgnisse aus kirchlichen Druckwerken:		
a) „Amtsblatt“	50.000,—	
b) „Amt und Gemeinde“	20.000,—	
c) Sonstige Druckwerke	64.000,—	
d) Drucksorten	10.000,—	144.000,—
Zinsenerträgnisse		75.000,—
Kostenersatz H. B.		22.000,—
Sonstige Rückerstattungen		18.000,—
Bundeszuschuß		9,865.000,—
Gebarungsabgang		2,727.355,—
		68,431.355,—

Aufwand

	S	S
Kirchenbeitragsanteile		1,804.600,—
Kirchenbeitragseinhebegebühren		13,510.600,—
Kirchenbeitragsprämien		654.800,—
Personalaufwand:	S	
a) Aktive Geistliche	32,625.000,—	
b) Pensionen	12,515.000,—	
c) Dienstwohnungszinse	40.000,—	
d) Kirchenkanzlei-Gehälter	2,250.000,—	
e) Kirchenkanzlei-Pensionen	450.000,—	
f) U-Bahn-Steuer	18.000,—	47,898.000,—
Vertretungskosten		70.000,—
Übersiedlungskosten		100.000,—
Kurseelsorge		90.000,—
Bildungszulage für Vikare und Pfarrhelfer		40.000,—
Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige:	S	
a) Evangelisches Jugendwerk	404.700,—	
Rücklage Wohnungsbeschaffung	19.000,—	
b) Evangelische Frauenarbeit	378.000,—	
c) Evangelisches Theologenheim	87.400,—	
d) Ausbildungszentrum Purkersdorf (Predigerseminar)	230.000,—	
e) Evangelische Studentengemeinde	66.500,—	
f) Evangelische Akademie Wien	28.500,—	
g) Bildungshaus Deutschfeistritz	75.000,—	
h) Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen	95.000,—	
i) Evangelische Frauenschule	90.250,—	
j) Evangelischer Gemeindedienst	160.000,—	
k) Vereine der Inneren Mission (Diakonisches Werk	255.360,—	
l) Gustav-Entz-Stiftung	47.500,—	
m) Evangelisches Schulwerk Oberschützen	190.000,—	

n) Rüstzeiten	40.000,—	
o) Äußere Mission (Rathke u. Neubauer)	190.000,—	
p) Salzburger Missionsschule	90.250,—	
q) Ungarischer Seelsorgedienst	28.500,—	
r) Evangelische Militärseelsorge	23.750,—	
s) Religionsunterrichtsfonds	57.000,—	
t) Dispositionsfonds Bischof	60.000,—	
u) Dienst an Sinnesgeschädigten	9.500,—	
v) Evangelischer Preßverband	41.395,—	
w) Diakonischer Dienst .	40.000,—	
x) Fachschaft evangelischer Theologen . .	19.000,—	
y) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	5.000,—	
z) Landjugendarbeit . .	4.000,—	
aa) Religiöse Schulwochen	9.500,—	
bb) Laienausbildung . .	60.000,—	
cc) Seminar für Studierende der PA . . .	19.000,—	
dd) Unterricht an PA . .	22.000,—	
ee) Pastoralkolleg . . .	20.000,—	
ff) Lektorenausbildung .	20.000,—	
gg) Dienst für die Welt	28.500,—	
hh) Aktion „Heiliges Land“ . .	19.000,—	
ii) „Die Arche“ . . .	9.500,—	
jj) Rücklage für Abfertigungen	20.000,—	2,963.105,—
Kirchenkanzlei:		
a) Beleuchtung und Beheizung	55.000,—	
b) Post und Fernsprecher	100.000,—	
c) Kanzleibedarf . . .	50.000,—	
d) Geldverkehrskosten .	7.000,—	
e) Grundsteuer	10.000,—	
f) Hauswart einschl. Abgaben	66.200,—	288.200,—
Reisekosten:		
a) Oberkirchenrat . . .	90.000,—	
b) Sonstige	30.000,—	120.000,—
Kirchliche Liegenschaften		20.000,—
Kirchliche Druckwerke:		
a) „Amtsblatt“	65.000,—	
b) „Amt und Gemeinde“	40.000,—	
c) Sonstige Druckwerke	48.000,—	
d) Drucksorten	10.000,—	
e) Bücher und Zeitschriften	8.000,—	171.000,—
Mitgliedsbeiträge:		
a) Lutherischer Weltbund	37.000,—	
b) Forschungsinstitut . .	5.250,—	
c) Ökumenischer Rat der Kirchen	18.000,—	
d) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	1.800,—	
e) Konferenz europäischer Kirchen . . .	7.500,—	69.550,—
Sitzungen im Auftrag der Synode . .		95.000,—
Versicherungskosten		10.000,—
Treuhandgesellschaft		27.000,—
Bauanwalt		
Honorar		55.000,—
Baureisen		20.000,—
Rücklage für Buchungsmaschine . . .		50.000,—
Instandhaltungsfonds		300.000,—
Differenzgehalt für Religionsunterrichtsinspektor Dr. Chrystoph		14.500,—
Sonstige wirksame Ausgaben		60.000,—
		68,431.355,—

Erläuterungen zum Haushaltsplan 1971

I.

Allgemeines

Auch bei der Erstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 1971 mußte darauf Bedacht genommen werden, die Aufwands- und Ertragsseite möglichst anzunähern, um einen allzugroßen Gebarungsabgang zu vermeiden. Trotz vorsichtiger Schätzung der einzelnen Ansatzposten auf der Passivseite war es nicht möglich, gegenüber dem Haushaltsplan 1970, der einen Gebarungsabgang von S 1,818.035,— aufwies, eine Verminderung desselben für 1971 zu erzielen. Im Gegenteil, der Haushaltsplan für 1971 schließt mit einem Gebarungsabgang von S 2,727.355,—. Diese besondere Erhöhung des Gebarungsabganges ist vor allem darauf zurückzuführen, daß der Personalaufwand eine Steigerung gegenüber dem Haushaltsplan 1970 von S 43,235.000,— auf S 47,898.000,— erfahren hat.

Der Personalaufwand, der rechnerisch mindestens durch die Eingänge an Kirchenbeiträgen gedeckt werden sollte, weist gegenüber dem angenommenen Kirchenbeitragseingang für 1971 von S 46,970.000,— eine Unterdeckung von rund S 823.000,— aus. Dies ist eine ungünstige Entwicklung, die nur dadurch gemildert werden könnte, daß man versucht, entweder den Eingang an Kirchenbeiträgen weiter zu steigern oder Einsparungen auf der Aufwandsseite durchzuführen. Da am Personalaufwand voraussichtlich nichts eingespart werden kann und das gleiche auch für den Sachaufwand der Kirchenleitung gilt, so wäre eine Einsparung nur bei den Zuschüssen an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige möglich, die aber in der finanziellen Auswirkung nicht bedeutend wäre. Aktivitäten, die bis jetzt erhebliche Zuschüsse von

der Kirche erhielten (Landeskirchenkasse), wären in die Ebene der Superintendentialgemeinden zu verlagern, was bei einer Reihe kirchlicher Tätigkeiten auch wegen des unmittelbaren Zusammenhanges mit den Gemeinden sich geradezu anbietet. Auch Zusammenlegungen verschiedener Einrichtungen wären durch gezielte künftige Planungen zu überlegen, was sich schon jetzt bei einzelnen Ansatzposten auf der Aufwandseite auswirkt.

II.

Ertrag (Einnahmen)

1. **Kirchenbeiträge:** Der erwartete Eingang an Kirchenbeiträgen wurde mit S 46,970.000,— angenommen. Dabei ist man wie im vergangenen Jahr vom effektiven Kirchenbeitragseingang 1969, von S 43.418.000,— ausgegangen, hat diesen um 5 Prozent erhöht, als mutmaßliche Steigerung der Kirchenbeitragseingänge für 1970, und hat diese Basis wieder um 3 Prozent für 1971 erhöht. Diese Vorschau beruht auf den Kirchenbeitragseingängen von Jänner bis einschließlich Oktober 1970 mit einer Steigerung um 7,87 Prozent gegenüber dem gleichen Zeitraum 1969 um 9,28 Prozent. Da sich im Jahre 1969 vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1969 der Kirchenbeitragseingang um rund 2 Prozent verminderte, müßte man diese Entwicklung auch für das Jahr 1970 annehmen, so daß man auf eine fünfprozentige Steigerung der Kirchenbeitragseingänge für 1970 gegenüber 1969 kommt. Dies läßt darauf schließen, daß für das Jahr 1971 mit einer weiteren Steigerung der Kirchenbeiträge gegenüber 1970 nur in der Größenordnung von 3 Prozent zu rechnen ist. Dies würde gegenüber 1968 eine Steigerung von rund 15 Prozent bedeuten. Die eingesetzte Position von S 46.970.000,— stellt daher die gerade noch tragbare Grenze dar, die mit den nötigen Anstrengungen durch die Kirchenbeitragsstellen gerade noch erreicht werden kann. Da aus den allfälligen Mehrerträgnissen für 1970 noch ein Nachtragshaushalt für 1970 in Höhe von S 555.000,— gedeckt werden muß, können daher für 1970 Gebarungsüberschüsse keinesfalls mehr erwartet werden.

2. **Zuweisungen aus dem Religionsunterrichtsfonds:** Gegenüber dem Haushaltsplan 1970 mit S 6,400.000,— ergibt sich aus den staatlichen Gehaltserhöhungen eine angenommene Erhöhung auf S 6,700.000,—.

3. **Gehaltsrückerstattungen und Pensionsbeiträge** mit S 450.000,— und S 1,400.000,— haben gerechtfertigte Korrekturen aus den zu Punkt 2 genannten Gründen erfahren.

4. **Mietzinserstattungen und Erträgnisse aus kirchlichen Liegenschaften** sind mit ihren Ansatzposten gegenüber dem Vorjahr gleichgeblieben. Bei den Erträgnissen aus „kirchlichen Druckwerken" ergibt sich beim Ansatzposten „Sonstige Druckwerke" eine Erhöhung auf S 64.000,—, da im Jahre 1971 Eingänge aus der Neuauflage der Kirchenverfassung, der Ordnung des geistlichen Amtes und der Dienstordnung der Vertragsbediensteten (zur Sammlung der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich) zu erwarten sind.

5. **Die Zinsenerträgnisse, der Kostenersatz der Kirche H. B. und die sonstigen Rückerstattungen** sind mit ihren Ansatzposten gegenüber dem Vorjahr gleichgeblieben.

6. **Der Bundeszuschuß** wurde auf S 9,865.000,— erhöht, da die jährlich wiederkehrenden Leistungen des Bundes nach § 20 Protestantengesetz 1961 beim fixen Anteil eine bundesgesetzliche Valorisierung erfahren haben und der wertgesicherte Teil durch Gehaltserhöhungen der vergleichbaren Bundesbediensteten ebenfalls vermehrt wurde.

7. **Gebarungsabgang:** Der Gebarungsabgang kann nur durch Steigerung der Kirchenbeitragseingänge im Jahre 1971 gedeckt werden.

III.

Aufwand (Ausgaben)

1. **Die Kirchenbeitragsanteile, Kirchenbeitragseinhebegebühren und Kirchenbeitragsprämien** im Gesamtbetrag von S 15.970.000,— stellen rechnerisch 34 Prozent der Brutto-Kirchenbeitragseingänge dar.

2. **Personalaufwand:** Die Vermehrung des Personalaufwandes ist bei annähernd gleichem Personalstand darauf zurückzuführen, daß bei der Festsetzung der Gehälter und Pensionen die am 1. Juli 1971 wirksam werdende weitere Gehaltserhöhung von 2,1 Prozent (18. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 295/68) und die Teuerungszulage von 3,7 Prozent für das Jahr 1971 ebenso mitberücksichtigt wurden wie die zweijährigen Gehaltsvorrückungen bei den Bezügen des Personals (aktive Geistliche und Vertragsbedienstete). Dazu kommt noch die stufenweise Erhöhung der Witwenbezüge von 50 auf 55 Prozent bzw. 60 Prozent (2. Pensionsgesetznovelle, BGBl. Nr. 226/70 vom 1. Jänner 1971). Die Einbeziehung der Teuerungszulagen für 1971 erfordert einen Mehraufwand von S 1,714.000,— die Erhöhung der Witwenbezüge für den gleichen Zeitraum einen Aufwand von S 430.000,—.

Dem Bestreben, die Gehälter und damit die Pensionen für die geistlichen Amtsträger den Bundesbediensteten (Lehrer in der Verwendungsgruppe L 1) ab der 10. Gehaltsstufe nach der 20. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 154/70, gleichzustellen und auch dem langgehegten Wunsch in dieser Verwendungsgruppe die vorgesehene 18. Gehaltsstufe einzuführen, konnte nicht entsprochen werden, da die nötige Bedeckung jedenfalls fehlt. Diese Besserstellung der Lehrer in der Verwendungsgruppe L 1 wurde vom Bund vor allem deswegen eingeführt, um die Lücke im Personalstand dieser Lehrer auszufüllen. Man wird aber diesfalls im Laufe des Jahres 1971 neue Überlegungen anstellen.

3. **Vertretungskosten, Übersiedlungskosten, Kurseelsorge:** Hier haben sich gegenüber dem Jahr 1970 keine Änderungen ergeben.

Die **Bildungszulage** wurde von S 30.000,— auf S 40.000,— erhöht.

4. **Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige:**

a) **Evangelisches Jugendwerk:** Gegenüber dem Ansatzposten für 1970 von S 404.700,— hat das Evangelische Jugendwerk um eine Erhöhung des Zuschusses auf S 541.100,— gebeten und dazu ausgeführt, daß wegen der schwierigen finanziellen Lage des Jugendwerkes auf dem Gehaltesektor der landeskirchliche Zuschuß kostendeckend erhöht werden müßte.

Auch die Arbeit des Evangelischen Jugendwerkes ist in einem Planungsausschuß auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu untersuchen, wie überhaupt die künftige Struktur dieses Werkes überlegt sein

muß. Dadurch werden sich auch im Personalaufwand Änderungen ergeben, die es vertretbar erscheinen lassen, den im Haushaltsplan 1970 aufgenommenen Zuschuß auf insgesamt S 404.700,— nicht zu erhöhen. Es wurde darüber hinaus beschlossen, von diesem Betrag S 100.000,— an das Evangelische Jugendwerk nicht direkt zur Auszahlung zu bringen, sondern den Oberkirchenrat zu ermächtigen, diesen Betrag unter die Superintendenzen zu verteilen mit der Zweckbestimmung, diese Beträge für die unmittelbare Förderung der Jugendarbeit in diesen Bereichen zu verwenden. Die Rücklage für die Wohnungsbeschaffung des Landesjugendpfarrers ist gleichgeblieben.

b) Bei den Ansatzposten **Evangelische Frauenarbeit, Evangelisches Theologenheim, Ausbildungszentrum (Evangelisches Predigerseminar), Evangelische Studentengemeinde, Evangelische Frauenschule und Evangelischer Preßverband sowie Evangelischer Verein für Innere Mission (Diakonisches Werk)** wurden anteilsmäßige Erhöhungen der Zuschüsse mit Rücksicht auf die Gehaltserhöhungen durchgeführt.

c) Bei der **Salzburger Missionsschule** wurde die schon vor längerer Zeit beschlossene Gleichstellung hinsichtlich der Zuschüsse mit der Evangelischen Frauenschule in Wien durchgeführt und daher der Ansatzposten aus 1970 von S 63.650,— auf S 90.250,— festgesetzt. Beim Ansatzposten **Äußere Mission** wurde eine Erhöhung von bisher S 100.000,— auf S 190.000,— vorgenommen, weil es notwendig erscheint, einen zweiten Missionar neben Pfarrer Rathke nach Übersee zu entsenden. Das **Evangelische Theologenheim,** das **Ausbildungszentrum Purkersdorf,** die **Evangelische Akademie Wien,** das **Bildungshaus Deutschfeistritz** und der **Evangelische Gemeindedienst** sind in die Untersuchungen über künftige Planungen einzubeziehen. Dies hat sich insbesondere bei der Evangelischen Akademie Wien auszuwirken, um zeitgerecht einen Überblick über die künftige Arbeit dieser Einrichtung zu gewinnen. Deshalb wurde hier der Ansatzposten auf S 28.500,— vermindert.

Beim **Ungarischen Seelsorgedienst** wurde eine Herabsetzung auf S 28.500,— vorgenommen aus der Erwägung, daß dieser Dienst mit Ablauf des Jahres 1971 sein Ende finden soll.

Die übrigen Ansatzposten sind gegenüber dem Vorjahr gleichgeblieben. Für den **Diakonischen Dienst** (Taschengeld für diakonische Helfer) wurde der Betrag von S 40.000,— nur aufgenommen, weil in den vergangenen Jahren der hierfür vorgesehene Fonds ausreichte, jetzt aber erschöpft ist.

d) Ebenfalls neu aufgenommen wurde mit S 22.000,— die **Entschädigung der geistlichen Amtsträger,** die an Pädagogischen Akademien Religionspädagogik unterrichten; die Lektorenausbildung wurde von S 16.000,— auf S 20.000,— erhöht, da dieser Ausbildung ein erhöhtes Augenmerk gewidmet werden muß. Zum Ansatzposten **Dienst für die Welt** von S 28.500,— wird bemerkt, daß schon im Nachtragshaushaltsplan vom Feber 1970 der gleiche Betrag eingesetzt wurde. Die **Aktion „Heiliges Land"** wurde wieder mit S 19.000,— dotiert, obzwar es noch ungewiß ist, ob ein Besuch des Heiligen Landes im Jahre 1971 wegen der dort herrschenden Verhältnisse möglich ist. Die **Jugendzeitschrift „Die Arche"** erhielt einen Subventionsposten von S 9.500,—, um eine nochmalige Werbung im Jahre 1971 zu ermöglichen.

Zum Ansatzposten **Rücklage für Abfertigungen** von S 20.000,— ist zu bemerken, daß durch die am 1. Jänner 1971 in Kraft tretende neue Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich neue Abfertigungsansprüche entstehen, die in einer regelmäßigen Dotierung eines Fonds für Abfertigungen berücksichtigt werden müssen.

Der Gesamtaufwand für Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige beträgt daher S 2,963.105,—.

5. **Kirchenkanzlei:** Der Aufwand für die Kirchenkanzlei muß gegenüber 1970 eine Veränderung erfahren, dadurch bedingt, daß Mitte Dezember 1970 das eigene neue Verwaltungsgebäude bezogen wird. Hier erhöhen sich insbesondere die Beheizungskosten durch die Zentralheizungsanlage, die Kosten für den Fernsprecher durch Vermehrung der Fernsprechstellen; die Besoldung für den neu anzustellenden Hauswart von S 66.200,— mußte ebenso berücksichtigt werden wie die erhöhten Versicherungskosten. Auch die Grundsteuer wird im Jahre 1971 zur Auswirkung kommen.

6. Die **Reisekosten** sind gegenüber dem Vorjahr gleichgeblieben, desgleichen der Aufwand für die **kirchlichen Liegenschaften.** Bei den **kirchlichen Druckwerken** ergeben sich bei „sonstige Druckwerke" die korrespondierenden Ansatzposten zur Ertragseite.

7. **Die Mitgliedsbeiträge zu den ökumenischen Organisationen** sind bis auf den Lutherischen Weltbund mit einer Erhöhung von S 1000,— gleichgeblieben.

8. **Sitzungen im Auftrag der Synode:** Dieser Aufwandsposten wurde nach Erfahrungsziffern 1970 um S 15.000,— erhöht. Eine kleine Veränderung ergibt sich bei den **Kosten der Treuhandgesellschaft.** Der **Instandhaltungsfonds** wurde um S 100.000,— von bisher S 200.000,— auf S 300.000,— erhöht, da die kirchlichen Liegenschaften im Jahre 1971 einen erhöhten Instandhaltungsaufwand erfordern werden. Neu hinzugekommen ist das Differenzgehalt für den **Religionsinspektor Dr. Christoph** mit S 14.500,—, da dieser, obgleich nicht im Dienste der Kirche A. B. stehend, landeskirchliche Aufgaben erfüllt.

IV.

Weitere Bemerkungen

Der Haushaltungsplan weist einen relativ hohen Gebarungsabgang auf. Dies muß alle verantwortlichen kirchlichen Stellen mit großer Sorge erfüllen. Die Bedeckung des Gebarungsabganges könnte nur dadurch erfolgen, daß der einzige Ertrag, der gesteigert werden kann, eben im vermehrten Eingang von Kirchenbeiträgen für 1971 besteht. Es müßte außer der angenommenen dreiprozentigen Erhöhung noch etwa 9 Prozent brutto mehr an Kirchenbeiträgen eingehen, um diesen Gebarungsabgang abdecken zu können. Bei dieser angespannten finanziellen Lage der Kirche war naturgemäß an eine wesentliche Erhöhung der Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige ebensowenig zu denken, wie an eine durchaus notwendige Vorsorge für den Gehaltegrundstock, der, wie schon in den vergangenen Jahren immer wieder dargestellt, erheblich unter der vorgesehenen Reserve von dreieinhalb Monatsgehältern zurückbleibt und sicherlich in der Zukunft, wenn diese Entwicklung anhält, nie mehr aufgefangen werden kann.

Auch für Unvorhergesehenes konnte kein Bedekkungsposten angesetzt werden.

113. Zl. 9714/70 vom 18. November 1970

Festsetzung eines Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen — Änderung

Der Synodalausschuß A. B. hat über Empfehlung des Finanzausschusses der Synode A. B. gemäß § 17, Kirchenbeitragsordnung 1969, ABl. Nr. 126/68, die Änderung der Verordnung, ABl. Nr. 96/69, beschlossen:

I.

Der Hundertsatz, welchen die Pfarrgemeinden von den von ihnen eingehobenen Kirchenbeiträgen einbehalten können, und die Prämien vom Kirchenbeitragsjahr 1971 angefangen, werden bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Alle Pfarrgemeinden, die im Jahre 1971 und in den folgenden Jahren

a) ein Kirchenbeitragsaufkommen bis S 400.000,— erreicht haben, sind berechtigt, bei jeder Überweisung eingehobener Kirchenbeiträge 25 v. H. (25 Prozent) der im Beitragsjahr aufgebrachten Kirchenbeiträge einzubehalten;

b) ein Kirchenbeitragsaufkommen von mehr als S 400.000,— erreicht haben, sind berechtigt, bei jeder Überweisung eingehobener Kirchenbeiträge 30 v. H. (30 Prozent) der im Beitragsjahr aufgebrachten Kirchenbeiträge einzubehalten.

Die restlichen 75 bzw. 70 Prozent sind an die Zentralkasse des Oberkirchenrates abzuführen.

2. Außerdem erhalten die Pfarrgemeinden jeweils nach Fertigstellung des betreffenden Rechnungsabschlusses zusätzlich noch Prämien, nämlich:

Bei einer Kopfleistung ab	S 110,—	zusätzlich 1%
	S 120,—	2%
	S 130,—	3%

Die von den Gemeinden einbehaltenen Hundertsätze von den Kirchenbeiträgen, die ihnen gebührenden Prämien und die jeweils festzustellenden Kirchenbeitragsanteile dürfen auch in Hinkunft gegenüber der jährlichen Gesamtaufbringung an Kirchenbeiträgen 34 v. H. (34 Prozent) nicht übersteigen.

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1971 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 13. November 1969, ABl. Nr. 96/69, aufgehoben.

114. Zl. 9289/70 vom 5. November 1970

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1970 mit Vergleichsziffern aus 1969

	1970	1969
	Schilling	
Wien	14,357.961,40	13,527.289,44
Niederösterreich	2,709.734,02	2,490.985,05
Burgenland	2,492.805,81	2,049.221,23
Steiermark	5,144.116,76	4,534.914,99
Kärnten	3,133.893,61	3,163.784,29
Oberösterreich	6,028.909,17	5,340.570,56
Salzburg-Tirol	2,909.480,59	2,986.885,18
	36,776.901,36	**34,093.650,74**

Kirchliche Mitteilungen

Vikar Bernd Hof wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 bestätigt. (Zl. 9741/70 vom 19. November 1970.)

Der Verein „Freunde der evangelischen Michaelsbruderschaft in Österreich" wurde über Beschluß der Hauptversammlung des Vereines mit 31. Dezember 1970 aufgelöst. (Zl. 9123/70 vom 10. November 1970.)

Die neue Anschrift und Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Wördern-Tulln lauten:

3430 Tulln, Grottenthalgasse
(02272) 23 83

(Zl. 8614/70 vom 14. Oktober 1970.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1010 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Schellinggasse 12, 1010 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Blumengasse 6, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1970 | Ausgegeben am 29. Dezember 1970 | 12. Stück

115. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1971 — Berichtigung und Ergänzung
116. Kirchenverfassung — Änderung
117. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung
118. Errichtung einer Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing
119. Errichtung einer Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt
120. Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt
121. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee
122. Ausschreibung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing
123. Seelenstandsbericht 1970
124. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1971 — Richtigstellung
125. Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Gehaltserhöhung
126. Kirchengesetz über die Festsetzung der Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger und über die Festsetzung der Höhe der Dienstalterszulage
127. Funktionsgebühren — Festsetzung ihrer Höhe
128. Funktionsgebühren — Festsetzung ihrer Höhe
129. Kurseelsorge 1971 in Jugoslawien
130. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1970 mit Vergleichsziffern aus 1969
131. Predigttexte für das Kirchenjahr 1970/71
132. Seelenstandsbericht 1969 — Ergänzung

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

115. Zl. 10.187/70 vom 2. Dezember 1970

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H B. für das Jahr 1971 — Berichtigung und Ergänzung

Der im ABl. Nr. 109/70 verlautbarte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1971 wird richtiggestellt und auf Grund des Beschlusses der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 2. Dezember 1970 wie folgt ergänzt:

1. Auf der Ertragseite

wird der Ansatzposten 4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:

a) „Dienst für die Welt" richtiggestellt auf:

	S	S
von der Kirche A. B.	28.500,—	
von der Kirche H. B.	1.500,—	30.000,—

b) wird eine Ergänzung durch den Ansatzposten „Diakonischer Dienst" durchgeführt:

von der Kirche A. B.	38.000,—	
von der Kirche H. B.	2.000,—	40.000,—

2. Auf der Aufwandseite

wird der Ansatzposten 4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:

a) „Dienst für die Welt" richtiggestellt auf 30.000,—

b) wird eine Ergänzung durch den Ansatzposten „Diakonischer Dienst" auf 40.000,— durchgeführt.

Die Gesamtsumme auf der Ertragseite lautet daher richtig: 12,100.375,—

Die Gesamtsumme auf der Aufwandseite lautet daher richtig: 12,100.375,—

116. Zl. 10.214/70 vom 4. Dezember 1970

Kirchenverfassung — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 1 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, im Wortlaut der letzten Änderung, ABl. Nr. 30/70, nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 30/70, wird abgeändert:

1. In **§ 63 Abs. 1** wird die Ziffer 6 aufgehoben.

2. **§ 80** wird abgeändert:

„§ 80: (1) Das Wahlergebnis ist im nächsten Gottesdienst oder nach sonst ortsüblichem Brauch mit

dem Hinweis darauf zu verlautbaren, daß jeder Wahlberechtigte **binnen einer Woche** beim Presbyterium **die Wahl anfechten kann.**

(2) Über rechtzeitig eingebrachte **Wahlanfechtungen** entscheidet der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. mit Bescheid. Verspätet eingebrachte Wahlanfechtungen sind vom Presbyterium zurückzuweisen."

3. **§ 129 Abs. 3** wird abgeändert:

„(3) Über die vollzogene Amtseinführung ist dem **Oberkirchenrat A. B.** oder dem **Oberkirchenrat H B.** zu berichten."

4. In **§ 130** wird der Ausdruck „vom zuständigen Oberkirchenrat" durch die Ausdrücke **„vom Oberkirchenrat A. B."** oder **„vom Oberkirchenrat H. B."** ersetzt.

5. In **§ 131 Abs. 1** wird eine Ziffer 8 angefügt:

„8. durch die Übernahme eines nichtehrenamtlichen politischen Mandates."

6. **§ 166 Abs. 2 2. Satz** wird abgeändert:

„Bei Stimmengleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen."

7. **§ 199 Abs. 2 2. Satz** wird abgeändert:

„Bei Stimmengleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen."

8. In **§ 218 Abs. 1** entfällt der Ausdruck „die kirchliche Filmstelle".

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangt am Tage der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

117. Zl. 10.215/70 vom 4. Dezember 1970

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 30/70. nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Ordnung des geistlichen Amtes im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 105/68, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 81/70, wird abgeändert:

1. **§ 53 Abs. 4** wird abgeändert:

„(4) Die Höhe des Grundgehaltes wird durch ein gesondertes Kirchengesetz geregelt."

2. **§ 59 Abs. 2** wird abgeändert:

„(2) Die Höhe der Dienstalterszulage wird durch ein gesondertes Kirchengesetz geregelt."

3. **§ 74** wird abgeändert:

„§ 74: Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und erhöht sich um je 1 v. H., jedoch höchstens bis 80 v. H.

4. **§ 77 Abs. 1** wird abgeändert:

„(1) Der Witwenbezug beträgt 55 v. H. jenes Betrages, der dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes gebührt hat. Stirbt der Ehegatte nach Vollendung des 53. Lebensjahres, beträgt der Witwenbezug 50 v. H. des Betrages, der dem Verstorbenen zu Lebzeiten als Ruhegehalt gebührt hätte, mindestens 55 v. H. seines letzten Aktivitätsbezuges bei Vollendung des 53. Lebensjahres."

5. **§ 77 Abs. 3** wird abgeändert:

„(3) Der Waisenbezug beträgt:

a) für jede Halbwaise 12 v. H. jenes Betrages, der dem verstorbenen geistlichen Amtsträger im Zeitpunkt seines Todes gebührt hat;

b) für jede Vollwaise 30 v. H. jenes Betrages, der dem verstorbenen geistlichen Amtsträger im Zeitpunkt seines Todes gebührt hat."

II.

§ 77 Abs. 1 wird abgeändert:

„(1) Der Witwenbezug beträgt 60 v. H. jenes Betrages, der dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes gebührt hat. Stirbt der Ehegatte nach Vollendung des 53. Lebensjahres, beträgt der Witwenbezug 50 v. H. des Betrages, der dem Verstorbenen zu Lebzeiten gebührt hätte, mindestens 60 v. H. seines letzten Aktivitätsbezuges bei Vollendung des 53. Lebensjahres."

III.

Es erhalten rechtsverbindliche Kraft:

1. Art. I Z. 1 und 2 am 1. Dezember 1970.
2. Art. I Z. 4 am 1. Jänner 1971.
3. Art. II am 1. Juli 1971.
4. Alle übrigen Bestimmungen am Tage der Verlautbarung.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

118. Zl. 9515/70 vom 13. November 1970

Errichtung einer Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing gemäß §§ 70 Abs. 1 und 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 30/70, genehmigt.

Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich. Bewerbungsschreiben sind beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3. 1180 Wien, einzureichen.

119. Zl. 9716/70 vom 19. November 1970

Errichtung einer Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die Errichtung einer Stelle für einen Pfarrer im Schul-

dienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 30/70, genehmigt.

Die Besetzung dieser Stelle erfolgt gemäß den Übergangsbestimmungen zu § 18 Abs. 1 Ordnung des geistlichen Amtes, ABl. Nr. 5/66, mit Pfarrer Ernst Wagner.

120. Zl. 9717/70 vom 19. November 1970

Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt

Die mit Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 21. April 1970, Zl. 3637/70, errichtete weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist nicht mit der Führung der Amtsgeschäfte verbunden und wird erstmalig durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Stelle ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft. Die Vorbereitungen für die Errichtung eines Gemeindezentrums im 20. Wiener Gemeindebezirk Brigittenau, Meldemannstraße 17, sind getroffen, doch wird von dem Bewerber die Sammlung der Brigittenauer durch intensiven Besuchsdienst sowie Mithilfe am Tabor in Predigt, Unterricht und Amtshandlungen erwartet. Die im Gemeindezentrum Wien 20, Meldemannstraße 17, vorgesehene Pfarrerwohnung im Ausmaß von 112 m² soll 1973 bezugsfertig sein. Eine Ersatzwohnung ist zugesagt, doch sind Bewerber erwünscht, die in Wien eine eigene Wohnung besitzen. Bewerber, die in einem Industriebezirk arbeiten wollen und zur Zusammenarbeit mit den Pfarrern bereit sind, wollen ihre Bewerbung bis 31. Jänner 1971 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, richten, welcher die Stelle besetzt.

121. Zl. 9853/70 vom 24. November 1970

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie umfaßt auf einem Gebiet von rund 500 km² die politische Expositur Bad Aussee mit den Gemeinden Bad Aussee, Altaussee, Grundlsee, Pichl und Mitterndorf. Die Pfarrgemeinde zählt rund 620 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingestuft. In Bad Aussee sind sonntäglich und an allen hohen Festtagen Gottesdienste zu halten, außerdem in der Predigtstation Mitterndorf, die eine eigene Kapelle hat, in den Monaten Jänner bis Juni und Oktober bis Dezember vierzehntäglich und an allen hohen Festtagen. Zur Zeit des Kurbetriebes, in den Monaten Juli bis September, ist sonntäglich Gottesdienst zu halten, da in dieser Zeit ein reger Gottesdienstbesuch der Kurgäste in Bad Aussee und Mitterndorf stattfindet.

Das Ausmaß des Religionsunterrichtes beträgt derzeit je vier Wochenstunden an der Volksschule in Bad Aussee, ebenso an den Hauptschulen und dem musisch-pädagogischen Realgymnasium, je eine Stunde an der Handelsschule und der Frauenwirtschaftsschule in Bad Aussee, vierzehntäglich je eine Doppelstunde an den Volksschulen in Altaussee, Grundlsee und Lupitsch sowie eine Stunde in Knoppen bei Pichl. Insgesamt entfallen auf eine Woche 17 Stunden. In Mitterndorf erteilt eine geprüfte Lehrkraft den Religionsunterricht.

Bad Aussee hat ein Landeskrankenhaus, das seelsorgerliche Betreuung erwartet.

In dem in einer der schönsten Gegenden Österreichs gelegenen Pfarrhaus (mit Zentralheizung) wird eine Dienstwohnung geboten, bestehend aus fünf Zimmern und Nebenräumen, Küche, Bad, Keller und einem Holzschuppen sowie einem kleinen Garten. Eine Garage ist vorhanden. Im Nebenhaus zum Pfarrhaus befindet sich ein größerer Raum für die Abhaltung gemeindlicher Veranstaltungen. Der Dienstwohnungswert beträgt S 300,—.

Bewerbungen sind bis 31. Jänner 1971 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten, abschriftlich an den Administrator der Pfarrgemeinde, Superintendent Martin Kirchschlager, Mozartgasse 9, 8010 Graz.

122. Zl. 9963/70 vom 26. November 1970

Ausschreibung einer Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing

Hiermit wird die neu errichtete Pfarrstelle eines Pfarrers im Schuldienst im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing ausgeschrieben.

Das Ausmaß des Religionsunterrichtes wird im Einvernehmen mit dem Superintendenten und dem Fachinspektor festgelegt.

Eine Mithilfe im Predigt- und Seelsorgedienst sowie bei Abhaltung von Bibelstunden und im Konfirmandenunterricht wird erwartet.

Da keine Dienstwohnung vorhanden ist, wären Bewerber, die eine eigene Wohnung in Wien besitzen, erwünscht. Eine Mietbeihilfe wird geleistet.

Bewerbungen sind bis 31. Jänner 1971 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einzureichen, der die Stelle auch besetzt. Dienstantritt so bald als möglich.

123. Zl. 10.025/70 vom 30. November 1970

Seelenstandsbericht 1970

Die Pfarrgemeinden werden ersucht, bis spätestens 10. Feber 1971 dem zuständigen Oberkirchenrat, ohne Einhaltung des Dienstweges, folgende Zahlen bekanntzugeben:

1. Glaubensgenossen A. B. am 31. Dezember 1970
2. Glaubensgenossen H. B. am 31. Dezember 1970
3. Eintritte
4. Austritte
5. Taufen
6. Konfirmanden
7. Kirchliche Trauungen
8. Kirchliche Beerdigungen

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Zahlen nach Männern, Frauen und Kindern ist nicht nötig. Wo Tochtergemeinden vorhanden sind, ist das Ergebnis der Zählung (Glaubensgenossen A. B. und Glaubensgenossen H. B. sowie die Anzahl der Kirchenbeitragspflichtigen) getrennt nach Tochtergemeinden und Pfarrgemeinden anzuführen.

Den Superintendenturen A. B. ist gesondert ein Durchschlag des Berichtes einzusenden.

124. Zl. 10.188/70 vom 2. Dezember 1970

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1971 — Richtigstellung

Der zu ABl. Nr. 112/70 verlautbarte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1971 wird auf Grund des Beschlusses der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 2. Dezember 1970 wie folgt abgeändert:

1. Beim Ansatzposten „Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige" wird der Ansatzposten w) Diakonischer Dienst von bisher S 40.000,— auf nunmehr S 38.000,—,

2. die Zwischensumme beim vorangeführten Ansatzposten von bisher S 2,963.105,— auf nunmehr S 2,961.105,—,

3. auf der Ertragseite der Gebarungsabgang von S 2,727.355,— auf S 2,725.355,—,

4. die Endsumme auf der Ertragseite und Aufwandseite von bisher S 68,431.355,— auf S 68.429.355,— abgeändert.

125. Zl. 10.224/70 vom 4. Dezember 1970

Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H B. in Österreich — Gehaltserhöhung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 30/70, nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 80/70, wird abgeändert:

§ 30 Abs. 5 wird abgeändert:

„(5) Das Grundgehalt beträgt:

Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe I	II	III	IV	V
1	5111,—	3764,—	3091,—	2799,—	2613,—
2	5366,—	3969,—	3257,—	2951,—	2708,—
3	5620,—	4173,—	3423,—	3103,—	2803,—
4	5874,—	4378,—	3590,—	3256,—	2900,—
5	6145,—	4582,—	3757,—	3408,—	2995,—
6	6416,—	4787,—	3922,—	3561,—	3090,—
7	6687,—	4991,—	4026,—	3657,—	3150,—
8	6958,—	5196,—	4130,—	3752,—	3208,—
9	7230,—	5400,—	4234,—	3848,—	3268,—
10	7502,—	5605,—	4338,—	3943,—	3327,—
11	7772,—	5876,—	4442,—	4038,—	3387,—
12	8044,—	6147,—	4545,—	4133,—	3446,—
13	8314,—	6418,—	4649,—	4228,—	3506,—
14	8586,—	6689,—	4753,—	4324,—	3564,—
15	8856,—	6961,—	4857,—	4419,—	3624,—
16	9210,—	7232,—	4961,—	4514,—	3683,—
17	9564,—	7503,—	5065,—	4610,—	3743,—
18	9919,—	7774,—	5328,—	4706,—	3802,—
19	10271,—	8046,—	5599,—	4801,—	3861,—
20	10625,—	8316,—	5871,—	4932,—	3920,—
21				5064,—	3980,—

126. Zl. 10.223/70 vom 4. Dezember 1970

Kirchengesetz über die Festsetzung der Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger und über die Festsetzung der Höhe der Dienstalterszulage

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. unter Bedachtnahme auf §§ 53 Abs. 4 und 59 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 105/68, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 81/70, mit Wirkung für die Kirche A. B. nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

§ 1: (1) Das Grundgehalt beträgt für die Lehrvikare der Verwendungsgruppen A und B

im ersten Jahr ihres Dienstes . . . . S 3366,—

im zweiten Jahr ihres Dienstes bis zur Ablegung der Pfarramtsprüfung sowie Ordination . . . . . S 3820,—

(2) Im übrigen beträgt das Grundgehalt in der

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe A	B
1	4.901,—	3.919,—
2	5.156,—	4.191,—
3	5.410,—	4.462,—
4	5.833,—	4.733,—
5	6.257,—	5.071,—
6	6.681,—	5.411,—
7	7.104,—	5.750,—
8	7.529,—	6.088,—
9	8.015,—	6.428,—
10	8.502,—	6.767,—
11	8.990,—	7.105,—
12	9.477,—	7.511,—
13	9.964,—	7.917,—
14	10.558,—	8.323,—
15	11.151,—	8.728,—
16	11.744,—	9.134,—
17	12.337,—	9.540,—

§ 2: Die Dienstalterszulage beträgt in der

Verwendungsgruppe A . . . . . S 1.046,—

Verwendungsgruppe B . . . . . S 967,—

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangt am 1. Jänner 1971 rechtsverbindliche Kraft.

127. Zl. 10.213/70 vom 4. Dezember 1970

Funktionsgebühren — Festsetzung ihrer Höhe

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Synode A. B. gemäß § 58 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 105/68, in

der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 81/70, nachstehende Verordnung:

I.

Die Funktionsgebühr (§ 58 Abs. 1 der Ordnung des geistlichen Amtes) wird erhöht:

1. für den Bischof auf	S 11.514,—
2. für die Superintendenten A. B. auf .	S 3.456,—
3. für die Oberkirchenräte auf . . .	S 2.879,—
4. für die Senioren auf	S 960,—

II.

Diese Verordnung erlangt am 1. Jänner 1971 rechtsverbindliche Kraft.

128. Zl. 10.212/70 vom 4. Dezember 1970

Funktionsgebühren — Festsetzung ihrer Höhe

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Synode A. B. gemäß § 33 Abs. 2 der Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 80/70, nachstehende Verordnung:

I.

Die Funktionsgebühr (§ 33 Abs. 2 der Dienstordnung der Dienstnehmer) wird auf S 768,— erhöht.

II.

Diese Verordnung erlangt am 1. Jänner 1971 rechtsverbindliche Kraft.

129. Zl. 10.041/70 vom 30. November 1970

Kurseelsorge 1971 in Jugoslawien

In Ergänzung zur Verlautbarung ABl. Nr. 111/70 (Kurseelsorge 1971) wird verlautbart, daß in Jugoslawien weitere Kurseelsorgestellen eingerichtet wurden, und zwar in:

Pirana, Pula, Rijeka, Susak, Tribanj, Karina, Skradin, Sibenik, Split und Dubrovnik.

130. Zl. 10.222/70 vom 7. Dezember 1970

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1970 mit Vergleichsziffern aus 1969

Superintendentur	1970	1969
	Schilling	
Wien	15,126.914,91	14,340.752,03
Niederösterreich . .	2,887.934,89	2,646.843,12
Burgenland	2,923.103,59	2,551.124,53
Steiermark	5,617.342,03	5,146.510,96
Kärnten	3,533.339,74	3,362.426,44
Oberösterreich . . .	6,490.988,37	5,799.568,74
Salzburg-Tirol . . .	3,145.346,49	3,142.081,18
	39,724.970,02	**36,989.307,—**

---

131. Zl. 10.308/70 vom 9. Dezember 1970

Predigttexte für das Kirchenjahr 1970/71

Die in den Gliedkirchen der Vereinigten evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland für das Kirchenjahr 1970/71 vorgesehenen Predigttexte werden auch für den Gebrauch in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich empfohlen und hiermit verlautbart. Als Altartext können die altkirchlichen Perikopen verwendet werden (v = violett, w = weiß, r = rot, g = grün, sch = schwarz).

	Farbe	Datum	Predigttext
1. Sonntag im Advent	v	29. November	Jesaja 63, 15—16 (17—19 a) 19 b; 64, 1—4
2. Sonntag im Advent	v	6. Dezember	Matthäus 24, 1—14
3. Sonntag im Advent	v	13. Dezember	Lukas 3, 7—20
4. Sonntag im Advent	v	20. Dezember	Lukas 1, 39—47
Christnacht	w	24. Dezember	Lukas 2, 1—14
1. Christtag	w	25. Dezember	Johannes 3, 31—36
2. Christtag	w	26. Dezember	Jesaja 11, 1—5. 9
1. Sonntag nach Weihnachten	w	27. Dezember	Johannes 21, 19 b—24
Altjahrsabend	w	31. Dezember	Johannes 12, 44—50
Neujahrstag	w	1. Jänner	Lukas 4, 14—21
2. Sonntag nach Weihnachten	w	3. Jänner	Matthäus 7, 13—14
Epiphanias	w	6. Jänner	Markus 1, 9—15
1. Sonntag nach Epiphanias	g	10. Jänner	Johannes 1, 43—51
2. Sonntag nach Epiphanias	g	17. Jänner	Markus 2, 18—22
3. Sonntag nach Epiphanias	g	24. Jänner	Matthäus 4, 12—17. 23—25
Letzter Sonntag nach Epiphanias	w	31. Jänner	Johannes 7, 10—18
Septuagesimae	g	7. Feber	Maleachi 3, 13—20

Sexagesimae	g	14. Feber	Lukas 10, 38—42
Estomihi	g	21. Feber	Lukas 13, 31—35
Invocavit	v	28. Feber	Markus 9, 14—29
Reminiscere	v	7. März	Jesaja 42, 1—8
Oculi	v	14. März	Matthäus 20, 20—28
Laetare	v	21. März	Johannes 6, 47—57
Judica	v	28. März	2. Mose 32, 15—20. 30—34
Palmarum	v	4. April	Johannes 17, 1—8
Gründonnerstag	w	8. April	Matthäus 26, 36—46
Karfreitag	sch	9. April	Jesaja 50, 4—9 a. (9 b—11)
Ostersonntag	w	11. April	Lukas 24, 1—12
Ostermontag	w	12. April	Johannes 20 (1—10) 11—18
Quasimodogeniti	w	18. April	Lukas 20, 27—40
Misericordias Domini	w	25. April	Johannes 10, 1—5. 27—30
Jubilate	w	2. Mai	Lukas 10, 17—20
Cantate	w	9. Mai	Matthäus 21, 14—17
Rogate	w	16. Mai	Matthäus 6, 5—13
Christi Himmelfahrt	w	20. Mai	Johannes 14, 1—12
Exaudi	w	23. Mai	1. Mose 11, 1—9
Pfingstsonntag	r	30. Mai	Matthäus 16, 13—20
Pfingstmontag	r	31. Mai	Johannes 15, 9—17
Trinitatis	w	6. Juni	Lukas 10, 21—24
1. Sonntag nach Trinitatis	g	13. Juni	Hesekiel 2, 3—8 a; 3, 17—19
2. Sonntag nach Trinitatis	w	20. Juni	Markus 6, 14—29
3. Sonntag nach Trinitatis	g	27. Juni	Lukas 19, 1—10
4. Sonntag nach Trinitatis	g	4. Juli	Matthäus 18, 15—20
5. Sonntag nach Trinitatis	g	11. Juli	Lukas 14, 25—33
6. Sonntag nach Trinitatis	g	18. Juli	Jesaja 43, 1—7
7. Sonntag nach Trinitatis	g	25. Juli	Markus 9, 43—48
8. Sonntag nach Trinitatis	g	1. August	Jeremia 23, 16—29
9. Sonntag nach Trinitatis	g	8. August	Matthäus 13, 44—46
10. Sonntag nach Trinitatis	g	15. August	Matthäus 21, 33—46
11. Sonntag nach Trinitatis	g	22. August	Matthäus 23, 1—12
12. Sonntag nach Trinitatis	g	29. August	Matthäus 9, 35 bis 10, 5 a
13. Sonntag nach Trinitatis	g	5. September	Markus 12, 41—44
14. Sonntag nach Trinitatis	g	12. September	1. Samuel 2, 1—10
15. Sonntag nach Trinitatis	g	19. September	Matthäus 19, 16—26
16. Sonntag nach Trinitatis	w	26. September	2. Mose 23, 20—22
17. Sonntag nach Trinitatis	g	3. Oktober	Amos 5, 4—6. 21—24
18. Sonntag nach Trinitatis	g	10. Oktober	Matthäus 5, 38—48
19. Sonntag nach Trinitatis	g	17. Oktober	Johannes 5, 1—14. (15—18)
20. Sonntag nach Trinitatis	g	24. Oktober	Johannes 6, 37—40. (41—43.) 44
Reformationsfest	r	31. Oktober	Johannes 8, 31—36
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	7. November	Matthäus 12, 38—42
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	14. November	Matthäus 25, 14—30
Letzter Sonntag des Kirchenjahres	g	21. November	Jesaja 35, 3—10

132. Zl. 10.574/70 vom 22. Dezember 1970

Seelenstandsbericht 1969 — Ergänzung

Ergänzend zum Seelenstandsbericht 1969, verlautbart im Amtsblatt Nr. 70/70, geben wir nachträglich die Meldung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Laa an der Thaya bekannt:

Glaubensgenossen A. B.	842
Glaubensgenossen H. B.	6
Eintritte	7
Austritte	2
Taufen	5
Konfirmanden	10
Trauungen	2
Beerdigungen	20

Kirchliche Mitteilungen

Der Bundespräsident hat dem Superintendentialkurator der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark, Ing. Walter Fischer, Graz, das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 10.581/70 vom 22. Dezember 1970.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gröbming lautet:

(03685) 23 39

(Zl. 10.580/70 vom 22. Dezember 1970.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. und der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. haben am 15. Dezember 1970 ihr neues Verwaltungsgebäude bezogen. Die neue Anschrift des Evangelischen Oberkircheurates A. B. und des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. lautet daher:

1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3
Telefon (0222) 47 15 23, 47 15 24, 47 15 25

Die Frauenarbeit der Evangelischen Kirche A. u. H. B. ist in das neue Verwaltungsgebäude mit übersiedelt: Die neue Anschrift lautet daher:

1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3
Telefon (0222) 47 51 64

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.